

Wertpapierprospekt
für das öffentliche Angebot von
auf den Inhaber lautenden Genussscheinen
unterteilt in:

Tranche A

zu 15.000 Genussscheinen
im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000
(ISIN: DE000A3CVPE4 / WKN: A3CVPE)

und

Tranche B

zu 3.000 Genussscheinen
im Nennbetrag von jeweils EUR 5.000
(ISIN: DE000A3CVUQ8 / WKN: A3CVUQ)

und

Tranche C

zu 1.957 Genussscheinen
im Nennbetrag von jeweils EUR 5.000
(ISIN: DEDE000A3CVUR6 / WKN: A3CVUR)

mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 39.785.000

der

AGRAVIS Raiffeisen AG

Münster, Deutschland

13. September 2021



Dieser Wertpapierprospekt wird nach dem Ende der Angebotsfrist, voraussichtlich mit Ablauf des 26. November 2021, nicht mehr gültig sein. Die Pflicht zur Erstellung eines Wertpapierprospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Wertpapierprospekt ungültig geworden ist.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZUSAMMENFASSUNG.....	S-1
A.	Einleitung und Warnhinweise	S-1
B.	Basisinformationen über den Emittenten	S-1
C.	Basisinformationen über die Wertpapiere	S-4
D.	Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem regulierten Markt	S-5
2.	RISIKOFAKTOREN	1
2.1	Marktbezogene Risikofaktoren	1
2.2	Unternehmensbezogene Risikofaktoren	4
2.3	Regulatorische und steuerliche Risiken.....	8
2.4	Risiken in Zusammenhang mit dem Angebot und der Ausgabe von Genussscheinen....	11
3.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESEM PROSPEKT.....	14
3.1	Verantwortung für den Prospekt	14
3.2	Gegenstand des Prospekts	14
3.3	Zukunftsgerichtete Aussagen	14
3.4	Hinweis zu Finanz- und Währungsangaben	15
3.5	Einsehbare Dokumente.....	16
3.6	Veröffentlichung des Prospekts.....	16
4.	DAS ANGEBOT	17
4.1	Angebot, Angebotszeitraum und Veröffentlichung des Angebotsergebnisses.....	17
4.2	Geographische Beschränkung des Angebots.....	17
4.3	Zeichnungsberechtigung, Ausgabepreis und Mindestzeichnungssumme	17
4.4	Zeichnungsverfahren	18
4.5	Einzahlung der Zeichnungssumme und Ausgabe der Genussscheine	18
4.6	Zeitplan.....	19
4.7	Keine Zulassung zum Handel.....	19
4.8	Interessen und Interessenskonflikte von Personen, die an dem Angebot beteiligt sind ...	19
4.9	Emissionserlös und Gründe für das Angebot	20
4.10	Warnhinweis zur Steuergesetzgebung.....	20
5.	DIE GENUSSSCHEINE	21
5.1	Allgemeine Angaben über die Genussscheine	21
5.2	Genussscheinbedingungen	24
6.	BESCHREIBUNG DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT VON AGRAVIS	39
6.1	Überblick	39
6.2	Die wichtigsten Märkte	40
6.3	Geschäftsfelder des AGRAVIS-Konzerns	40
6.4	Mitarbeiter	42
6.5	Wesentliche Verträge	42
6.6	Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren.....	45
6.7	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage sowie der Schulden und Finanzierungsstruktur	45
7.	ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE GRUPPE	46
7.1	Gründung, Firma, Rechtsform, Sitz, Geschäftsanschrift und Telefonnummer der Gesellschaft	46
7.2	Geschichte	46
7.3	Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft und Unternehmensgegenstand	46
7.4	Organisationsstruktur	47
7.5	Rating	49
7.6	Abschlussprüfer	49
7.7	Bekanntmachungen	49
8.	ANGABEN ÜBER DIE ORGANE DER GESELLSCHAFT	50
8.1	Überblick	50

8.2	Vorstand	50
8.3	Aufsichtsrat	52
8.4	Interessenkonflikte	58
8.5	Hauptversammlung	58
9.	ANGABEN ÜBER AKTIEN DER GESELLSCHAFT UND DIE AKTIONÄRSSTRUKTUR.....	60
9.1	Grundkapital	60
9.2	Genehmigtes Kapital	60
9.3	Bedingtes Kapital	60
9.4	Bestand eigener Aktien.....	60
9.5	Vinkulierung.....	60
9.6	Aktionärsstruktur.....	60
10.	FINANZTEIL	F-1
11.	ANGABEN ÜBER DIE JÜNGSTEN ENTWICKLUNGEN UND AUSBLICK.....	G-1
11.1	Jüngster Geschäftsgang und Aussichten	G-1
11.2	Trends	G-1
11.3	Negativklärung – Jüngste Ereignisse von besonderer Bedeutung für die Finanzlage des AGRAVIS-Konzerns und Aussichten der AGRAVIS AG	G-2
	ANNEX I: ZEICHNUNGSSCHEIN FÜR INHABER-GENUSSSCHEINE 2021/A	A1-1
	ANNEX II: ZEICHNUNGSSCHEIN FÜR INHABER-GENUSSSCHEINE 2021/B	A2-1
	ANNEX III: ZEICHNUNGSSCHEIN FÜR INHABER-GENUSSSCHEINE 2021/C	A3-1

1. ZUSAMMENFASSUNG

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

Dieser Prospekt (der „**Prospekt**“) bezieht sich auf das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) von auf den Inhaber lautenden Genussscheinen, welche in drei Tranchen unterteilt sind (die „**Genussscheine 2021/A**“, die „**Genussscheine 2021/B**“, die „**Genussscheine 2021/C**“ und gemeinsam die „**Genussscheine**“) der AGRAVIS Raiffeisen AG, Rechtsträgerkennung („**LEI**“) 5299000FFO662LJS6A11, mit Geschäftsanschrift Industrieweg 110, 48155 Münster, Deutschland (die „**AGRAVIS AG**“ oder „**Gesellschaft**“ oder „**Emittent**“ und gemeinsam mit ihren konsolidierten direkten und indirekten Tochtergesellschaften, „**AGRAVIS**“ oder „**AGRAVIS-Konzern**“). Die AGRAVIS AG ist zugleich Anbieter der Genussscheine. Die internationalen Wertpapieridentifikationsnummern (International Securities Identification Number, „**ISIN**“) lauten für die Genussscheine 2021/A DE000A3CVPE4, für die Genussscheine 2021/B DE000A3CVUQ8 und für die Genussscheine 2021/C DE000A3CVUR6. Die Wertpapier-Kennnummern („**WKN**“) lauten jeweils A3CVPE, A3CVUQ und A3CVUR. Eine die Zulassung zum Handel beantragende Person existiert nicht.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon +49 228 4108 0; Webseite: www.bafin.de), hat diesen Prospekt als zuständige Behörde gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 am 27. September 2021 gebilligt.

Warnhinweise

- a. *Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zu diesem Prospekt verstanden werden.*
- b. *Anleger sollten sich bei der Entscheidung, in die Genussscheine zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzes stützen.*
- c. *Anleger, die in die Genussscheine investieren, könnten das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.*
- d. *Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung dieses Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.*
- e. *Nur die AGRAVIS AG, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, haftet zivilrechtlich, jedoch nur falls diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Genussscheine für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.*

B. BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Sitz, Name und Rechtsform des Emittenten Die juristische Bezeichnung der Gesellschaft ist „AGRAVIS Raiffeisen AG“. Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften treten unter den Geschäftsbezeichnungen „AGRAVIS Raiffeisen AG“ oder „AGRAVIS“ und unter den Firmen der Gruppengesellschaften des AGRAVIS-Konzerns am Markt auf. Die AGRAVIS AG, LEI 5299000FFO662LJS6A11, hat ihren eingetragenen Sitz in Münster. Die AGRAVIS AG ist eine Aktiengesellschaft, wurde in Deutschland gegründet und unterliegt deutschem Recht.

Haupt-tätigkeiten Die AGRAVIS AG ist eine von insgesamt fünf Hauptgenossenschaften in Deutschland, die mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Betriebsmitteln handeln und entsprechende Warenströme steuern. Der AGRAVIS-Konzern ist eine Gruppe von Agrarhandels- und Dienstleistungsunternehmen mit rund EUR 6,4 Mrd. Umsatz und über 6.300 Mitarbeitern im Geschäftsjahr 2020. Das Geschäft von AGRAVIS untergliedert sich in die beiden Geschäftsbereiche „Agrargeschäft“ und „Komplementärgeschäft“. Der Fokus der Geschäftstätigkeit

von AGRAVIS liegt auf dem Agrargeschäft. Das Agrargeschäft umfasst die Geschäftsfelder Pflanzen, Tiere und Technik, das Komplementärgeschäft umfasst die Geschäftsfelder Märkte und Energie.

- Das Geschäftsfeld Pflanzen umfasst den Vertrieb von Getreide, Ölsaaten, Futtermitteln sowie Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Folien und Saatgut sowie die umfassende produktionstechnische Beratung der Handelspartner und Landwirte.
- Im Geschäftsfeld Tiere produziert und vertreibt AGRAVIS Mischfutter, Futtermittel-Spezialprodukte, Tierarzneimittel und Produkte für die Tier- und Stallhygiene. Zusammen mit der individuellen Beratung hinsichtlich der einzusetzenden Produkte bietet AGRAVIS ein komplettes Konzept für fast alle Nutztierarten an.
- Im Geschäftsfeld Technik vertreibt AGRAVIS neue und gebrauchte landwirtschaftliche Maschinen. AGRAVIS bietet zudem vielfältige Serviceleistungen wie beispielsweise die Beratung von Kunden bei der markt- und umweltgerechten Produktion oder die Wartung und Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen an.
- Im Geschäftsfeld Märkte vertreibt AGRAVIS im Rahmen eines franchiseähnlichen Kooperationssystems über ca. 410 Kooperations-Märkte Produkte für den Endverbraucher im ländlichen Raum und betreibt 73 eigene Raiffeisen-Märkte. Damit zusammen versorgt AGRAVIS rund 1.000 andere Raiffeisen-Märkte im regionalen Gebiet mit einem umfangreichen Angebot an Dienstleistungen und mit einem breiten Sortiment an Produkten einschließlich einer Vielzahl von Eigenmarken. Gemeinsam mit 35 Genossenschaften betreibt AGRAVIS den Onlineshop „raiffeisenmarkt.de“, der einen weiteren Vertriebskanal darstellt.
- Das Geschäftsfeld Energie umfasst den Vertrieb von Brenn-, Kraft- und Schmierstoffen rund 240 Tankstellen im genossenschaftlichen Verbund. Ferner bietet AGRAVIS den Tankstellenpartnern umfassende Serviceleistungen an. Darüber hinaus betreibt AGRAVIS konzernweit 97 eigene Tankstellen, die je nach Ausstattung auch das klassische Shop- und Waschgeschäft umfassen. Das Geschäftsfeld Energie koordiniert zudem einen flächendeckenden Tankverbund und beschäftigt sich mit dem Neubau von Tankstellen. Neben dem Großhandel mit Heizöl und Diesel nimmt AGRAVIS über Agrarzentren am Endkundengeschäft von Heizöl und Diesel teil.

**Haupt-
anteilseigner/
Beherrschung**

Die Gesellschaft hat keinen kontrollierenden Anteilseigner. Nach Kenntnis der Gesellschaft hält keiner der Aktionäre eine Beteiligung an der AGRAVIS AG oder entsprechende Stimmrechte, die gemäß § 20 AktG meldepflichtig sind. Die Gesellschaft hat auch keine Kenntnis über Verträge (wie z.B. Stimmbindungsverträge), welche eine Beherrschung der Gesellschaft bedingen können.

Vorstand

Dem Vorstand der Gesellschaft (der „**Vorstand**“) gehören vier Mitglieder an: Dr. Dirk Köckler als Vorstandsvorsitzender sowie Hermann Hesseler, Johannes Schulte-Althoff und Jörg Sudhoff.

**Abschluss-
prüfer**

Die Gesellschaft hat die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, Deutschland („**Deloitte**“) als Abschlussprüfer für die am 31. Dezember 2020 und 2019 endenden Geschäftsjahre bestellt.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformation über den Emittenten?

Dieser Prospekt enthält (i) die geprüften Konzernabschlüsse der AGRAVIS AG für die am 31. Dezember 2020 und 2019 endenden Geschäftsjahre (die „**Geprüften Konzernabschlüsse**“) und (ii) den geprüften Jahresabschluss der AGRAVIS AG für das am 31. Dezember 2020 endende

Geschäftsjahr (der „**Geprüfte Jahresabschluss**“). Die Geprüften Konzernabschlüsse und der Geprüfte Jahresabschluss wurden in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches („**HGB**“) und den allgemein anerkannten deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt. Deloitte hat die Geprüften Konzernabschlüsse und den Geprüften Jahresabschluss nach § 317 HGB unter der Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers versehen.

Sofern Finanzdaten in den nachfolgenden Tabellen als „geprüft“ gekennzeichnet sind, bedeutet dies, dass sie aus den Geprüften Konzernabschlüssen oder dem Geprüften Jahresabschluss entnommen wurden. Einzelne Zahlenangaben in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet.

Wesentliche Finanzinformationen aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

geprüft, in TEUR	31. Dezember	
	2020	2019
Rohergebnis	609.425	587.208

Wesentliche Finanzinformationen aus der Konzernbilanz

ungeprüft, in TEUR	31. Dezember	
	2020	2019
Nettoverschuldung ¹	651.018	710.626

¹ Die Nettoverschuldung wurde wie folgt errechnet: Langfristige Verbindlichkeiten (Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (zum 31. Dezember 2020: TEUR 165.826 und zum 31. Dezember 2019: TEUR 172.376) (geprüft)) zuzüglich kurzfristige Schulden (Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (zum 31. Dezember 2020: TEUR 482.689 und zum 31. Dezember 2019: TEUR 526.038) (geprüft)) zuzüglich Sonstige verzinsliche Finanzverbindlichkeiten (zum 31. Dezember 2020: TEUR 18.752 und zum 31. Dezember 2019: TEUR 20.939) (geprüft)) abzüglich Barmittel (Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (zum 31. Dezember 2020: TEUR 16.249 und zum 31. Dezember 2019: TEUR 8.728) (geprüft)).

Wesentliche Finanzinformationen aus der Kapitalflussrechnung

geprüft, in TEUR	31. Dezember	
	2020	2019
Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	79.771	66.742
Cashflows aus der Investitionstätigkeit	-17.723	-11.700
Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit	-55.425	-57.648

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

- Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind Risiken im Zusammenhang mit Preisschwankungen für Agrarrohstoffe und anderen Betriebsmitteln ausgesetzt.
- Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind den Risiken saisonaler Schwankungen der Nachfrage, veränderter Witterungsbedingungen und allgemeiner wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen ausgesetzt, die zu Absatzeinbußen führen können.
- Die AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns sind Risiken im Zusammenhang mit Lebensmittelskandalen und Tierseuchen ausgesetzt.
- Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind Preisrisiken im Agrargeschäft, Risiken aus umfangreicher Bevorratung von Agrarrohstoffen sowie Agrarrohstoffpositionen ausgesetzt.
- Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind dem Risiko mangelnder Zahlungsfähigkeit von Handelspartnern und Kunden ausgesetzt.
- Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fremdkapital und Liquiditätsschwankungen ausgesetzt.

C. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN Bei den Genussscheinen handelt es sich um verbrieft auf den Inhaber lautende Genussscheine. Die ISIN lauten für die Genussscheine 2021/A DE000A3CVPE4, für die Genussscheine 2021/B DE000A3CVUQ8 und für die Genussscheine 2021/C DE000A3CVUR6. Die WKN lauten jeweils A3CVPE, A3CVUQ und A3CVUR.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der Wertpapiere Gegenstand dieses Prospekts ist das öffentliche Angebot in Deutschland von insgesamt 19.957 Genussscheinen im Gesamtnennbetrag von insgesamt EUR 39.785.000. Die Genussscheine 2021/A umfassen 15.000 Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Genussscheine 2021/B umfassen 3.000 Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 5.000, während die Genussscheine 2021/C 1.957 Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 5.000 umfassen. Die Genussscheine werden in Euro begeben.

Die Genussscheine werden voraussichtlich am 10. Dezember 2021 ausgegeben und sind am 9. Dezember 2026 zur Rückzahlung fällig.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Genussscheine gewähren keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte wie Teilnahme- an und Stimmrechte in der Hauptversammlung der AGRAVIS AG sowie keine Dividendenberechtigung. Im Gegenzug für das überlassene Kapital erhält der Genussscheininhaber vorbehaltlich einer etwaigen Verlustbeteiligung eine jährliche Ausschüttung. Zudem hat der Genussscheininhaber vorbehaltlich einer etwaigen Verlustbeteiligung einen Anspruch auf Rückzahlung des überlassenen Kapitals am Ende der Laufzeit.

Anspruch auf Ausschüttung

- Die Genussscheine 2021/A gewähren eine jährliche Ausschüttung i.H.v. 2,80%, die Genussscheine 2021/B gewähren eine jährliche Ausschüttung i.H.v. 2,00% und die Genussscheine 2021/C gewähren eine jährliche Ausschüttung i.H.v. 1,80%. Die Genussscheine sind vom 10. Dezember 2021 an ausschüttungsberechtigt. Für das erste und letzte Jahr der Laufzeit erfolgt die Ausschüttung entsprechend zeitanteilig. Sind Ausschüttungen nicht für ein volles Geschäftsjahr zu berechnen, werden sie berechnet auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen.
- Die Ausschüttungen sind grundsätzlich jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr nachträglich am 30. April des folgenden Geschäftsjahres fällig, jedoch nicht vor dem ersten Geschäftstag nach endgültiger Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr, für das die Ausschüttung erfolgen soll.
- Bemessungsgrundlage der jährlichen Ausschüttungen ist der jeweilige Nennbetrag der Genussscheine. Die Ausschüttungen auf die Genussscheine sind jedoch dadurch begrenzt, dass bei Ausweis eines Bilanzverlusts eine Ausschüttung nur aus dem Bilanzposten „Andere Gewinnrücklagen“ erfolgen dürfen.

Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals

- Die Genussscheine werden am 9. Dezember 2026 zur Rückzahlung fällig und vorbehaltlich einer Teilnahme am Verlust zu ihrem jeweiligen Nennbetrag zurückgezahlt.
- Die Genussscheininhaber nehmen an einem etwaigen ausgewiesenen Bilanzverlust, der nicht durch den Bilanzposten „Andere Gewinnrücklagen“ gedeckt ist, in voller Höhe durch Verminderung ihrer Rückzahlungsansprüche, und zwar im Verhältnis der Rückzahlungsansprüche zu dem in der Bilanz ausgewiesenen gezeichneten Kapital teil. Bei einer Kapitalherabsetzung zur Deckung eines Bilanzverlustes vermindert sich der

Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheininhabers in demselben Verhältnis, wie das gezeichnete Kapital herabgesetzt wird.

Rang Die Forderungen aus den Genussscheinen sind untereinander und mit dem von der Gesellschaft 2016 und 2020 begebenen Genussscheinkapital gleichrangig und treten gegenüber den Forderungen von anderen Gläubigern der Gesellschaft im Rang zurück, soweit diese nicht ausdrücklich im Hinblick auf die Genussscheine nachrangig oder gleichrangig gestellt werden.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Gesellschaft werden die Genussscheine nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern und vorrangig vor den Aktionären der Gesellschaft bedient.

Freie Handelbarkeit Die Übertragung der Genussscheine erfolgt durch vertragliche Einigung und Übergabe der Genussscheine durch den bisherigen an den neuen Inhaber.

Gegenüber der Gesellschaft gilt der Erwerber erst dann als Genussscheininhaber, wenn er ins Genussscheinregister eingetragen ist. Der Erwerber muss daher den Eigentumswechsel der Gesellschaft anzeigen und durch Vorlage der Genussscheine nachweisen.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Für die angebotenen Genussscheine wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt und es ist nicht geplant, einen solchen Antrag zu stellen, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Die jährlichen Ausschüttungen sind vom Bilanzgewinn der AGRAVIS AG sämtlicher Geschäftsjahre während der Laufzeit der Genussscheine abhängig.
- Die Rückzahlung des Genussscheinkapitals ist von der wirtschaftlichen Entwicklung und Bonität der AGRAVIS AG abhängig und es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Genussscheinkapitals.
- Die Genussscheine sind nicht besichert und nicht durch Einlagensicherungssysteme geschützt.
- Die Forderungen aus den Genussscheinen sind gegenüber anderen Gläubigern nachrangig.
- Die Veräußerbarkeit der Genussscheine unterliegt Beschränkungen.

D. BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Angebotskonditionen

Adressaten

- Das Angebot der Genussscheine 2021/A ist auf die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre mit Erstwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland, sowie die Beschäftigten der AGRAVIS AG, der Tochterunternehmen im Sinne von § 294 Absatz 1 HGB sowie der assoziierten Unternehmen im Sinne von § 311 Absatz 1 HGB, die ihren Erstwohnsitz jeweils in Deutschland haben (die „**AGRAVIS-Beschäftigten**“), beschränkt.
- Das Angebot der Genussscheine 2021/B ist auf die im Genussscheinregister der AGRAVIS AG verzeichneten Inhaber der von der Gesellschaft 2016 begebenen Genussscheine (die „**Genussscheine 2016**“) mit Erstwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland beschränkt, soweit sie nicht gleichzeitig im Aktienbuch als Aktionäre mit Erstwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland eingetragen oder AGRAVIS-Beschäftigte sind.
- Das Angebot der Genussscheine 2021/C richtet sich an alle natürlichen und juristischen Personen, die ihren Erstwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland haben.

Nennbetrag und Mindestzeichnungssumme

- Jeder Zeichner der Genussscheine 2021/A muss mindestens zwei (2) Genussscheine in einem Gesamtnennbetrag von EUR 2.000 zeichnen (die „**Mindestzeichnungssumme**“). Über die Mindestzeichnungssumme hinaus können die Genussscheine 2021/A einzeln gezeichnet werden.
- Jeder Zeichner der Genussscheine 2021/B muss mindestens einen (1) Genussschein mit einem Nennbetrag von EUR 5.000 zeichnen. Die Zeichner der Genussscheine 2021/B sind darüber hinaus nicht an den Umfang ihrer Zeichnung der Genussscheine 2016 gebunden.
- Jeder Zeichner der Genussscheine 2021/C muss mindestens einen (1) Genussschein mit einem Nennbetrag von EUR 5.000 zeichnen.

Zeichnungsverfahren

- Zeichnungsangebote für die Genussscheine können ausschließlich innerhalb des Angebotszeitraums durch die Einreichung des entsprechenden Zeichnungsantrags (der „**Zeichnungsschein**“) bei der Gesellschaft abgegeben werden. Zeichnungsscheine, die vor dem Beginn des Angebotszeitraums bei der AGRAVIS AG eingehen, bleiben bei der Zuteilung der Genussscheine unberücksichtigt. Der vollständig ausgefüllte Zeichnungsschein ist zu unterschreiben und entweder (i) auf dem Postweg an die auf dem Zeichnungsschein angegebene Anschrift der AGRAVIS AG zu schicken, (ii) per Telefax an die auf dem Zeichnungsschein angegebene Faxnummer der AGRAVIS AG zu senden, oder (iii) in Form einer pdf-Datei als Anhang zu einer E-Mail an die auf dem Zeichnungsschein angegebene E-Mail-Adresse der AGRAVIS AG zu senden.
- Die Zuteilung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Zeichnungsscheine. Im Rahmen der Zuteilung der Genussscheine 2021/A werden jedoch Zeichnungsscheine der AGRAVIS-Beschäftigten innerhalb des Angebotszeitraums bis zum 12. November 2021 bevorzugt gegenüber Zeichnungsscheinen der im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre der Gesellschaft mit Erstwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland und entsprechend der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs zugeteilt. Eine Zuteilung an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre der Gesellschaft mit Erstwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland erfolgt entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge ihrer Zeichnungsscheine innerhalb des Angebotszeitraums erst ab dem 13. November 2021. Dies gilt auch für Zeichnungsscheine zeichnungsberechtigter Aktionäre, die innerhalb des Angebotszeitraums vor dem 13. November 2021 bei der Gesellschaft eingehen. Die AGRAVIS AG ist berechtigt, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen nicht oder nicht in voller Höhe anzunehmen.

Nach Zuteilung werden die Zeichner von der Gesellschaft schriftlich über die Anzahl und die Zeichnungssumme der dem jeweiligen Zeichner zugeteilten Genussscheine informiert. Zeitgleich wird der Zeichner unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert, den gesamten für den Erwerb der zugeteilten Genussscheine erforderlichen Betrag einzuzahlen.

Geo- graphische Beschränkung

Das Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot in Deutschland. Außerhalb Deutschlands werden die Genussscheine weder angeboten noch verkauft oder ausgegeben. Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Deutschlands veröffentlicht oder verbreitet werden, in dem Vorschriften über die Registrierung und Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestehen oder bestehen könnten.

Zeitplan

Für das Angebot ist folgender Zeitplan vorgesehen:

27. September 2021	Billigung des Prospekts durch die BaFin
28. September 2021	Veröffentlichung des Prospekts auf der Internetseite der Gesellschaft (agrav.is/genussscheine)
25. Oktober 2021	Beginn des Angebotszeitraums
26. November 2021	Spätester Termin für das Ende des Angebotszeitraums
Bis zum 10. Dezember 2021	Information der Zeichner über die Zuteilung
Bis zum 10. Dezember 2021	Einzahlung der Zeichnungssumme
10. Dezember 2021	Ausgabe der Genussscheine

Verwässerung Durch die Ausgabe der Genussscheine findet keine Verwässerung der Aktionäre der Gesellschaft statt.

Gesamtkosten Die in Verbindung mit dem Angebot entstehenden Kosten belaufen sich insgesamt voraussichtlich auf ca. EUR 75.000. Anlegern werden keine Kosten durch die Gesellschaft (die zugleich Anbieter ist) in Rechnung gestellt.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

**Gründe für das Angebot/
Zweckbestimmung der Nettoerlöse** Bei der Ausgabe sämtlicher Genussscheine fließt der Gesellschaft ein Gesamtbruttoemissionserlös von EUR 39.785.000 zu. Der voraussichtliche Gesamtnettoemissionserlös in Höhe von ca. EUR 39.710.000 bei Ausgabe sämtlicher Genussscheine wird für die allgemeine Finanzierung von AGRAVIS verwandt.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot Alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben das Recht, im Rahmen der in diesem Prospekt beschriebenen Genussscheinbegebung Genussscheine an der AGRAVIS AG zu zeichnen. Andererseits sind sie im Rahmen der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat zuständig für die Festlegung der Bedingungen der Genussscheine. Damit besteht ein potentieller Interessenkonflikt, da das Interesse der Genussscheininhaber bei beabsichtigter Zeichnung allgemein auf eine für sie möglichst vorteilhafte Ausgestaltung, insbesondere mit Blick auf die Zinszahlungen, gerichtet ist, das Interesse der AGRAVIS AG hingegen auf möglichst ihr günstige Konditionen gerichtet ist.

Alle Mitglieder des Vorstands sowie die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft¹ halten unmittelbar Aktien der AGRAVIS AG. Als Folge dessen können diese Personen möglicherweise, getrennt von ihren jeweiligen Organfunktionen, finanzielle und wirtschaftliche Interessen haben, die von denjenigen der AGRAVIS AG abweichen. Insbesondere haben Aktionäre ein persönliches Interesse an der Entwicklung des Marktpreises der Aktien der AGRAVIS AG im Zusammenhang mit dem Angebot, während die AGRAVIS AG möglicherweise hauptsächlich an der Maximierung des Erlöses interessiert ist.

Darüber hinaus sind der AGRAVIS AG keine Interessen von oder Interessenkonflikte mit an dem Angebot beteiligten Personen bekannt, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

¹ Namentlich: Herr Franz-Josef Holzenkamp, Frau Friederike Brocks, Herr Martin Duesmann-Artmann, Frau Theresa Hukriede, Herr Urban Jülich, Herr Axel Lohse, Herr Lutz Lüking, Herr Reinhard Mester, Herr Arno Schoppe, Herr Manfred Schulze Baek, Frau Susanne Schulze Bockeloh, Herr Thomas Simon, Herr Holger Terhalle, Herr Thomas Wiesner und Frau Annette Wolters.

2. RISIKOFAKTOREN

Vor der Entscheidung über den Erwerb von Genussscheinen der AGRAVIS Raiffeisen AG (die „AGRAVIS AG“ oder „Gesellschaft“ oder „Emittent“ und gemeinsam mit ihren konsolidierten direkten und indirekten Tochtergesellschaften, „AGRAVIS“ oder „AGRAVIS-Konzern“) sollten Anleger die nachfolgenden, wesentlichsten Risiken zusammen mit den anderen in diesem Wertpapierprospekt (der „Prospekt“) enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Die nachfolgenden Risikofaktoren wurden entsprechend ihres Inhalts in Kategorien eingestuft. Die Gesellschaft hat die Wesentlichkeit der Risikofaktoren auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen beurteilt und hält die ersten beiden in einer Kategorie genannten Risikofaktoren jeweils für die zwei wesentlichsten Risiken der betreffenden Kategorie. Die darüber hinaus gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen der dann genannten Risikofaktoren dar.

2.1 Marktbezogene Risikofaktoren

2.1.1 Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind Risiken im Zusammenhang mit Preisschwankungen für Agrarrohstoffe und anderen Betriebsmitteln ausgesetzt.

Agrarrohstoffe und andere Betriebsmittel, etwa Rohölprodukte, unterliegen erheblichen Preisschwankungen, welche aufgrund von Konjunkturschwankungen weiter negativ beeinflusst werden können. Agrarrohstoffe sind zum einen Komponenten für die Herstellung von Futtermitteln, zum anderen sind diese zusammen mit anderen Betriebsmitteln Handelswaren der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns. Daher ist die weltweite Entwicklung von Preisen für Agrarrohstoffe für den Einkauf und den Vertrieb der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns von besonderer Bedeutung. Auf die Entwicklung von Preisen für Agrarrohstoffe haben eine Vielzahl von Faktoren Einfluss. Die Landwirtschaft ist abhängig von Umwelt- und Witterungsbedingungen; so können extreme Wetterlagen weltweit die Quantität und die Qualität der Ernten und damit die Erträge aus landwirtschaftlicher Produktion negativ beeinflussen. Es kann ein in Quantität und/oder Qualität vermindertes Angebot zu einer Erhöhung der Agrarrohstoffpreise führen. Umgekehrt kann aber auch ein Überangebot an Agrarrohstoffen, wie etwa der Angebotsüberhang von Schlachtschweinen infolge eingeschränkter Schlacht- und Verarbeitungskapazitäten oder der dauerhafte Angebotsüberhang auf dem Rohölmarkt, sinkende Preise bedingen, was sich ebenfalls negativ auf die Ertragslage der AGRAVIS auswirken kann. Dies gilt insbesondere, wenn diese Rohstoffe zuvor von Unternehmen des AGRAVIS-Konzerns oder Handelspartnern der AGRAVIS zu teuer eingekauft wurden und nicht oder nur unter Inkaufnahme eines Verlusts abgesetzt werden können. Die Nachfrage nach Agrarrohstoffen wird zudem durch eine stark schwankende Nachfrage in bestimmten Regionen, etwa in Schwellenländern, beeinflusst, was ebenfalls Auswirkungen auf die Preisentwicklung haben kann. Spekulativer Handel mit Agrarrohstoffen kann eine solche Preisentwicklung weiter verstärken. Die weltweiten Transportkosten können darüber hinaus Auswirkungen auf die Einstandspreise sowohl bei Agrarrohstoffen als auch bei Betriebsmitteln haben. Für die Preisentwicklung der Agrarrohstoffe ist weiterhin die Preisentwicklung anderer Rohstoffe, etwa Rohöl, relevant, welche ihrerseits Schwankungen unterliegt. Das weltweite Bevölkerungswachstum und sich verändernde Ernährungsgewohnheiten weltweit beeinflussen die Nachfrage nach Nahrungsmitteln und damit auch nach Agrarrohstoffen. Politische Einflüsse und künstliche Verknappungen in Beschaffungsregionen können sich auf die Preisentwicklung auswirken.

Abhängig vom jeweiligen Marktumfeld können die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern Kostensteigerungen möglicherweise nicht in vollem Umfang durch Preiserhöhungen an ihre Kunden weitergeben. Eine Weitergabe von Kostensteigerungen mittels Preiserhöhung ist zudem regelmäßig nur mit zeitlicher Verzögerung oder mit Einschränkungen möglich, da die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für bestimmte Zeiträume an feste Verkaufspreise gebunden sein können. Sollte die AGRAVIS AG oder der AGRAVIS-Konzern nicht in der Lage sein, etwaige Preissteigerungen bei Agrarrohstoffen und anderen Betriebsmitteln an ihre

Kunden weiterzugeben oder sie auf andere Art und Weise zu kompensieren, könnte dies die Profitabilität der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns negativ beeinflussen.

2.1.2 Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind den Risiken saisonaler Schwankungen der Nachfrage, veränderter Witterungsbedingungen und allgemeiner wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen ausgesetzt, die zu Absatzeinbußen führen können.

Für die Geschäftsfelder Pflanzen, Tiere und Technik ergibt sich ein signifikantes Einkaufs- und Absatzrisiko aus der starken Saisonalität der Nachfrage nach den von der AGRAVIS AG oder dem AGRAVIS-Konzern in diesen Geschäftsfeldern vertriebenen Produkten. Wetterbedingte Absatzschwankungen können einerseits zu einer Verschiebung der Nachfrage führen, aber auch den Absatz des gesamten Jahres beeinflussen. Schlechte Witterungsbedingungen, insbesondere Dürre und Trockenheit, können die Anbaubedingungen erschweren und/oder das Wachstum der Pflanzen erheblich schädigen und damit die Nachfrage nach Düngemitteln und Pflanzenprodukten negativ beeinflussen, was wiederum zu Absatzverschiebungen oder -einbußen führen könnte. Milde Winter hingegen können zu Absatzeinbußen beim Vertrieb von Brennstoffen führen. Die Nachfrage im Geschäftsfeld Technik ist zudem von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der landwirtschaftlichen Betriebe abhängig. Landwirte und Lohnunternehmer investieren erfahrungsgemäß bei wirtschaftlich angespannter Lage zurückhaltender in neue Maschinen. Auch können sich politische Entscheidungen z. B. im Zusammenhang mit der Förderung von erneuerbaren Energien oder einer nachhaltigeren Nahrungsmittelproduktion auf das Investitionsverhalten der Kunden negativ auswirken.

Sämtliche der vorgenannten Faktoren können für sich oder im Zusammenspiel zu einer verminderten Nachfrage nach von der AGRAVIS AG oder dem AGRAVIS-Konzern angebotenen Produkten führen. Dies könnte zu Absatzeinbußen bei der AGRAVIS AG oder dem AGRAVIS-Konzern führen und sich dadurch negativ auf den Umsatz und die Erträge der AGRAVIS AG oder des AGRAVIS-Konzerns auswirken.

2.1.3 Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind Risiken im Zusammenhang mit Lebensmittelskandalen und Tierseuchen ausgesetzt.

Tierseuchen (z.B. Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, afrikanische Schweinepest, Vogelgrippe) oder Lebens- bzw. Futtermittelskandale (z.B. Dioxin) könnten zu einer Verschlechterung der Qualität oder gar zur Unbrauchbarkeit von Agrarprodukten und zu einer Verminderung des Futtermittelabsatzes führen. Eine geringere Menge an brauchbaren Rohstoffen könnte zu einer Verteuerung der Rohstoffe im Einkauf führen. Derartige Preiserhöhungen können jedoch gegebenenfalls nicht in vollem Umfang oder nicht ohne zeitliche Verzögerung an die Kunden weitergegeben werden. Dadurch könnte die Kostendeckung sinken und es könnten Verluste für die AGRAVIS AG oder den AGRAVIS-Konzern entstehen. Überdies können Tierseuchen oder Lebens- bzw. Futtermittelskandale die öffentliche Meinung über bestimmte Produkte oder ganze Produktpaletten negativ beeinflussen, was zu einer Änderung des Verbraucherverhaltens führen kann. Verbraucher könnten teilweise oder vollständig davon absehen, einzelne tierische bzw. pflanzliche Produkte oder ganze Produktpaletten zu erwerben. Eine derartige Änderung des Verbraucherverhaltens kann wiederum den Absatz bzw. den Preis der entsprechenden Produkte negativ beeinflussen. Darüber hinaus könnte eine derartige Veränderung des Verbraucherverhaltens zu einer Verminderung der Tierbestände landwirtschaftlicher Betriebe führen, was insbesondere den Absatz von Produkten im Geschäftsfeld Tiere negativ beeinflussen könnte.

Soweit die von der AGRAVIS AG oder dem AGRAVIS-Konzern eingekauften Produkte aufgrund von Verunreinigungen nicht nutzbar sind, besteht überdies das Risiko, dass die AGRAVIS AG und/oder der AGRAVIS-Konzern ihren Lieferverpflichtungen nicht nachkommen können und in der Folge aus der entsprechenden Vertragsbeziehung resultierenden Ersatzansprüchen ausgesetzt sein könnten.

Eine Verbreitung von Tierseuchen könnte die Absatzchancen landwirtschaftlicher Betriebe gefährden. Zum Schutz vor Tierseuchen oder Lebens- bzw. Futtermittelskandalen könnten politische Entscheidungen getroffen werden, deren Umsetzung die landwirtschaftlichen Betriebe, die AGRAVIS AG und den AGRAVIS-Konzern direkt finanziell belasten. Diese Aspekte könnten die

Investitionsbereitschaft der landwirtschaftlichen Betriebe negativ beeinflussen. Dies könnte sich wiederum negativ auf die Geschäftstätigkeit solcher Unternehmen auswirken, die den landwirtschaftlichen Betrieben in der Wertschöpfungskette vor- oder nachgelagert sind. Lebensmittelskandale oder Tierseuchen könnten daher zu erheblichen Rückgängen bei den Umsätzen aus dem Vertrieb von landwirtschaftlichen Produkten führen, die von der AGRAVIS AG und dem AGRAVIS-Konzern vertrieben werden und sich daher negativ auf ihre Ertragslage auswirken.

2.1.4 Das Geschäft des AGRAVIS-Konzerns könnte durch die aktuelle COVID-19 Pandemie oder vergleichbare Katastrophen in Regionen, in denen der AGRAVIS-Konzern oder dritte Personen, von denen der AGRAVIS-Konzern abhängig ist, Zuliefer- oder Absatzmärkte haben, beeinträchtigt werden.

Am 11. März 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation den Ausbruch der Coronavirus-Krankheit („COVID-19“) zur Pandemie, die durch einen neuartigen Stamm des Coronavirus verursacht wird. Die negativen Folgen, die COVID-19 verursacht, belasten die Gesamtwirtschaft erheblich. Weitere Epidemien sowie Natur- oder durch Menschen verursachte Katastrophen könnten vergleichbare Folgen haben. Obwohl der Geschäftsbetrieb der AGRAVIS seit dem Ausbruch der Pandemie im vergangenen Jahr als systemrelevant eingestuft wurde und überwiegend aufrechterhalten werden konnte, könnten auch in Zukunft weitere behördliche Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie sowie der unterschiedlichen neuartigen Virusmutationen weitere oder neue Einschränkungen des Geschäftsbetriebs des AGRAVIS-Konzerns und des Geschäftsbetriebs der Kunden und Lieferanten des AGRAVIS-Konzerns, insbesondere im europäischen Ausland, zur Folge haben. Im Geschäftsfeld Technik könnte die Schließung und Kurzarbeit in Zulieferbetrieben von Landmaschinenproduzenten dazu führen, dass der AGRAVIS-Konzern landwirtschaftliche Maschinen und Geräte nicht erhalten oder Ersatzteile nicht beschaffen könnte, was zur Stilllegung dieser Maschinen führen könnte. Im Geschäftsfeld Tiere würde eine andauernde Schließung von weiterverarbeitenden Betrieben, wie Schlachthöfen oder Molkereien, die Betriebe der Kunden des AGRAVIS-Konzerns beeinträchtigen und den Absatz des AGRAVIS-Konzerns von Futtermitteln und Tiermedizin würde negativ beeinflusst. Andauernde Einschränkungen des internationalen Warenverkehrs, wie beispielsweise die unter anderem durch COVID-19 eingeschränkte Schiffsfrachtlogistik zwischen China und Europa, könnten negative Folgen für den AGRAVIS-Konzern und die Kunden und Lieferanten des AGRAVIS-Konzerns haben. Die Umsatzlage der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns könnten erheblich negativ beeinflusst werden, wenn sich die COVID-19 Pandemie oder vergleichbare Katastrophen in verstärktem Maße auf den eigenen Geschäftsbetrieb oder den der Handelspartner, Zulieferer und Kunden des AGRAVIS-Konzerns auswirken sollte. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der unkalkulierbaren Entwicklung und Ausweitung der unterschiedlichen Virusmutationen.

2.1.5 Ein gewandeltes Ernährungsbewusstsein könnte das Konsumverhalten verändern und insbesondere zu einem Rückgang des Fleischverzehr durch die Endverbraucher führen.

Die Geschäftstätigkeit der AGRAVIS AG, die, insbesondere über den Vertrieb von Tierfutter und Produkten für die Tier- und Stallhygiene, im Zusammenhang mit der Nutztierhaltung steht, ist in nicht unerheblichem Maße abhängig von dem Konsumverhalten der Endverbraucher. So besteht etwa das Risiko, dass neben allgemeinen konjunkturellen Schwächen auch ein genereller Rückgang des Fleischkonsums pro Endverbraucher zu einer insgesamt reduzierten Konsumbereitschaft und damit zu einem Umsatzrückgang führt. Ein solcher Rückgang könnte durch Lebensmittelskandale, Tierseuchen oder andere öffentlich bekannt werdende gesundheits- oder tierschutzrechtliche Missstände sowie pandemiebedingte Schließungen in fleischwarenverarbeitenden Betrieben zusätzlich verstärkt werden. Zudem könnten ein allgemein gesteigertes Ernährungsbewusstsein und damit einhergehende neuartige Ernährungstrends wie etwa der Trend zu veganer oder fleischarmer bzw. fleischloser Ernährung zu einer weiteren Abnahme des Fleischkonsums in Deutschland und Europa führen. Dies könnte sich indirekt auch auf die unmittelbaren und mittelbaren Absatzmärkte der AGRAVIS AG auswirken, indem bspw. aufgrund der Reduzierung von Nutztierbeständen die Nachfrage nach Futtermitteln abnimmt. Ein verändertes Konsumverhalten könnte die Umsätze der AGRAVIS AG negativ beeinflussen und sich daher negativ auf ihre Ertragslage auswirken.

2.2 Unternehmensbezogene Risikofaktoren

2.2.1 *Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind Preisrisiken im Agrargeschäft, Risiken aus umfangreicher Bevorratung von Agrarrohstoffen sowie Agrarrohstoffpositionen ausgesetzt.*

Für den Umgang mit Preisrisiken im Einkauf und im Vertrieb sind für die AGRAVIS AG und den AGRAVIS-Konzern mehrere Faktoren relevant. Bei fallenden Preisen für Agrarrohstoffe kann es sein, dass die Agrarrohstoffe nicht mehr zu den bisher kalkulierten Preisen veräußert werden können, was sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns auswirken könnte. Überdies kann es sein, dass die von der AGRAVIS AG oder dem AGRAVIS-Konzern abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte, mit denen die Auswirkungen auf Preisschwankungen von Agrarrohstoffen so weit wie möglich eingedämmt werden sollen, in Zukunft ihren Zweck nicht erfüllen oder sich die diesbezüglichen Strategien der AGRAVIS AG oder des AGRAVIS-Konzerns als unwirksam erweisen. Es ist zudem nicht gewährleistet, dass die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern ihre Agrarrohstoffpositionen entsprechend ihrem Liquiditätsbedarf abbauen können; insbesondere könnten saisonale Preisschwankungen verhindern, dass die AGRAVIS AG oder der AGRAVIS-Konzern die Agrarrohstoffe zu den vorgesehenen Preisen und in den vorgesehenen Mengen veräußern können. Durch den Abschluss von teilweise über mehrere Jahre laufenden Vereinbarungen übernehmen die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern im Handelsgeschäft mit Kunden zudem teilweise das Risiko einer Preisänderung bzw. Verschlechterung der Qualität der Waren. Die Preise oder die Qualität der Agrarrohstoffe könnten sich für die AGRAVIS AG und den AGRAVIS-Konzern ungünstig entwickeln und sich nachteilig auf die Liquidität und das wirtschaftliche Ergebnis auswirken und zu Verlusten führen.

2.2.2 *Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind dem Risiko mangelnder Zahlungsfähigkeit von Handelspartnern und Kunden ausgesetzt.*

Im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit erfüllen die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern für ihre landwirtschaftlichen Handelspartner eine wichtige Finanzierungsfunktion, insbesondere durch die Vorfinanzierung landwirtschaftlicher Betriebsmittel, deren Rückzahlung durch Ernteerträge erfolgt. Daneben gewähren die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern ihren Kunden Finanzierungen in Form von Zahlungszielen. Sollten sich die Handelspartner oder Kunden der AGRAVIS AG und/oder des AGRAVIS-Konzerns als zahlungsunfähig erweisen, kann es infolgedessen zu Forderungsausfällen kommen, was sich wiederum negativ auf die die Liquidität und das wirtschaftliche Ergebnis der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns auswirken und zu Verlusten führen kann.

2.2.3 *Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fremdkapital und Liquiditätsschwankungen ausgesetzt.*

Die AGRAVIS AG hat zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit in größerem Umfang Fremdkapital aufgenommen. Hiervon umfasst sind insbesondere Konsortialkredite, Schuldscheindarlehen, Vereinbarungen über die fortlaufenden Verkäufe und die Abtretung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Handelslinien für verschiedene börsennotierte landwirtschaftliche Produkte (sog. *Agrarcommodities*) im Rahmen unechter Pensionsgeschäfte, das heißt Geschäfte zur Verbesserung der kurzfristigen Liquidität, die darin bestehen, dass die AGRAVIS AG börsennotierte landwirtschaftliche Produkte (sog. *Agrarcommodities*) an ein Finanzierungsunternehmen verkauft. Unter bestimmten Voraussetzungen hat die AGRAVIS AG die Möglichkeit derartige landwirtschaftliche Produkte von dem Finanzierungsunternehmen wieder zu erwerben.

Dieses Fremdkapital und die daraus resultierenden Pflichten, einschließlich der damit einhergehenden Schuldentilgung, könnten dazu führen, dass der AGRAVIS AG möglicherweise nicht mehr in ausreichendem Maße Finanzmittel zur Finanzierung von Akquisitionen, Investitionen oder Dividendenzahlungen zur Verfügung stehen. Viele der Finanzierungsvereinbarungen der AGRAVIS

AG beinhalten zudem vertragliche Verhaltenspflichten und Auflagen einschließlich sog. *financial covenants*, nach denen die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern zur Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen sowie weiterer finanzieller Kriterien verpflichtet sind. Diese Verpflichtungen könnten die AGRAVIS AG und den AGRAVIS-Konzern in ihrer Geschäftstätigkeit beschränken und damit die Wettbewerbsfähigkeit der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns beeinträchtigen. Die Verletzung einer dieser Verhaltenspflichten oder einer dieser Auflagen könnte zu einer Verletzung der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung und damit zu einer Kündigung dieser Finanzierungsvereinbarung führen.

Bei Endfälligkeit der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung besteht die Gefahr, dass der AGRAVIS AG keine oder nur eine Refinanzierung zu schlechteren Bedingungen möglich ist, wodurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns negativ beeinflusst werden könnten.

Die AGRAVIS AG hat die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen, welche zum überwiegenden Teil variabel verzinst sind, teilweise, aber nicht vollständig und nicht bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit der Finanzvereinbarungen abgesichert, wodurch sich die Kostenbasis der AGRAVIS AG erhöhen könnte. Soweit Sicherungsgeschäfte abgeschlossen wurden, könnte es sein, dass diese in Zukunft ihren Zweck nicht erfüllen oder sich die diesbezüglichen Strategien der AGRAVIS AG als unwirksam erweisen.

2.2.4 Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind dem Risiko von Wechselkursschwankungen ausgesetzt.

Da die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern ihre Hauptlieferanten in Deutschland haben und überwiegend in Deutschland produzieren, fallen die Herstellungs- und Einkaufskosten der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns überwiegend in Euro an. Daneben werden jedoch auch Rohstoffe (z.B. Sojaschrot, Vitamine) sowie bei Bedarf Handelsware (z. B. Weizen, Mais) auf dem internationalen Markt oder bei ausländischen Produzenten und damit in erster Linie in US-Dollar eingekauft. Im Geschäftsjahr 2020 belief sich das jährliche Einkaufsvolumen auf gut 329 Mio. US-Dollar. Das daraus resultierende Transaktionsrisiko wird durch geeignete Kurssicherungsinstrumente bei Geschäftsabschluss begrenzt. Gleichwohl können Wechselkursschwankungen in diesem Bereich die Ertragslage sowohl der AGRAVIS AG als auch des AGRAVIS-Konzerns negativ beeinflussen, sofern diese Kursschwankungen nicht auf den Absatzmärkten durch Preisanpassungen kompensiert werden können. Währungsrisiken ergeben sich daraus, dass Umsatzerlöse der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns umgerechnet in Euro im zweistelligen Millionenbereich in anderen Währungen erzielt werden (Transaktionsrisiko). Ein Anstieg des Wechselkurses des Euro gegenüber diesen Währungen wirkt sich deshalb nachteilig auf die in Euro ausgewiesenen Umsatzerlöse und damit auf das Ergebnis der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns aus. Während die AGRAVIS AG ihre Konzernabschlüsse in Euro erstellt, bilanzieren sieben konsolidierte Tochtergesellschaften in anderen Währungen. Für Konsolidierungszwecke müssen die Jahresabschlüsse dieser Tochtergesellschaften in Euro umgerechnet werden (Translationsrisiko). Die Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und diesen Währungen wirken sich auf das Eigenkapital des AGRAVIS-Konzerns aus. Ferner beeinflussen die Wechselkursentwicklungen den Euro-Wert der Ausschüttungen der in fremder Währung bilanzierenden Tochterunternehmen und Beteiligungen.

Im Rahmen der Vertriebstätigkeit und der Produktion fakturieren die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern zudem teilweise in anderen, Wechselkursschwankungen unterliegenden, Währungen. Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind daher Risiken ausgesetzt, die sich bei der Schwankung der relativen Werte der maßgeblichen Währungen, u.a. zwischen dem Euro und dem US-Dollar, dem Euro und dem Russischen Rubel sowie dem Euro und dem Polnischen Zloty verwirklichen können.

Schließlich könnte es sein, dass Derivate und Sicherungsgeschäfte, mit denen die Auswirkungen bestimmter Wechselkursschwankungen so weit wie möglich eliminiert werden sollen, in Zukunft ihren Zweck nicht erfüllen oder dass sich die diesbezüglichen Strategien des Unternehmens als unwirksam erweisen, wodurch die Kostenbasis von AGRAVIS erhöht werden könnte.

2.2.5 Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind Risiken im Zusammenhang mit einem mangelnden Angebot an qualitativ hochwertigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Handelswaren und technischer Ausstattung und einem beschränkten Kreis von Lieferanten ausgesetzt.

Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind in der Produktion und im Vertrieb von der zeit- und qualitätsgerechten Lieferung von Agrarrohstoffen und sonstigen Handelswaren abhängig. Lieferengpässe, -boykotte oder -ausfälle, wie beispielsweise aufgrund der Blockade des ägyptischen Suez-Kanals durch das Containerschiff Ever Given im März 2021, auf Seiten der Lieferanten könnten die Verfügbarkeit von Agrarrohstoffen einschränken oder auf null reduzieren. In Bezug auf nicht gentechnisch veränderten Mais, Raps und Sojaschrot ist das weltweite Angebot zudem ohnehin begrenzt. Dies könnte zur Folge haben, dass die AGRAVIS AG und/oder der AGRAVIS-Konzern ihren Bedarf an diesen Agrarrohstoffen möglicherweise nicht decken können oder dass es infolge des geringen Angebots zu einer Verteuerung dieser Agrarrohstoffe kommt, was wiederum zu einer Verteuerung der Produktion und damit zu geringeren Erträgen bei der AGRAVIS AG oder dem AGRAVIS-Konzern führen könnte.

Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern beziehen ihre Agrarrohstoffe und Handelswaren überdies in vielen Bereichen von einer nur begrenzten Anzahl an Lieferanten. Mit diesen haben die AGRAVIS AG und/oder der AGRAVIS-Konzern nur in geringem Umfang Lieferverträge mit festen Lieferverpflichtungen abgeschlossen. Überwiegend erfolgen die Lieferungen dagegen auf der Basis von Einzelkontrakten. Auch haben diese Lieferverträge nur eine begrenzte Laufzeit und sind regelmäßig innerhalb einer gewissen Frist kündbar. Gelingt es der AGRAVIS AG und/oder dem AGRAVIS-Konzern nicht, die bestehenden Lieferbeziehungen zu verlängern oder neue Lieferverträge zu akzeptablen Bedingungen abzuschließen, so könnte dies zu Lieferausfällen oder zeitlichen Verzögerungen von Lieferungen führen. Die genannten Faktoren könnten zu Engpässen bei der Versorgung mit Agrarrohstoffen führen und damit den Vertrieb von AGRAVIS-Produkten beeinträchtigen, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der AGRAVIS AG und/oder des AGRAVIS-Konzerns haben könnte. Daneben kann es im Geschäftsfeld Technik zu Engpässen bei der Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie Ersatzteilen kommen, was zur Folge haben könnte, dass die AGRAVIS AG und/oder der AGRAVIS-Konzern ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nicht mehr oder nicht termingerecht nachkommen können. Dies könnte sich negativ auf den Absatz von Produkten im Geschäftsfeld Technik auswirken. Mit verschiedenen Herstellern von Hauptmarken bestehen im Geschäftsfeld Technik Exklusivvereinbarungen hinsichtlich Vertrieb und Serviceleistungen für die Marke. Der Verlust der Vertriebs- und/oder Servicerechte an einer Premiummarke könnte dazu führen, dass Mitarbeiter, Vertriebsniederlassungen und Werkstätte nicht ausgelastet sind.

Verunreinigungen und gentechnische Veränderungen von Rohstoffen ohne entsprechende Kennzeichnung und andere Produktfehler bzw. entsprechende Verdachtssituationen können zudem zu kostenintensiven Rückholaktionen bis hin zu Schadensersatzforderungen führen und erhebliche Imageschäden zur Folge haben.

2.2.6 Es besteht keine Gewähr, dass die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern ihre gegenwärtigen Marktanteile behaupten können.

Der Markt für Agrarhandelsprodukte ist einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt und in jedem ihrer Geschäftsfelder müssen sich die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern gegen zahlreiche Wettbewerber behaupten. Der Neueintritt weiterer Wettbewerber oder die Erweiterung der Geschäftstätigkeit von existierenden Wettbewerbern in neue Teilbereiche oder in geographischer Hinsicht könnten die Wettbewerbssituation für die AGRAVIS AG und den AGRAVIS-Konzern verschärfen. Wettbewerber könnten überdies bereit und in der Lage sein, eine aggressive Preispolitik zu betreiben und Kunden günstigere Vertragsbedingungen anzubieten als die AGRAVIS AG oder der AGRAVIS-Konzern. Ein verstärkter disruptiver Wettbewerbsdruck könnte den Absatz und die Preise der Produkte und Dienstleistungen der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns wesentlich nachteilig beeinflussen.

2.2.7 Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind abhängig vom Geschäft mit Primärgenossenschaften.

Das Geschäft mit Primärgenossenschaften, welche rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen sind, die für jeweils einen oder mehrere Orte eines räumlich zusammenhängenden Bereichs das Bindeglied zu den einzelnen Landwirten bilden, ist für die AGRAVIS AG und den AGRAVIS-Konzern von wesentlicher Bedeutung. Im Genossenschaftsbereich übernehmen Primärgenossenschaften das Direktgeschäft mit den landwirtschaftlichen Kunden und Mitgliedern in ihrem Arbeitsgebiet mit diversen Betriebsmitteln und erwerben und vermarkten deren Produkte. Gelingt es der AGRAVIS AG oder dem AGRAVIS-Konzern nicht, die Zusammenarbeit mit den Primärgenossenschaften zu erhalten, könnten Primärgenossenschaften ihre Ware künftig in größerem Maße direkt bei der Industrie beziehen. Schließlich könnten Industrieunternehmen dazu übergehen, ihre Ware ihrerseits vermehrt direkt an Genossenschaften und Landwirte abzusetzen. Darüber hinaus können Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Betriebe für die AGRAVIS AG und den AGRAVIS-Konzern Konsequenzen hinsichtlich des Einkaufs und des Vertriebs bedeuten, da die landwirtschaftlichen Betriebe sowohl als Kunden als auch als Lieferanten eine stärkere Marktposition erlangen könnten. Soweit sich das Risiko der Verlagerung des Geschäfts mit den Primärgenossenschaften zu anderen Marktteilnehmern oder das Risiko einer stärkeren Marktposition durch Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Betriebe realisiert, könnte es einerseits zu einem Rückgang des Absatzes von durch die AGRAVIS AG und den AGRAVIS-Konzern vertriebenen Produkten an die Primärgenossenschaften kommen, was wiederum die Umsatz- und Ertragslage der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns negativ beeinflussen würde. Andererseits könnte eine Stärkung der Einkaufsposition der landwirtschaftlichen Betriebe in Folge der Zusammenschlüsse zu geringeren Verkaufspreisen für durch die AGRAVIS AG und den AGRAVIS-Konzern vertriebene Produkte führen, was wiederum die Ertragslage der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns negativ beeinflussen könnte.

2.2.8 Die AGRAVIS AG und/oder der AGRAVIS-Konzern sind dem Risiko des Verlusts von qualifiziertem Personal ausgesetzt.

Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind in großem Maße auf die Leistung der Vorstandsmitglieder sowie weiterer qualifizierter Mitarbeiter angewiesen. Der Verlust von Vorstandsmitgliedern, anderen leitenden Angestellten, qualifiziertem Personal im Einkauf, Vertrieb und in der Produktion oder sonstigen Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen, könnte die Geschäftstätigkeit der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns wesentlich negativ beeinflussen. In den letzten Jahren haben einzelne qualifizierte Mitarbeiter die AGRAVIS AG oder den AGRAVIS-Konzern verlassen. Es ist nicht gewährleistet, dass es der AGRAVIS AG und dem AGRAVIS-Konzern in Zukunft gelingen wird, derartiges qualifiziertes Personal, das sich mit Spezifika der Branche und des genossenschaftlichen Umfelds auskennt, zu halten bzw. neue Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation dem Bedarf entsprechend einzustellen bzw. fortzubilden. Sofern es der AGRAVIS AG und dem AGRAVIS-Konzern nicht gelingt, gut ausgebildetes und fachlich versiertes Personal anzuwerben und zu halten, könnte dies die Steuerung des zukünftigen Wachstums und das Halten der heutigen Wettbewerbsposition beeinträchtigen.

2.2.9 Die Realisierung von Risiken verbunden mit dem hohen Vorfinanzierungsvolumen kann sich negativ auf die Liquidität der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns auswirken.

Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern haben im Rahmen ihres operativen Geschäfts erhebliche Vorfinanzierungen zu leisten, die eine hohe Kapitalbindung zur Folge haben. Als Folge dieses hohen Vorfinanzierungsvolumens und der Schwankungen des Liquiditätsbedarfs besteht das Risiko, dass die Liquidität der AGRAVIS AG nicht für eine Zahlung der jährlichen Ausschüttung oder eine vollständige Befriedigung der Rückzahlungsansprüche ausreicht. In diesem Fall werden die Ansprüche auf eine jährliche Ausschüttung bzw. die Rückzahlungsansprüche sämtlicher Genussscheininhaber lediglich anteilig oder gar nicht befriedigt. Sollte die AGRAVIS AG nach ausgefallener oder anteiliger Zahlung der jährlichen Ausschüttung auch in den Folgejahren bis zum

Laufzeitende nicht über ausreichend Liquidität verfügen, um etwaige Nachforderungen aus den Vorjahren und die aktuelle jährliche Ausschüttung zu tilgen, besteht mithin das Risiko, dass die jährlichen Ausschüttungen erheblich geringer ausfallen als ursprünglich in den Genussscheinbedingungen vorgesehen oder gar nicht geleistet werden.

2.2.10 Die Anlagen und elektronisch gesteuerten Systeme der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns sind Betriebs- und Unfallrisiken ausgesetzt.

Es besteht das Risiko einer Betriebsstörung, welche sowohl aus externen, von der AGRAVIS AG und dem AGRAVIS-Konzern nicht beeinflussbaren Faktoren wie Naturkatastrophen oder aus Betriebsunfällen, oder Fehlern im Betriebsablauf resultieren können. Gelingt es der AGRAVIS AG und/oder dem AGRAVIS-Konzern nicht, solche Betriebsstörungen zu verhindern, kann es zu einer gesundheitlichen Schädigung Dritter, einer Beschädigung fremden Eigentums oder Umweltschäden kommen, welche mit erheblichen finanziellen Belastungen, insbesondere durch Schadensersatzansprüche, oder sogar strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein können. Zudem könnten Störungen der elektronischen bzw. digitalen Steuerung von Produktion und Auslieferung den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf negativ beeinflussen.

2.2.11 Beschädigungen oder Unterbrechungen der Informationstechnologie könnten die Datensicherheit und den Geschäftsbetrieb des AGRAVIS-Konzerns beeinträchtigen.

Der AGRAVIS-Konzern ist abhängig von einer effizienten und unterbrechungsfreien Funktionalität seiner Server und Datenverarbeitungssysteme. Der Geschäftsbetrieb des AGRAVIS-Konzerns setzt entsprechend funktionierende IT-Systeme voraus. Jegliche Unterbrechungen, Ausfälle oder Beschädigungen der IT-Systeme des AGRAVIS-Konzerns können zu Verzögerungen oder Unterbrechungen der Geschäftsprozesse, einschließlich der Überwachungs-, Steuerungs-, Berichterstellungs- und Berichterstattungsvorgänge, oder Datenverlusten führen. Die IT-Umgebung des AGRAVIS-Konzerns ist möglicherweise anfällig für Sicherheitsverletzungen und Cyberangriffe von nicht autorisierten Personen außerhalb und innerhalb des Konzerns. Indirekt könnte durch Entwendungen von Daten durch Dritte auch die Reputation des AGRAVIS-Konzerns geschädigt werden. Schäden, Fehlfunktionen oder Unterbrechungen in den IT-Systemen des AGRAVIS-Konzerns können sich erheblich nachteilig auf den laufenden Geschäftsbetrieb auswirken und insbesondere zu Störungen im Wareneinkauf, dem Vertrieb sowie der Buchhaltung und Rechnungsstellung führen.

2.3 Regulatorische und steuerliche Risiken

2.3.1 Das Nichtvorliegen erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Nichteinhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften könnten zur Verhängung von Strafen und zu anderen Nachteilen führen.

Sowohl die AGRAVIS AG als auch der AGRAVIS-Konzern bedürfen für ihre Geschäftstätigkeit im In- und Ausland einer Vielzahl öffentlich-rechtlicher Genehmigungen. Des Weiteren müssen im Rahmen der Geschäftstätigkeit der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Vorschriften beachtet werden. Bei den erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen handelt es sich unter anderem um Zulassungen als Futtermittelunternehmen, wasserrechtliche, immissionsschutzrechtliche, abfallrechtliche und andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Es ist nicht gewährleistet, dass die vorhandenen Genehmigungen zu Gunsten der AGRAVIS AG oder des AGRAVIS-Konzerns auch künftig Bestand haben oder verlängert werden oder künftig erforderliche Genehmigungen der AGRAVIS AG oder dem AGRAVIS-Konzern erteilt werden. Aufgrund von sich ändernden politischen Einschätzungen oder Verstößen gegen Vorschriften könnten die bestehenden Genehmigungen der AGRAVIS AG oder des AGRAVIS-Konzerns überdies durch Auflagen beschränkt oder sogar aufgehoben werden. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständige Behörde hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit eines Vorhabens zu einem anderen Ergebnis kommt als die AGRAVIS AG und/oder der AGRAVIS-Konzern. Liegen Genehmigungen nicht in dem gesetzlich geforderten Maß vor oder wird gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften

verstoßen, könnten Bußgelder oder Geldstrafen gegen die AGRAVIS AG oder den AGRAVIS-Konzern verhängt werden, Auflagen gegen die AGRAVIS AG oder den AGRAVIS-Konzern erlassen oder vorhandene Genehmigungen entzogen und Geschäftsuntersagungen verfügt werden.

Im Geschäftsfeld Tiere vertreiben Gesellschaften des AGRAVIS-Konzerns unter anderem auch Tierarzneimittel. Bei dem Vertrieb von Tierarzneimitteln muss ein umfangreicher Katalog an gesetzlichen Regelungen beachtet werden, welche regelmäßig Gegenstand von Gesetzesänderungen sind. Überdies bedarf es für den Vertrieb von Tierarzneimitteln einer gesonderten staatlichen Zulassung. Sollte es Gesellschaften des AGRAVIS-Konzerns nicht gelingen, sich über etwaige Gesetzesänderungen zu informieren, den Herstellungsprozess entsprechend anzupassen und mithin die gesetzlichen Anforderungen an Tierarzneimittel zu erfüllen, besteht das Risiko, dass es zur Verhängung von Bußgeldern oder Geldstrafen kommt und der jeweiligen Gesellschaft des AGRAVIS-Konzerns sogar die erforderlichen Zulassungen für den Vertrieb von Tierarzneimitteln entzogen wird. Dies könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns haben mit der Folge, dass die AGRAVIS AG die Zahlung der jährlichen Ausschüttung und/oder die Rückzahlung des Genussscheinkapitals an den Genussscheininhaber nicht oder nicht vollständig leisten kann.

2.3.2 Produktion und Vertrieb von Produkten im und ins Ausland bergen für die AGRAVIS AG und den AGRAVIS-Konzern Risiken aufgrund der besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen im In- und Ausland.

Zum Prospektdatum vertreiben die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern ihre Produkte in Europa und in außereuropäische Länder. Zudem stellen Gesellschaften des AGRAVIS-Konzerns vereinzelt Produkte auch außerhalb Deutschlands her. Aus der internationalen Geschäftstätigkeit der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns ergeben sich eine Reihe von Risiken, die aus den jeweiligen länderspezifischen politischen, volkswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen resultieren. Sowohl bei der Ein- und Ausfuhr von Waren als auch bei Tätigkeiten im Ausland sind eine Vielzahl lokaler Gesetze und Vorschriften einzuhalten sowie die entsprechenden deutschen und europäischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu beachten. Aufgrund der Rechtssysteme im Ausland könnten Gesellschaften des AGRAVIS-Konzerns erforderliche behördliche Genehmigungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erteilt werden oder die Durchsetzbarkeit von Forderungen oder sonstigen Ansprüchen könnte gefährdet sein.

2.3.3 Umweltrechtliche und lebensmittelrechtliche Anforderungen, Regelungen zur Tierhaltung sowie EU-Regelungen zu u.a. gentechnisch veränderten Organismen könnten die Betriebskosten der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns negativ beeinflussen.

Umweltrechtliche Anforderungen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union u.a. zu gentechnisch veränderten Organismen könnten in Zukunft strenger reglementiert werden und deren Einhaltung könnte strenger überwacht werden. Dies könnte zu höheren Kosten insbesondere in der Herstellung und im Vertrieb von Agrarprodukten führen. Ein Verstoß gegen diese Anforderungen könnte zudem die Verhängung von Bußgeldern oder Geldstrafen oder eine Änderung oder Aufhebung von betrieblichen Genehmigungen bis hin zur Verpflichtung, bestimmte Anlagen stillzulegen, zur Folge haben. Änderungen von Regelungen des Umweltschutzes oder des Lebensmittelrechts könnten die Kosten der Produktion sowie den Absatz bestimmter Produkte der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns negativ beeinflussen. Änderungen der Regelungen zur Tierhaltung könnten überdies einen weiteren Rückgang im Tierbestand und damit eine verringerte Nachfrage nach Futtermitteln und Agrarrohstoffen zur Folge haben. Hinzukommt, dass Änderungen von Anforderungen an technische Zusätze oder Abgasnormen die Vermarktung von Gebrauchtmaschinen beeinflussen könnten.

Der von der EU-Kommission im Dezember 2019 vorgestellte „Green Deal“ sieht unter anderem vor, dass bis 2030 die Treibhausgasemissionen weiter reduziert und bis 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden. Unter anderem soll deshalb auch die Nahrungsmittelproduktion nachhaltiger gestaltet werden. Zudem ist beabsichtigt, bis zum Ende des Jahrzehnts den Einsatz von Antibiotika und Pflanzenschutzmitteln zu halbieren. Im Oktober 2020

einigte sich der EU-Agrarrat auf eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), deren wesentlicher Punkt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten ist, jeweils mindestens 20 Prozent der an die Landwirtschaft fließenden Direktzahlungen für Umwelt- und Klimaschutz einzusetzen. Die neuen GAP-Regeln sollen ab der neuen Förderperiode beginnend 2023 zu beachten sein. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im April 2021 diverse Gesetzesvorhaben beschlossen, die ab 2023 in Kraft treten sollen. Unter anderem sollen staatliche Direktzahlungen an Landwirte zukünftig an strengere Auflagen für Umwelt- und Klimaschutz gekoppelt sein, was insbesondere für kleinere landwirtschaftliche Betriebe einen erheblichen Investitionsaufwand bedeutet, der zu Betriebsschließungen und einer reduzierten Nachfrage nach unseren Produkten führen könnte. Die Regelungen erhöhen insgesamt die Anforderungen an die Agrarwirtschaft, insbesondere im Bereich Tierhaltung und hinsichtlich des Einsatzes von Pestiziden, antimikrobiellen Mitteln und Düngemitteln. Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf den Absatz einzelner Produkte bzw. Produktgruppen und somit auf die Ertragssituation der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns insgesamt haben.

2.3.4 Der AGRAVIS-Konzern kann Risiken im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren ausgesetzt sein.

Die Gesellschaften von AGRAVIS sind Risiken im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren ausgesetzt, an denen sie zurzeit beteiligt sind oder in Zukunft beteiligt sein können. Derartige Rechtsstreitigkeiten entstehen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zum Beispiel aus der Geltendmachung von Ansprüchen aus Fehlleistungen und -lieferungen oder aus Zahlungsstreitigkeiten. Rechtliche Risiken können sich grundsätzlich auch aus Verstößen gegen Compliance-Vorschriften durch einzelne Mitarbeiter ergeben. Als Folge daraus könnten Unternehmen der AGRAVIS Schadensersatzleistungen aus zivilrechtlichen Verfahren zu leisten haben. Zudem könnten die Unternehmen der AGRAVIS zur Zahlung von Geldbußen oder sonstigen Sanktionen aufgrund behördlicher Veranlassung oder aus strafrechtlichen Verfahren verpflichtet werden.

So wurde ein gegen die AGRAVIS Raiffeisen AG seit 2015 anhängiges Kartellverfahren durch eine Verständigung mit dem Bundeskartellamt mit Bußgeldbeschluss vom 31. Dezember 2019 einvernehmlich beendet. Die AGRAVIS AG ist im Zusammenhang mit diesem Kartellverfahren dem Risiko der Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche ausgesetzt.

2.3.5 Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind Haftungsrisiken in Bezug auf Altlasten, Bodenverunreinigungen, andere schädliche Bodenveränderungen oder Umweltbelastungen in von ihnen genutzten Grundstücken oder Anlagen oder wegen der Nichteinhaltung umweltrechtlicher Schutzvorschriften ausgesetzt.

In allen Ländern, in denen die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern tätig sind, unterliegen die Standorte und Anlagen der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns länderspezifischen Umweltschutzvorschriften. Sollte es der AGRAVIS AG oder den jeweiligen Gesellschaften des AGRAVIS-Konzerns nicht gelingen die jeweiligen Umweltschutzvorschriften zu erfüllen, müssten sie als Eigentümer oder Mieter bzw. Nutzer gegebenenfalls umweltbelasteter Grundstücke, unter Umständen die Kosten für die Untersuchung oder Beseitigung von Altlasten, Bodenverunreinigungen, andere schädliche Bodenveränderungen oder Umweltbelastungen tragen, und zwar gegebenenfalls auch unabhängig davon, ob sie für die entsprechende Belastung tatsächlich verantwortlich sind oder nicht. Eine Belastung der von der AGRAVIS AG oder von anderen Gesellschaften des AGRAVIS-Konzerns genutzten Grundstücke oder Anlagen mit Altlasten könnte zudem zu Betriebsuntersagungsverfügungen, Folgenbeseitigungsansprüchen, Geldbußen oder strafrechtlichen Sanktionen führen. Zusätzlich können solche Altlasten, Bodenverunreinigungen, andere schädliche Bodenveränderungen oder Umweltbelastungen den Wert sowie die Verkaufs- und Verwertungsmöglichkeiten oder die Nutzungsmöglichkeiten des Immobilienbestands der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns. Für einige der Geschäftsaktivitäten der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns sind zudem umweltrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich, die nur befristet erteilt werden, und die geändert oder widerrufen werden könnten.

2.4 Risiken in Zusammenhang mit dem Angebot und der Ausgabe von Genussscheinen

2.4.1 Die jährlichen Ausschüttungen sind vom Bilanzgewinn der AGRAVIS AG sämtlicher Geschäftsjahre während der Laufzeit der Genussscheine abhängig.

Die jährlichen Ausschüttungsansprüche sind dadurch begrenzt, dass bei Ausweis eines Bilanzverlustes entsprechend des geprüften Jahresabschlusses der AGRAVIS AG für das Geschäftsjahr, für das die Ausschüttung erfolgen soll, eine Ausschüttung nur aus dem Bilanzposten „Andere Gewinnrücklagen“ erfolgen darf. Zudem müssen erwirtschaftete Gewinne zunächst zur Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussscheine, falls diese durch die Verlustbeteiligung der Genussscheine für ein oder mehrere Geschäftsjahre seit Ausgabe der Genussscheine reduziert wurden, verwendet werden, bevor die jährliche Ausschüttung auf die Genussscheine ausgezahlt wird. Reicht der Bilanzgewinn, einschließlich der Rücklagen aus dem Posten „Andere Gewinnrücklagen“, zur Zahlung der jährlichen Ausschüttung nicht aus, vermindert sich diese entsprechend.

Sofern sich durch diese Begrenzung die Ausschüttung vermindert, erfolgt die verminderte Ausschüttung auf die Genussscheine im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander. Sollten die wirtschaftliche Entwicklung der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns dauerhaft hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben, könnten nicht ausgezahlte Ausschüttungsansprüche auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht erfüllt werden. Für die Genussscheininhaber besteht daher das Risiko, dass sie keine oder nur geringere Ausschüttungen erhalten als ursprünglich erwartet.

2.4.2 Die Rückzahlung des Genussscheinkapitals ist von der wirtschaftlichen Entwicklung und Bonität der AGRAVIS AG abhängig und es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Genussscheinkapitals.

Der Genussscheininhaber trägt das Risiko, dass sich das Geschäft der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns anders entwickelt als ursprünglich erwartet. Die Höhe der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals hängt sowohl von der Bonität der AGRAVIS AG als auch von den erwirtschafteten Gewinnen der AGRAVIS AG ab und wird nicht garantiert.

Da die Genussscheine überdies an einem etwaigen Verlust der AGRAVIS AG teilnehmen, erfolgt eine Rückzahlung des Genussscheinkapitals nur vorbehaltlich einer Verlustbeteiligung. Sind den Genussscheininhabern am Ende der Laufzeit Verluste zugewiesen, so werden die Genussscheine nur in Höhe des aufgrund der Verlustbeteiligung verminderten Rückzahlungsanspruchs zurückgezahlt. Eine Zuweisung von Verlusten und damit die Verminderung des Rückzahlungsanspruchs erfolgt für jedes Geschäftsjahr während der Laufzeit der Genussscheine (letztmalig daher für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr), wenn in dem entsprechenden Jahresabschluss der AGRAVIS AG ein darin ausgewiesener Bilanzverlust nicht durch den Bilanzposten „Andere Gewinnrücklagen“ gedeckt ist. Eine etwaige Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag nach einer Verlustbeteiligung wird für die einzelnen Geschäftsjahre während der Laufzeit der Genussscheine (letztmalig daher für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr) nur auf Basis etwaiger in den jeweiligen Jahresabschlüssen der AGRAVIS AG ausgewiesenen Jahresüberschüssen ermittelt. Für die Höhe des Rückzahlungsanspruchs am Ende der Laufzeit sind daher alle Jahresabschlüsse der Gesellschaft während der Laufzeit (letztmalig der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr) maßgeblich. Die Verlustbeteiligung kann auch so hoch ausfallen, dass sich der Rückzahlungsanspruch eines Genussscheininhabers auf null reduziert. Für den Genussscheininhaber besteht daher das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals.

2.4.3 Das Genussscheinkapital wird für noch nicht konkret feststehende Anlageobjekte verwendet, weswegen ein Risiko hinsichtlich deren Rentabilität besteht.

Das Genussscheinkapital dient der allgemeinen Unternehmensfinanzierung. Das können Investitionen in die Gründung neuer nationaler und internationaler Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen und die

Expansion der Geschäftstätigkeit, der Erwerb von nationalen und internationalen Unternehmen oder Unternehmensteilen oder für das Unternehmen wichtiger Immobilien sowie die Erweiterung des Umlaufvermögens der AGRAVIS AG sein. Nicht benötigte Liquidität darf die AGRAVIS AG vorübergehend in andere Kapitalanlagen mit unterschiedlichen Bindungsfristen investieren. Die AGRAVIS AG hat also das Recht, das Genussscheinkapital frei zu verwenden. Die einzelnen Anlageobjekte stehen zum Prospektdatum noch nicht fest. Es besteht das Risiko, dass die Anlageobjekte zu Verlusten führen. In der Folge kann es zu Liquiditätsengpässen kommen, was für den Genussscheininhaber das Risiko nach sich zieht, dass die Auszahlung der prognostizierten jährlichen Ausschüttungen und/oder die Rückzahlung des Genussscheinkapitals an den Genussscheininhaber nicht bzw. nicht in der geplanten Höhe und/oder zu den geplanten Zeitpunkten erfolgen können.

2.4.4 Die Genussscheine sind nicht besichert und nicht durch Einlagensicherungssysteme geschützt.

Den Genussscheininhabern sind keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt worden, dass die AGRAVIS AG ihre Verpflichtungen aus den Genussscheinen nicht erfüllen kann. Zudem ist die AGRAVIS AG gegenüber den Genussscheininhabern berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten anderer Gläubiger zu bestellen. Es besteht auch weder eine gesetzlich vorgeschriebene noch eine freiwillige Sicherung der Einlagen der Genussscheininhaber durch einen Einlagensicherungsfonds oder vergleichbare Einrichtungen. Im Falle einer Insolvenz der AGRAVIS AG könnte dies – vorbehaltlich des Rangrücktritts – dazu führen, dass die AGRAVIS AG die Zahlung der jährlichen Ausschüttungen und/oder die Rückzahlung des Genussscheinkapitals an den Genussscheininhaber nicht leisten kann und dass der Genussscheininhaber sein Kapital oder ausstehende jährlichen Ausschüttungen teilweise oder ganz verliert.

2.4.5 Die Forderungen aus den Genussscheinen sind gegenüber anderen Gläubigern nachrangig.

Die Forderungen aus den Genussscheinen sind untereinander und mit dem von der Gesellschaft 2020 begebenen Genussscheinkapital gleichrangig und treten gegenüber den Forderungen von anderen Gläubigern der AGRAVIS AG im Rang zurück, soweit diese nicht ausdrücklich im Hinblick auf die Genussscheine nachrangig oder gleichrangig gestellt werden. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der AGRAVIS AG werden die Genussscheine nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern und vorrangig vor den Aktionären der AGRAVIS AG bedient.

2.4.6 Die Veräußerbarkeit der Genussscheine unterliegt Beschränkungen.

Eine Veräußerung der Genussscheine ist gegenüber der AGRAVIS AG anzuzeigen, da als Genussscheininhaber nur Personen gelten, die als solche im Genussscheinregister eingetragen sind. Im Übrigen werden die Genussscheine nicht zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen. Die Veräußerbarkeit der Genussscheine kann daher eingeschränkt sein. Zudem besteht das Risiko, dass sich auch in Zukunft kein Markt für die Genussscheine entwickelt, auf dem in hinreichendem Umfang Angebot und Nachfrage nach den Genussscheinen zu einem angemessenen Kaufpreis besteht. Infolgedessen besteht das Risiko, dass die Genussscheininhaber ihre Genussscheine vor Ende der Laufzeit nicht oder nur zu einem Kaufpreis veräußern können, der erheblich unter dem Nennbetrag liegen könnte. Im Übrigen hängt der Verkaufspreis der Genussscheine auch von der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus für vergleichbare Wertpapiere und der wirtschaftlichen Situation der AGRAVIS AG ab.

2.4.7 Im Falle einer Emission weiterer Genussscheine und/oder Genussrechte besteht das Risiko einer Verwässerung.

Die AGRAVIS AG behält sich das Recht vor, im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Möglichkeiten weitere Genussscheine und/oder Genussrechte auszugeben. Je nach Ausgestaltung der weiteren Genussscheine und/oder Genussrechte könnte die Ausgabe weiterer Genussscheine und/oder Genussrechte zu einer Verwässerung der Ausschüttungsansprüche der bisherigen Genussscheininhaber

führen. Sollte es infolge einer weiteren Ausgabe von Genussscheinen und/oder Genussrechten zu einer Verwässerung der Ausschüttungsansprüche der bisherigen Genussscheininhaber kommen, so werden die Genussscheininhaber nur geringere Ausschüttungen erhalten als sie im Falle eines Unterbleibens einer weiteren Ausgabe von Genussscheinen und/oder Genussrechten erhalten hätten.

2.4.8 Die Genussscheininhaber haben keine Verwaltungs- und Teilnahmerechte an der AGRAVIS AG und die Mehrheit der Genussscheininhaber kann Änderungen an den Genussscheinbedingungen vornehmen, die ggf. nicht im Interesse einzelner Genussscheininhaber sind.

Die Genussscheine gewähren keine Informations-, Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte in Bezug auf die AGRAVIS AG mit Ausnahme der in den Genussscheinbedingungen oder im Schuldverschreibungsgesetz („SchVG“) gewährten Rechten. Die Anleger haben daher aus ihrer Stellung als Genussscheininhaber heraus keine Möglichkeit, die Strategie und die Geschicke der AGRAVIS AG mitzubestimmen und sie sind von den Entscheidungen der jeweils zu berufenen Organe abhängig.

In durch das SchVG vorgesehenen Fällen kann eine Versammlung der Gläubiger von Schuldverschreibungen (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist gemeinsam mit der Gesellschaft berechtigt, bestimmte jeweils geltende Genussscheinbedingungen durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Da dieser Regelungskomplex auch auf Genussscheine Anwendung findet, ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Genussscheininhaber im Rahmen einer Gläubigerversammlung überstimmt werden und dass dort Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt für den Fall, dass Genussscheininhaber nicht an derartigen Versammlungen oder Abstimmungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESEM PROSPEKT

Dieser Wertpapierprospekt wird nach dem Ende der Angebotsfrist, voraussichtlich mit Ablauf des 26. November 2021, nicht mehr gültig sein. Die Pflicht zur Erstellung eines Wertpapierprospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Wertpapierprospekt ungültig geworden ist.

3.1 Verantwortung für den Prospekt

Die AGRAVIS Raiffeisen AG, mit Sitz in Münster (die „**AGRAVIS AG**“ oder „**Gesellschaft**“ oder „**Emittent**“), übernimmt gemäß Art. 11 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 sowie § 8 Satz 1 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Wertpapierprospekt (der „**Prospekt**“) und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in dem Prospekt richtig sind und dass der Wertpapierprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage des Prospekts verzerren können.

Die AGRAVIS AG erklärt zudem, dass

- der Prospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung des Emittenten, der Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,
- eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte und
- Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

3.2 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand dieses Prospekts ist das öffentliche Angebot in Deutschland von insgesamt 19.957 auf den Inhaber lautenden Genussscheinen im Gesamtnennbetrag von insgesamt EUR 39.785.000, die in drei Tranchen unterteilt sind. Die erste Tranche (die „**Genussscheine 2021/A**“) umfasst 15.000 Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000, während die zweite Tranche (die „**Genussscheine 2021/B**“) 3.000 Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 5.000 umfasst und die dritte Tranche (die „**Genussscheine 2021/C**“) 1.957 Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 5.000 umfasst (die Genussscheine 2021/A, die Genussscheine 2021/B und die Genussscheine 2021/C zusammen die „**Genussscheine**“). Die Genussscheine werden in Euro begeben. Die internationalen Wertpapieridentifikationsnummern (International Securities Identification Number, „**ISIN**“) lauten für die Genussscheine 2021/A DE000A3CVPE4, für die Genussscheine 2021/B DE000A3CVUQ8 und für die Genussscheine 2021/C DE000A3CVUR6. Die Wertpapier-Kennnummern („**WKN**“) lauten für die Genussscheine 2021/A A3CVPE, für die Genussscheine 2021/B A3CVUQ und für die Genussscheine 2021/C A3CVUR.

3.3 Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen in diesem Prospekt, die sich nicht auf historische Tatsachen und

Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Aussagen über die zukünftige finanzielle Ertragskraft der AGRAVIS AG und ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften („**AGRAVIS**“ oder der „**AGRAVIS-Konzern**“), Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft des AGRAVIS-Konzerns, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen, denen der AGRAVIS-Konzern ausgesetzt ist. Aussagen unter Verwendung von Formulierungen wie „glaubt“, „schätzt“, „geht davon aus“, „plant“, „erwartet“, „beabsichtigt“, „könnte“, „wird“, „würde“, „zukünftig“ oder „sollte“ oder Formulierungen ähnlicher Art sind in die Zukunft gerichtete Aussagen. Diese Formulierungen sind an zahlreichen Stellen in diesem Prospekt zu finden, insbesondere in den Abschnitten „*Zusammenfassung des Prospekts*“, „*Risikofaktoren*“, „*Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage*“, „*Beschreibung der Geschäftstätigkeit*“ und „*Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und Aussichten*“ sowie immer dort, wo der Prospekt Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der AGRAVIS AG in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragskraft, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen enthält, denen der AGRAVIS-Konzern ausgesetzt ist.

Diese in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Einschätzungen, welche die AGRAVIS AG nach gegenwärtigem besten Wissen vorgenommenen hat. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen daher Risiken, Ungewissheiten und anderen Faktoren, deren Eintritt bzw. Ausbleiben dazu führen kann, dass die tatsächlichen Ergebnisse, die Finanzlage und Profitabilität der AGRAVIS AG von den Annahmen und Beschreibungen, welche in den in die Zukunft gerichteten Aussagen ausgedrückt sind, wesentlich abweichen bzw. negativer ausfallen als diese. Weder die AGRAVIS AG noch ihr Vorstand können daher für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen eintreten. Über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus übernimmt die AGRAVIS AG nicht die Verpflichtung, derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben bzw. an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

3.4 Hinweis zu Finanz- und Währungsangaben

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzdaten entstammen den geprüften Konzernabschlüssen der AGRAVIS AG für die am 31. Dezember 2020 und 2019 endenden Geschäftsjahre (die „**Geprüften Konzernabschlüsse**“) und dem geprüften Jahresabschluss der AGRAVIS AG für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr (der „**Geprüfte Jahresabschluss**“). Die Geprüften Konzernabschlüsse und der Geprüfte Jahresabschluss wurden in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches („**HGB**“) und den allgemein anerkannten deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, Deutschland („**Deloitte**“) hat die Geprüften Konzernabschlüsse und den Geprüften Jahresabschluss nach § 317 HGB unter der Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers versehen.

Sofern in dem Prospekt Finanzdaten als „geprüft“ gekennzeichnet sind, bedeutet dies, dass sie aus den Geprüften Konzernabschlüssen oder dem Geprüften Jahresabschluss entnommen wurden. Sofern Finanzdaten als „ungeprüft“ gekennzeichnet sind, bedeutet dies, dass sie nicht aus den Geprüften Konzernabschlüssen oder dem Geprüften Jahresabschluss sondern aus einer anderen Quelle entnommen wurden, oder aus den Geprüften Konzernabschlüssen oder dem Geprüften Jahresabschluss abgeleitet wurden.

Dieser Prospekt enthält Währungsangaben in Euro. Währungsangaben in Euro wurden mit „EUR“, und Währungsangaben in tausend Euro wurden mit „TEUR“ jeweils vor dem Betrag kenntlich gemacht und abgekürzt. Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden grundsätzlich kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls enthaltenen Gesamtsummen. Für die Berechnung der im Text verwendeten Prozentangaben wurde ebenfalls von den kaufmännisch

gerundeten und nicht von den tatsächlichen Werten ausgegangen. Daher kann es in einigen Fällen dazu kommen, dass Prozentzahlen im Text von Prozentsätzen abweichen, die auf der Basis von tatsächlichen Werten berechnet werden können.

3.5 Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können Kopien der Satzung der AGRAVIS AG in der aktuellen Fassung in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten bei der AGRAVIS AG, Industrieweg 110, 48155 Münster, eingesehen werden. Zudem sind die Geprüften Konzernabschlüsse und der Geprüfte Jahresabschluss auf der Internetseite der AGRAVIS AG (www.agravis.de) abrufbar.

3.6 Veröffentlichung des Prospekts

Der Prospekt ist auf der Webseite der AGRAVIS AG unter agrav.is/genussscheine abrufbar.

4. DAS ANGEBOT

4.1 Angebot, Angebotszeitraum und Veröffentlichung des Angebotsergebnisses

Gegenstand des Angebots (nachfolgend das „**Angebot**“) sind in drei Tranchen unterteilte, jeweils auf den Inhaber lautende Genussscheine im Gesamtnennbetrag von insgesamt EUR 39.785.000. Die Genussscheine werden von der AGRAVIS AG öffentlich angeboten.

Der Angebotszeitraum, während dessen die Genussscheine gezeichnet werden können, beginnt einen Geschäftstag nach Veröffentlichung dieses Prospekts und endet mit vollständiger Platzierung des gesamten Genussscheinkapitals, spätestens jedoch am 26. November 2021.

Das Ergebnis des Angebots wird unverzüglich nach Ende des Angebotszeitraums auf der Internetseite der AGRAVIS AG (agrav.is/genussscheine) bekannt gegeben.

4.2 Geographische Beschränkung des Angebots

Das Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot in Deutschland. Außerhalb Deutschlands werden im Rahmen dieses öffentlichen Angebots Genussscheine weder angeboten noch verkauft oder ausgegeben. Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Deutschlands veröffentlicht oder verbreitet werden, in dem Vorschriften über die Registrierung und Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestehen oder bestehen könnten. Jede Nichteinhaltung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung von wertpapierrechtlichen Regelungen solcher Staaten führen. Dieser Prospekt darf nicht für ein oder im Zusammenhang mit einem Angebot verwendet werden, und ist weder ein Angebot noch eine Aufforderung zu einem Angebot in einer Rechtsordnung, in der es unzulässig ist, ein solches Angebot durchzuführen. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sollten sich darüber informieren und diese Beschränkungen beachten. Der Prospekt liegt nur in deutscher Sprache vor. Etwa auftauchende Übersetzungen in andere Sprachen sind von der Gesellschaft nicht gestattet. Es ist verboten, diesen Prospekt zu kopieren oder weiterzugeben oder die hierin enthaltenen Informationen für andere Zwecke als eine Investition in Genussscheine zu verwenden. Mit Ausnahme der AGRAVIS AG ist niemand berechtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben. Sollten dennoch derartige Auskünfte erteilt oder Zusicherungen abgegeben werden, so darf niemand darauf vertrauen, dass diese durch die AGRAVIS AG genehmigt wurden.

4.3 Zeichnungsberechtigung, Ausgabepreis und Mindestzeichnungssumme

Die Genussscheine 2021/A können nur von im Aktienbuch verzeichneten Aktionären der AGRAVIS Raiffeisen AG, die ihren Erstwohnsitz bzw., im Falle von juristischen Personen, ihren Sitz in Deutschland haben, sowie Beschäftigten der AGRAVIS AG, der Tochterunternehmen im Sinne von § 294 Absatz 1 HGB sowie der assoziierten Unternehmen im Sinne von § 311 Absatz 1 HGB, die ihren Erstwohnsitz jeweils in Deutschland haben (die „**AGRAVIS-Beschäftigten**“), gezeichnet und gehalten werden. Im Rahmen der Zuteilung der Genussscheine 2021/A werden jedoch Zeichnungsscheine der AGRAVIS-Beschäftigten innerhalb des Angebotszeitraums bis zum 12. November 2021 bevorzugt gegenüber Zeichnungsscheinen der im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre der Gesellschaft mit Erstwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland und entsprechend der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs zugeteilt. Eine Zuteilung an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre der Gesellschaft mit Erstwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland erfolgt entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge ihrer Zeichnungsscheine innerhalb des Angebotszeitraums erst ab dem 13. November 2021. Dies gilt auch für Zeichnungsscheine zeichnungsberechtigter Aktionäre, die innerhalb des Angebotszeitraums vor dem 13. November 2021 bei der Gesellschaft eingehen.

Die Genussscheine 2021/B können nur von im Genussscheinregister der AGRAVIS AG verzeichneten Inhabern der Genussscheine 2016 mit Erstwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland gezeichnet und gehalten werden soweit sie nicht gleichzeitig im Aktienbuch als Aktionäre mit Erstwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland eingetragen oder AGRAVIS-Beschäftigte sind.

Die Genussscheine 2021/C können dagegen von jeder natürlichen und juristischen Person mit Erstwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland gezeichnet und gehalten werden.

Der Ausgabepreis der Genussscheine entspricht ihrem Nennbetrag. Jeder Zeichnungsberechtigte der Genussscheine 2021/A muss mindestens zwei (2) Genussscheine in einem Gesamtnennbetrag von EUR 2.000 (die „**Mindestzeichnungssumme**“) zeichnen. Über die Mindestzeichnungssumme hinaus können Genussscheine 2021/A im Nennbetrag von EUR 1.000 von den jeweils Zeichnungsberechtigten einzeln gezeichnet werden. Jeder Zeichnungsberechtigte der Genussscheine 2021/B muss mindestens einen (1) Genussschein mit einem Nennbetrag von EUR 5.000 zeichnen. Die Zeichner der Genussscheine 2021/B sind darüber hinaus nicht an den Umfang ihrer Zeichnung der Genussscheine 2016 gebunden. Jeder Zeichner der Genussscheine 2021/C muss mindestens einen (1) Genussschein im Nennbetrag von EUR 5.000 zeichnen.

4.4 Zeichnungsverfahren

Zeichnungsangebote für die Genussscheine können ausschließlich innerhalb des Angebotszeitraums durch die Einreichung des entsprechenden Zeichnungsantrags (der „**Zeichnungsschein**“) bei der AGRAVIS AG abgegeben werden. Zeichnungsscheine, die vor dem Beginn des Angebotszeitraums bei der AGRAVIS AG eingehen, werden bei der Zuteilung der Genussscheine nicht berücksichtigt. Es besteht nicht die Möglichkeit, die Zeichnung nach Abgabe des Zeichnungsscheins zu reduzieren. Der Zeichnungsschein ist zu unterschreiben und entweder (i) auf dem Postweg an die auf dem Zeichnungsschein angegebene Anschrift der AGRAVIS AG zu schicken, (ii) per Telefax an die auf dem Zeichnungsschein angegebene Faxnummer der AGRAVIS AG zu senden, oder (iii) in Form einer pdf-Datei als Anhang zu einer E-Mail an die auf dem Zeichnungsschein angegebene E-Mail-Adresse der AGRAVIS AG zu senden. Muster für die Zeichnungsscheine sind in den Annexen zu diesem Prospekt angefügt.

Die Zuteilung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Zeichnungsscheine. Im Rahmen der Zuteilung der Genussscheine 2021/A werden jedoch Zeichnungsscheine der AGRAVIS-Beschäftigten innerhalb des Angebotszeitraums bis zum 12. November 2021 bevorzugt gegenüber Zeichnungsscheinen der im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre der Gesellschaft mit Erstwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland und entsprechend der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs zugeteilt. Eine Zuteilung an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre der Gesellschaft mit Erstwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland erfolgt entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge ihrer Zeichnungsscheine innerhalb des Angebotszeitraums erst ab dem 13. November 2021. Dies gilt auch für Zeichnungsscheine zeichnungsberechtigter Aktionäre, die innerhalb des Angebotszeitraums vor dem 13. November 2021 bei der Gesellschaft eingehen. Die AGRAVIS AG ist berechtigt, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen nicht oder nicht in voller Höhe anzunehmen.

Nach Zuteilung werden die Zeichner von der AGRAVIS AG schriftlich über die Anzahl und die Zeichnungssumme der dem jeweiligen Genussscheininhaber zugeteilten Genussscheine informiert. Zeitgleich wird der Zeichner aufgefordert, den gesamten für den Erwerb der zugeteilten Genussscheine erforderlichen Betrag einzuzahlen.

4.5 Einzahlung der Zeichnungssumme und Ausgabe der Genussscheine

Die Zeichnungssumme für die Genussscheine ist bis zum 10. Dezember 2021 auf das nachfolgende Konto der AGRAVIS AG einzuzahlen:

AGRAVIS Raiffeisen AG
IBAN: DE57 4006 0000 0005 4016 64
BIC: GENODEMSXXX
Bank: DZ BANK AG
Verwendungszweck: „Genussscheine 2021/A“ bzw. „Genussscheine 2021/B“ oder „Genussscheine 2021/C“

Bei jeder Einzahlung sind Name und Wohnort (Erstwohnsitz) bzw. Sitz des Zeichners anzugeben.

Nach Einzahlung der Zeichnungssumme werden die in Einzel- oder Sammelurkunden verbrieften Genussscheine von der Gesellschaft an die Zeichner versandt.

4.6 Zeitplan

Für das Angebot ist folgender Zeitplan vorgesehen:

27. September 2021	Billigung des Prospekts durch die BaFin
28. September 2021	Veröffentlichung des Prospekts auf der Internetseite der Gesellschaft (agrav.is/genussscheine)
25. Oktober 2021	Beginn des Angebotszeitraums
26. November 2021	Spätester Termin für das Ende des Angebotszeitraums
Bis zum 10. Dezember 2021	Information der Zeichner über die Zuteilung
Bis zum 10. Dezember 2021	Einzahlung der Zeichnungssumme
10. Dezember 2021	Ausgabe der Genussscheine

Die vorstehend genannten Daten sind vorläufig, so dass sich Änderungen ergeben können. Diese werden auf der Internetseite der AGRAVIS AG (agrav.is/genussscheine) und, soweit rechtlich erforderlich, im Wege eines Nachtrags zu diesem Prospekt veröffentlicht.

4.7 Keine Zulassung zum Handel

Für die angebotenen Genussscheine wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt und es ist nicht geplant, einen solchen Antrag zu stellen, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren. Eine Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse ist ebenfalls nicht vorgesehen.

4.8 Interessen und Interessenskonflikte von Personen, die an dem Angebot beteiligt sind

Alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben das Recht, im Rahmen der in diesem Prospekt beschriebenen Genussscheinbegebung Genussscheine an der AGRAVIS AG zu zeichnen. Andererseits sind sie im Rahmen der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat zuständig für die Festlegung der Bedingungen der Genussscheine. Damit besteht ein potentieller Interessenkonflikt, da das Interesse der Genussscheininhaber bei beabsichtigter Zeichnung allgemein auf eine für sie möglichst vorteilhafte Ausgestaltung, insbesondere mit Blick auf die Zinszahlungen, gerichtet ist, das Interesse der AGRAVIS AG hingegen auf möglichst ihr günstige Konditionen gerichtet ist.

Alle Mitglieder des Vorstands sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats der AGRAVIS AG Herr Franz-Josef Holzenkamp, Frau Friederike Brocks, Herr Martin Duesmann-Artmann, Frau Theresa Hukriede, Herr Urban Jülich, Herr Axel Lohse, Herr Lutz Lüking, Herr Reinhard Mester, Herr Arno Schoppe, Herr Manfred Schulze Baek, Frau Susanne Schulze Bockeloh, Herr Thomas Simon, Herr Holger Terhalle, Herr Thomas Wiesner und Frau Annette Wolters halten unmittelbar Aktien der AGRAVIS AG. Als Folge dessen können diese Personen möglicherweise, getrennt von ihren jeweiligen Organfunktionen, finanzielle und wirtschaftliche Interessen haben, die von denjenigen der AGRAVIS AG abweichen. Insbesondere haben Aktionäre ein persönliches Interesse an der Entwicklung des Marktpreises der Aktien der AGRAVIS AG im Zusammenhang mit dem Angebot, während die AGRAVIS AG möglicherweise hauptsächlich an der Maximierung des Erlöses interessiert ist.

Darüber hinaus sind der AGRAVIS AG keine Interessen von oder Interessenkonflikte mit an dem Angebot beteiligten Personen bekannt, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

4.9 Emissionserlös und Gründe für das Angebot

Bei der Ausgabe sämtlicher Genussscheine fließt der AGRAVIS AG ein Bruttoemissionserlös von EUR 39.785.000 zu. Die in Verbindung mit dem Angebot entstehenden Kosten belaufen sich insgesamt voraussichtlich auf ca. EUR 75.000. Nach Abzug der in Verbindung mit dem Angebot entstehenden voraussichtlichen Kosten ergibt sich bei Ausgabe sämtlicher Genussscheine ein voraussichtlicher Gesamtnettoemissionserlös in Höhe von ca. EUR 39.710.000.

Der genannte voraussichtliche Gesamtnettoemissionserlös in Höhe von ca. EUR 39.710.000 bei Ausgabe sämtlicher Genussscheine wird für die allgemeine Finanzierung des Geschäftsbetriebs von AGRAVIS verwandt.

4.10 Warnhinweis zur Steuergesetzgebung

Die AGRAVIS AG weist darauf hin, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der AGRAVIS AG auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken könnten.

5. DIE GENUSSSCHEINE

5.1 Allgemeine Angaben über die Genussscheine

5.1.1 Rechtsnatur der Genussscheine und verbundene Rechte

Die Genussscheine sind gem. §§ 793 ff. BGB begebene Wertpapiere die auf den Inhaber lauten (Inhaberpapiere) und in Einzel- oder Sammelurkunden verbrieft sind. Die ISIN lauten für die Genussscheine 2021/A DE000A3CVPE4, für die Genussscheine 2021/B DE000A3CVUQ8 und für die Genussscheine 2021/C DE000A3CVUR6. Die WKN lauten für die Genussscheine 2021/A A3CVPE, für die Genussscheine 2021/B A3CVUQ und für die Genussscheine 2021/C A3CVUR.

Die Genussscheine gewähren keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte wie Teilnahme- an und Stimmrechte in der Hauptversammlung der AGRAVIS AG sowie keine Dividendenberechtigung. Im Gegenzug für das überlassene Kapital erhält der Genussscheininhaber vorbehaltlich einer etwaigen Verlustbeteiligung eine jährliche Ausschüttung. Zudem hat der Genussscheininhaber vorbehaltlich einer etwaigen Verlustbeteiligung einen Anspruch auf Rückzahlung des überlassenen Kapitals am Ende der Laufzeit.

5.1.2 Rechtliche Grundlage der Genussscheine

Die inhaltliche Ausgestaltung der Genussscheine richtet sich nach den in den nachfolgenden Ziffern 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.3 abgedruckten Genussscheinbedingungen. Diese regeln das Verhältnis zwischen Genussscheininhaber und der AGRAVIS AG.

5.1.3 Grundlage für die Begebung der Genussscheine

Die Genussscheine werden unter Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung der AGRAVIS AG vom 9. Mai 2019 und des Beschlusses des Vorstands der AGRAVIS AG vom 5. Juli 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der AGRAVIS AG vom 8. Juli 2021 begeben.

5.1.4 Laufzeit der Genussscheine

Die Genussscheine haben eine feste Laufzeit und werden am 9. Dezember 2026 zur Rückzahlung fällig (der „**Fälligkeitstag**“). Eine ordentliche Kündigung der Genussscheine durch die Gesellschaft oder die Genussscheininhaber ist ausgeschlossen. Unberührt von dieser festen Laufzeit bleibt das Recht der Genussscheininhaber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

5.1.5 Rückzahlung der Genussscheine

Vorbehaltlich einer Teilnahme am Verlust werden die Genussscheine am Fälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Genussscheine auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird die Zahlung auf den darauffolgenden Geschäftstag verschoben.

Die Rückzahlung erfolgt nur gegen Vorlage und Einreichung der entsprechenden Urkunde bei der Zahlstelle durch den im Genussscheinregister eingetragenen Genussscheininhaber. Sollte eine Urkunde verloren gehen, gestohlen, beschädigt, unleserlich gemacht oder zerstört werden, so kann sie bei der Zahlstelle vorbehaltlich aller anwendbaren Gesetze ersetzt werden; dabei hat der Anspruchsteller alle dabei möglicherweise entstehenden Kosten und Auslagen zu zahlen und alle angemessenen Bedingungen der Gesellschaft hinsichtlich des Nachweises, der Sicherheit, einer Freistellung und dergleichen zu erfüllen. Eine beschädigte oder unleserlich gemachte Urkunde muss eingereicht werden, bevor eine Ersatzurkunde ausgegeben wird.

Der Rückzahlungsanspruch der Genussscheininhaber am Ende der Laufzeit der Genussscheine vermindert sich, wenn den Genussscheininhabern zu diesem Zeitpunkt ein Verlust zugewiesen ist. Eine

Zuweisung von Verlusten und damit die Verminderung des Rückzahlungsanspruchs erfolgt für jedes Geschäftsjahr während der Laufzeit der Genussscheine (letztmalig daher für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr), wenn in dem entsprechenden Jahresabschluss der AGRAVIS AG ein darin ausgewiesener Bilanzverlust nicht durch den Bilanzposten „Andere Gewinnrücklagen“ gedeckt ist. An einem entstandenen Bilanzverlust, der nicht durch den Bilanzposten „Andere Gewinnrücklagen“ gedeckt ist, nimmt das Genussscheinkapital in voller Höhe durch Verminderung der Rückzahlungsansprüche und zwar im Verhältnis der Rückzahlungsansprüche zu dem in der Bilanz ausgewiesenen gezeichneten Kapital teil. Bei einer Kapitalherabsetzung zur Deckung eines Bilanzverlustes vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheininhabers in demselben Verhältnis, wie das gezeichnete Kapital herabgesetzt wird.

Werden nach einer Teilnahme des Genussscheininhabers am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussscheine Jahresüberschüsse in den entsprechenden Jahresabschlüssen der AGRAVIS AG ausgewiesen, so sind aus diesen – nach der gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Wiederauffüllung der Rücklagen – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussscheine wieder aufzufüllen, bevor eine Ausschüttung auf die Genussscheine oder eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Eine Wiederauffüllung der Genussscheine erfolgt anteilig im Verhältnis ihres Nennbetrags zum Gesamtnennbetrag der Genussscheine. Dies gilt entsprechend auch für die von der Gesellschaft 2020 ausgegebenen Genussscheine sowie zukünftig begebenes Genussschein- bzw. Genussrechtskapital, sofern dessen Bedingungen eine entsprechende Regelung vorsehen. Eine Pflicht zur Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag besteht nur während der Laufzeit der Genussscheine.

Für die Höhe des Rückzahlungsanspruchs am Ende der Laufzeit sind daher alle Jahresabschlüsse der Gesellschaft während der Laufzeit (letztmalig der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr) maßgeblich.

5.1.6 Rangverhältnis/Rechte im Falle einer Insolvenz

Die Forderungen aus den Genussscheinen treten gegenüber den Forderungen von anderen Gläubigern der Gesellschaft im Rang zurück, soweit diese nicht ausdrücklich im Hinblick auf die Genussscheine nachrangig oder gleichrangig gestellt werden.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Gesellschaft werden die Genussscheine nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern und vorrangig vor den Aktionären der Gesellschaft bedient.

5.1.7 Ausschüttungen

Die Genussscheine sind vom 10. Dezember 2021 an ausschüttungsberechtigt. Vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Möglichkeit der Verminderung der Ausschüttungen erhalten die Genussscheininhaber für jedes Geschäftsjahr während der Laufzeit eine dem Gewinnanteil der Aktionäre vorgehende Ausschüttung auf jeden von ihm gehaltenen Genussschein in Höhe von

- 2,80% p.a. des Nennbetrags für die Genussscheine 2021/A.
- 2,00% p.a. des Nennbetrags für die Genussscheine 2021/B.
- 1,80% p.a. des Nennbetrags für die Genussscheine 2021/C.

Für das erste und letzte Jahr der Laufzeit erfolgt die Ausschüttung entsprechend zeitanteilig. Die Ausschüttungen auf die Genussscheine für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr sind grundsätzlich jeweils nachträglich am 30. April des folgenden Geschäftsjahres fällig, jedoch nicht vor dem ersten Geschäftstag nach endgültiger Feststellung des Jahresabschlusses der AGRAVIS AG für das Geschäftsjahr, für das die Ausschüttung erfolgen soll.

Bemessungsgrundlage der jährlichen Ausschüttung ist der jeweilige Nennbetrag der Genussscheine. Die Ausschüttungen auf die Genussscheine sind dadurch begrenzt, dass bei Ausweis eines Bilanzverlusts entsprechend des geprüften Jahresabschlusses der AGRAVIS AG für das Geschäftsjahr, für das die Ausschüttung erfolgen soll, eine Ausschüttung nur aus dem Bilanzposten „Andere

Gewinnrücklagen“ erfolgen darf. Zudem müssen erwirtschaftete Gewinne zunächst zur Wiederauffüllung des Genussscheinkapitals, welches durch die Verlustbeteiligung der Genussscheine für ein Geschäftsjahr oder mehrere Geschäftsjahre seit Ausgabe der Genussscheine reduziert wurde, verwendet werden, bevor die jährliche Ausschüttung auf die Genussscheine ausgezahlt wird. Reicht der Bilanzgewinn, einschließlich der Rücklagen aus dem Posten „Andere Gewinnrücklagen“, zur Zahlung der jährlichen Ausschüttung nicht aus, vermindert sich diese entsprechend.

Sofern sich die Ausschüttung vermindert, erfolgt die verminderte Ausschüttung auf diese Genussscheine im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander. Dies gilt entsprechend auch für die von der Gesellschaft 2020 ausgegebenen Genussscheine sowie zukünftig begebenes Genussschein- bzw. Genussrechtskapital, sofern dessen Bedingungen eine entsprechende Regelung vorsehen.

Im Falle einer Verminderung der Ausschüttung ist der nicht ausgeschüttete Betrag in den darauf folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen. Die Nachzahlung wird anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche der Genussscheininhaber zueinander vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für die von der Gesellschaft 2020 ausgegebenen Genussscheine sowie für zukünftig begebenes Genussschein- bzw. Genussrechtskapital, sofern dessen Bedingungen einen entsprechenden Nachzahlungsanspruch vorsehen.

Die entsprechend der obigen Beschreibung ermittelten Ausschüttungen und die darauf erfolgten Zahlungen stellen die Rendite der Wertpapiere dar. Der Anleger errechnet die Rendite auf sein eingesetztes Kapital in einem bestimmten Zeitraum, indem er den jeweiligen Ausschüttungsbetrag mit dem ihm unter den Genussscheinen zustehenden Rückzahlungsanspruch multipliziert und diesen Betrag dann zeitanteilig auf den gewünschten Zeitraum verteilt. Bei einem eingesetzten Kapital von EUR 1.000,- beträgt unter der Annahme, dass die Ausschüttungen und der Rückzahlungsanspruch nicht gemindert ist, die jährliche Rendite für Genussscheine der Tranche A damit 2,80% pro Jahr, also EUR 28,00 Jahr. Diese jeweilige Rendite jedes Anlegers kann durch etwaige Kosten des Anlegers für die Verwaltung und Verwahrung der Wertpapiere, entsprechende Steuern sowie weitere Kosten im Einzelfall schwanken. Insoweit muss jeder Anleger die für ihn geltende persönliche Rendite selbst ermitteln.

5.1.8 Angaben zur Abhängigkeit von der Gewinn- und Verlustsituation

Die Genussscheine sind nicht von einem Basiswert im herkömmlichen Sinne abhängig. Allerdings kann die Gewinn- und Verlustsituation der Gesellschaft als eine Art Basiswert zu den Genussscheinen angesehen werden, da die Höhe der Ausschüttungen (siehe oben Ziffer 5.1.7) und die Höhe der Rückzahlung (siehe oben Ziffer 5.1.5) von der Gewinn- und Verlustsituation der Gesellschaft abhängt.

Die Jahresabschlüsse, aus denen sich die Gewinn- und Verlustsituation der AGRAVIS AG ergibt, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht und können dort kostenfrei abgerufen werden.

Marktstörungen im klassischen Sinne, also solche Störungen, die den Handel des Basiswerts an den maßgeblichen Handelsplätzen einschränken, kann es nicht geben. Allerdings ist die Gewinn- und Verlustsituation der AGRAVIS AG von der wirtschaftlichen Entwicklung des AGRAVIS-Konzerns abhängig. Ausführungen dazu, welchen Risiken sie unterliegt, welche „Marktstörungen“ also auf ihren Gewinn- und Verlust Einfluss haben können, finden sich in dem Abschnitt „Risikofaktoren“.

Anpassungsmaßnahmen im klassischen Sinne, wie diese beispielsweise bei Aktien als Basiswerten ergriffen werden, gibt es bei der Gewinn- und Verlustsituation der Gesellschaft nicht. Als Anpassungsmaßnahme können allerdings solche Maßnahmen verstanden werden, die als Reaktion auf negative Auswirkungen auf die Gewinnsituation der AGRAVIS AG ergriffen werden. Diese Maßnahmen bestehen darin, die jeweilige Ursache für die negativen Auswirkungen auf die Gewinnsituation der AGRAVIS AG auszumachen und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese Gegenmaßnahmen sind abhängig von der Art der Marktstörung und können beispielsweise in einer Veränderung in der Unternehmensstrategie oder in einer Anpassung an veränderte rechtliche oder steuerliche Rahmenbedingungen liegen.

5.1.9 Zahlstelle

Zahlstelle ist die AGRAVIS Raiffeisen AG, Industrieweg 110, 48155 Münster. Die AGRAVIS AG ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

5.1.10 Verbriefung und Verwahrung

Die Genussscheine werden in Einzel- bzw. Sammelurkunden verbrieft und an die Anleger ausgegeben. Eine Verwahrung durch die Gesellschaft oder ein Finanzinstitut erfolgt nicht. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Genussscheine ausgeschlossen.

5.1.11 Übertragbarkeit

Die Übertragung der Genussscheine erfolgt durch vertragliche Einigung und Übergabe der Genussscheine durch den bisherigen an den neuen Inhaber.

Gegenüber der Gesellschaft gilt der Erwerber erst dann als Genussscheininhaber, wenn er in das Genussscheinregister eingetragen ist. Der Erwerber muss daher den Eigentumswechsel der Gesellschaft anzeigen und durch Vorlage der Genussscheine nachweisen.

5.2 Genussscheinbedingungen

Im Folgenden ist der Text der Genussscheinbedingungen für die Genussscheine abgedruckt. Die endgültigen Genussscheinbedingungen für die Genussscheine werden Bestandteil der jeweiligen Einzel- oder Sammelurkunde.

5.2.1 Genussscheinbedingungen für die Genussscheine 2021/A

§ 1 Genussscheinkapital

- (1) *Diese Genussscheine (die „**Genussscheine**“) werden von der AGRAVIS Raiffeisen AG (die „**Gesellschaft**“) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000 (in Worten: Euro fünfzehn Millionen) begeben und sind eingeteilt in bis zu 15.000 untereinander gleichberechtigte Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 2.000.*
- (2) *Die Genussscheine 2021/A können nur von im Aktienbuch verzeichneten Aktionären der Gesellschaft, die ihren Erstwohnsitz bzw., im Falle von juristischen Personen, ihren Sitz in Deutschland haben und von Beschäftigten der Gesellschaft, der Tochterunternehmen im Sinne von § 294 Absatz 1 HGB sowie der assoziierten Unternehmen im Sinne von § 311 Absatz 1 HGB, die ihren Erstwohnsitz jeweils in Deutschland haben (die „**AGRAVIS-Beschäftigten**“), gezeichnet und gehalten werden. Im Rahmen der Zuteilung der Genussscheine 2021/A werden Zeichnungsscheine der AGRAVIS-Beschäftigten innerhalb des Angebotszeitraums bis zum 12. November 2021 bevorzugt gegenüber Zeichnungsscheinen der im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre der Gesellschaft mit Erstwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland und entsprechend der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs zugeteilt. Eine Zuteilung an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre der Gesellschaft mit Erstwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland erfolgt entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge ihrer Zeichnungsscheine innerhalb des Angebotszeitraums erst ab dem 13. November 2021. Dies gilt auch für Zeichnungsscheine zeichnungsberechtigter Aktionäre, die innerhalb des Angebotszeitraums vor dem 13. November 2021 bei der Gesellschaft eingehen.*
- (3) *Die Genussscheine lauten auf den Inhaber und werden in Einzel- oder Sammelurkunden (gemeinsam die „**Urkunden**“) verbrieft. Eine Verbrieftung der*

Ausschüttungsansprüche erfolgt nicht. Eine Verwahrung durch die Gesellschaft oder durch einen von ihr beauftragten Dritten findet nicht statt.

- (4) *Für die Genussscheine richtet die Gesellschaft ein Genussscheinregister ein. Das Genussscheinregister wird wie ein Aktienregister entsprechend § 67 AktG geführt. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Inhaber von Genussscheinen (der „**Genussscheininhaber**“) nur, wer als solcher im Genussscheinregister der Gesellschaft eingetragen ist. Die Genussscheininhaber sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten, insbesondere Änderungen ihrer Adresse und Bankverbindung der Gesellschaft anzuzeigen.*
- (5) *Die Genussscheine begründen Gläubigerrechte, keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Hauptversammlungen der Gesellschaft sowie keine Dividendenberechtigung. Die Genussscheine gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös der Gesellschaft.*

§ 2 Nachrangigkeit / Aufrechnung

- (1) *Die Forderungen aus den Genussscheinen sind untereinander und mit dem von der Gesellschaft 2016 und 2020 begebenen Genussscheinkapital gleichrangig und treten gegenüber den Forderungen von anderen Gläubigern der Gesellschaft im Rang zurück, soweit diese nicht ausdrücklich im Hinblick auf die Genussscheine nachrangig oder gleichrangig gestellt werden. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Gesellschaft werden die Genussscheine nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern und vorrangig vor den Aktionären der Gesellschaft bedient.*
- (2) *Die Aufrechnung mit Forderungen aus den Genussscheinen gegen Forderungen der Gesellschaft ist ausgeschlossen.*

§ 3 Ausschüttung

- (1) *Der Genussscheininhaber erhält vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für jedes Geschäftsjahr während der Laufzeit eine dem Gewinnanteil der Aktionäre vorgehende Ausschüttung auf jeden von ihm gehaltenen Genussschein in Höhe von 2,80% p.a. des Nennbetrags des Genussscheins.*
- (2) *Die Genussscheine sind vom 10. Dezember 2021 an ausschüttungsberechtigt. Für das erste und letzte Jahr der Laufzeit erfolgt die Ausschüttung entsprechend zeitanteilig. Sind Ausschüttungen nicht für ein volles Geschäftsjahr zu berechnen, werden sie berechnet auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen.*
- (3) *Die Ausschüttungen auf die Genussscheine für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr sind grundsätzlich jeweils nachträglich am 30. April des folgenden Geschäftsjahres fällig, jedoch nicht vor dem ersten Geschäftstag nach endgültiger Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr, für das die Ausschüttung erfolgen soll (der „**Ausschüttungstag**“).*
- (4) *Bemessungsgrundlage der jährlichen Ausschüttung ist der Nennbetrag der Genussscheine. Die Ausschüttungen auf die Genussscheine sind jedoch dadurch begrenzt, dass bei Ausweis eines Bilanzverlusts in dem Jahresabschluss der Gesellschaft, für das die Ausschüttung erfolgen soll, eine Ausschüttung nur aus dem Bilanzposten „Andere Gewinnrücklagen“ erfolgen darf. Sofern sich durch diese Begrenzung die Ausschüttung vermindert, erfolgt die verminderte Ausschüttung auf diese Genussscheine im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander. Dies gilt entsprechend auch für die von der Gesellschaft 2020 ausgegebenen Genussscheine sowie für zukünftig begebenes Genussschein- bzw. Genussrechtskapital, sofern dessen Bedingungen eine entsprechende Regelung vorsehen.*

- (5) *Im Falle einer Verminderung der Ausschüttung gemäß § 3(4) ist der nicht ausgeschüttete Betrag in den darauf folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen; § 3(4) gilt für etwaige Nachzahlungen von Ausschüttungen entsprechend. Die Nachzahlung wird anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche der Genussscheininhaber zueinander vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für die von der Gesellschaft 2020 ausgegebenen Genussscheine sowie für zukünftig begebenes Genussschein- bzw. Genussrechtskapital, sofern dessen Bedingungen einen entsprechenden Nachzahlungsanspruch vorsehen. Eine Nachzahlungspflicht besteht nur während der Laufzeit der Genussscheine.*

§ 4 Rückzahlung / Verlustbeteiligung

- (1) *Die Genussscheine werden am 9. Dezember 2026 zur Rückzahlung fällig (der „Fälligkeitstag“). Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust werden die Genussscheine am Fälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.*
- (2) *Die Genussscheininhaber nehmen an einem etwaigen in einem Jahresabschluss der Gesellschaft während der Laufzeit ausgewiesenen Bilanzverlust, der nicht durch den Bilanzposten „Andere Gewinnrücklagen“ gedeckt ist, in voller Höhe durch Verminderung ihrer Rückzahlungsansprüche, und zwar im Verhältnis der Rückzahlungsansprüche zu dem in der Bilanz ausgewiesenen gezeichneten Kapital teil. Bei einer Kapitalherabsetzung zur Deckung eines Bilanzverlustes vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheininhabers in demselben Verhältnis, wie das gezeichnete Kapital herabgesetzt wird.*
- (3) *Werden nach einer Teilnahme des Genussscheininhabers am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussscheine Jahresüberschüsse in dem entsprechenden Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesen, so sind aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der Rücklagen – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussscheine wieder aufzufüllen, bevor eine Ausschüttung auf die Genussscheine oder eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Eine Wiederauffüllung der Genussscheine erfolgt anteilig im Verhältnis ihres Nennbetrags zum Gesamtnennbetrag der Genussscheine. Dies gilt entsprechend auch für die von der Gesellschaft 2020 ausgegebenen Genussscheine sowie für zukünftig begebenes Genussschein- bzw. Genussrechtskapital, sofern dessen Bedingungen eine entsprechende Regelung vorsehen. Eine Pflicht zur Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag besteht nur während der Laufzeit der Genussscheine.*

§ 5 Rangfolge der Ausschüttungs-, Nachzahlungs- und Rückzahlungsansprüche

Ausschüttungs-, Nachzahlungs- und Rückzahlungsansprüche werden in folgender Reihenfolge bedient:

- (1) *Nachzahlungsansprüche in Bezug auf die Ausschüttungen aus den Vorjahren gemäß § 3(5) werden vor den Ausschüttungen des aktuellen Jahres gemäß § 3(3) bedient. Bei der Nachzahlung sind die Ausschüttungsansprüche in der Reihenfolge des Entstehens der Rückstände zu bedienen.*
- (2) *Im Falle einer Verminderung der Rückzahlungsansprüche gemäß § 4(2) darf eine Ausschüttung oder eine Nachzahlung der Ausschüttung erst dann vorgenommen werden, wenn die Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche gemäß § 4(3) bis zum Nennbetrag der Genussscheine erfolgt ist.*

§ 6 Zahlungen

- (1) *Die Rückzahlung der Genussscheine am Fälligkeitstag erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (3) gegen Vorlage und Einreichung der entsprechenden*

Urkunde bei der Zahlstelle durch den im Genussscheinregister eingetragenen Genussscheininhaber.

- (2) *Die Zahlung von Ausschüttungen und Nachzahlungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (3) an den im Genussscheinregister eingetragenen Genussscheininhaber. Im Zweifel erfolgt die jährliche Ausschüttung gegen Vorlage der Urkunde.*
- (3) *Sämtliche gemäß diesen Genussscheinbedingungen von der Gesellschaft zu zahlenden Beträge (insbesondere Ausschüttungen und Rückzahlungen) sind von der Zahlstelle direkt an den Genussscheininhaber zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Kontoverbindung.*
- (4) *Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Genussscheine auf einen Tag der kein Geschäftstag ist, wird die Zahlung auf den darauffolgenden Geschäftstag verschoben. Der Genussscheininhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.*

„Geschäftstag“ bezeichnet einen Tag an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr in Münster geöffnet sind.

§ 7 Zahlstellen

Zahlstelle ist die AGRAVIS Raiffeisen AG, Industrieweg 110, 48155 Münster. Die Zahlstelle ist berechtigt durch Bekanntmachung gemäß § 14 eine andere Zahlstelle zu benennen.

§ 8 Vorlegungsfrist

- (1) *Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Genussscheine auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Genussscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist.*
- (2) *Sollte eine Urkunde verloren gehen, gestohlen, beschädigt, unleserlich gemacht oder zerstört werden, so kann sie bei der Zahlstelle vorbehaltlich aller anwendbaren Gesetze ersetzt werden; dabei hat der Anspruchsteller alle dabei möglicherweise entstehenden Kosten und Auslagen zu zahlen und alle angemessenen Bedingungen der Gesellschaft hinsichtlich des Nachweises, der Sicherheit, einer Freistellung und dergleichen zu erfüllen. Eine beschädigte oder unleserlich gemachte Urkunde muss eingereicht werden, bevor eine Ersatzurkunde ausgegeben wird.*

§ 9 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Genussscheine durch die Gesellschaft oder die Genussscheininhaber ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§10 Begebung weiterer Genussscheine

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen zu begeben.

§ 11 Übertragung der Genussscheine

Die Genussscheine sind Inhaberpapiere, ihre Übertragung erfolgt durch Einigung und Übergabe der Wertpapiere (Urkunden) gemäß §§ 929 ff. BGB. Gegenüber der Gesellschaft gilt der Erwerber erst dann als Genussscheininhaber, wenn er ins Genussscheinregister eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt nach Anzeige des Rechtsübergangs und Zustimmung der Gesellschaft.

§ 12 Änderungen der Genussscheinbedingungen; Beschlüsse der Genussscheininhaber, Gemeinsamer Vertreter

- (1) *Die Genussscheininhaber können entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemission (Schuldverschreibungsgesetz – „SchVG“) durch einen Beschluss mit der in Absatz (2) bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand (vorbehaltlich der nachfolgenden Einschränkungen) eine Änderung der Genussscheinbedingungen mit der Gesellschaft vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Genussscheininhaber sind für alle Genussscheininhaber gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Genussscheininhaber vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung zu. Beschlüsse, die dazu führen, dass die Genussscheine nicht mehr als Eigenkapital in den geprüften Jahresabschlüssen der Gesellschaft, die im Einklang mit dem Handelsgesetzbuch („HGB“) oder jedem anderen Buchhaltungsstandard, der HGB bei der Erstellung der geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaft ersetzt, erstellt wurden, zu bilanzieren wären, sind unwirksam. Insbesondere können nachträglich die in § 4(2) geregelte Verlustbeteiligung weder zum Nachteil der Gesellschaft noch zu Lasten der Genussscheininhaber geändert, der in § 2(1) geregelte Nachrang der Genussscheine nicht beschränkt sowie die in § 4(1) geregelte Laufzeit nicht verkürzt werden.*
- (2) *Die Genussscheininhaber entscheiden mit einer Mehrheit von 75% (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen der Genussscheinbedingungen, insbesondere über die in § 5 Absatz 3 SchVG aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Genussscheinbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.*
- (3) *Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Gesellschaft finden ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG statt.*
- (4) *Die Abstimmung wird von einem von der Gesellschaft beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.*
- (5) *Jeder Genussscheininhaber nimmt an Abstimmungen nach Maßgabe des Nennwerts teil. Die Genussscheininhaber können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der „**gemeinsame Vertreter**“) für alle Genussscheininhaber bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Genussscheininhabern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Genussscheininhaber ermächtigt ist, sind die einzelnen Genussscheininhaber zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Genussscheininhabern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.*

§ 13 Steuern

Sämtliche Zahlungen auf die Genussscheine erfolgen unter Einbehaltung der gesetzlich vorgesehenen Steuern und Abgaben. Dies umfasst insbesondere die Kapitalertragssteuer und den Solidaritätszuschlag.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche die Genussscheine betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger und über die Internetseite der Gesellschaft.

§ 15 Anwendbares Recht

- (1) *Form und Inhalt der Genussscheine, sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.*
- (2) *Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genussscheinbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist Münster, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.*

§ 16 Sonstige Bestimmungen

- (1) *Sollte eine Bestimmung dieser Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Genussscheinbedingungen hiervon unberührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch wirtschaftlich und sachlich möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.*
- (2) *Die zur Vertragserfüllung notwendigen anlegerbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sofern eine Weitergabe erforderlich ist, wird diese ausschließlich aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen.*

5.2.2 Genussscheinbedingungen für die Genussscheine 2021/B

§ 1 Genussscheinkapital

- (1) *Diese Genussscheine (die „**Genussscheine**“) werden von der AGRAVIS Raiffeisen AG (die „**Gesellschaft**“) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000 (in Worten: Euro fünfzehn Millionen) begeben und sind eingeteilt in bis zu 3.000 untereinander gleichberechtigte Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 5.000. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000.*
- (2) *Die Genussscheine können nur von im Genussscheinregister verzeichneten Inhabern der Genussscheine 2016, die ihren Erstwohnsitz bzw., im Falle von juristischen Personen, ihren Sitz in Deutschland haben, gezeichnet werden, soweit sie nicht gleichzeitig im Aktienbuch als Aktionäre mit Erstwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland eingetragen oder AGRAVIS-Beschäftigte sind.*
- (3) *Die Genussscheine lauten auf den Inhaber und werden in Einzel- oder Sammelurkunden (gemeinsam die „**Urkunden**“) verbrieft. Eine Verbriefung der Ausschüttungsansprüche erfolgt nicht. Eine Verwahrung durch die Gesellschaft oder durch einen von ihr beauftragten Dritten findet nicht statt.*
- (4) *Für die Genussscheine richtet die Gesellschaft ein Genussscheinregister ein. Das Genussscheinregister wird wie ein Aktienregister entsprechend § 67 AktG geführt. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Inhaber von Genussscheinen (der „**Genussscheininhaber**“) nur, wer als solcher im Genussscheinregister der Gesellschaft eingetragen ist. Die Genussscheininhaber sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten, insbesondere Änderungen ihrer Adresse und Bankverbindung der Gesellschaft anzuzeigen.*
- (5) *Die Genussscheine begründen Gläubigerrechte, keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Hauptversammlungen der Gesellschaft sowie keine Dividendenberechtigung. Die Genussscheine gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös der Gesellschaft.*

§ 2 Nachrangigkeit / Aufrechnung

- (1) *Die Forderungen aus den Genussscheinen sind untereinander und mit dem von der Gesellschaft 2016 und 2020 begebenen Genussscheinkapital gleichrangig und treten gegenüber den Forderungen von anderen Gläubigern der Gesellschaft im Rang zurück, soweit diese nicht ausdrücklich im Hinblick auf die Genussscheine nachrangig oder gleichrangig gestellt werden. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Gesellschaft werden die Genussscheine nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern und vorrangig vor den Aktionären der Gesellschaft bedient.*
- (2) *Die Aufrechnung mit Forderungen aus den Genussscheinen gegen Forderungen der Gesellschaft ist ausgeschlossen.*

§ 3 Ausschüttung

- (1) *Der Genussscheininhaber erhält vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für jedes Geschäftsjahr während der Laufzeit eine dem Gewinnanteil der Aktionäre vorgehende Ausschüttung auf jeden von ihm gehaltenen Genussschein in Höhe von 2,00% p.a. des Nennbetrags des Genussscheins.*
- (2) *Die Genussscheine sind vom 10. Dezember 2021 an ausschüttungsberechtigt. Für das erste und letzte Jahr der Laufzeit erfolgt die Ausschüttung entsprechend zeitanteilig. Sind Ausschüttungen nicht für ein volles Geschäftsjahr zu berechnen, werden sie berechnet auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen.*
- (3) *Die Ausschüttungen auf die Genussscheine für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr sind grundsätzlich jeweils nachträglich am 30. April des folgenden Geschäftsjahres fällig, jedoch nicht vor dem ersten Geschäftstag nach endgültiger Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr, für das die Ausschüttung erfolgen soll (der „Ausschüttungstag“).*
- (4) *Bemessungsgrundlage der jährlichen Ausschüttung ist der Nennbetrag der Genussscheine. Die Ausschüttungen auf die Genussscheine sind jedoch dadurch begrenzt, dass bei Ausweis eines Bilanzverlusts in dem Jahresabschluss der Gesellschaft, für das die Ausschüttung erfolgen soll, eine Ausschüttung nur aus dem Bilanzposten „Andere Gewinnrücklagen“ erfolgen darf. Sofern sich durch diese Begrenzung die Ausschüttung vermindert, erfolgt die verminderte Ausschüttung auf diese Genussscheine im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander. Dies gilt entsprechend auch für die von der Gesellschaft 2020 ausgegebenen Genussscheine sowie für zukünftig begebenes Genussschein- bzw. Genussrechtskapital, sofern dessen Bedingungen eine entsprechende Regelung vorsehen.*
- (5) *Im Falle einer Verminderung der Ausschüttung gemäß § 3(4) ist der nicht ausgeschüttete Betrag in den darauf folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen; § 3(4) gilt für etwaige Nachzahlungen von Ausschüttungen entsprechend. Die Nachzahlung wird anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche der Genussscheininhaber zueinander vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für die von der Gesellschaft 2020 ausgegebenen Genussscheine sowie für zukünftig begebenes Genussschein- bzw. Genussrechtskapital, sofern dessen Bedingungen einen entsprechenden Nachzahlungsanspruch vorsehen. Eine Nachzahlungspflicht besteht nur während der Laufzeit der Genussscheine.*

§ 4 Rückzahlung / Verlustbeteiligung

- (1) *Die Genussscheine werden am 9. Dezember 2026 zur Rückzahlung fällig (der „Fälligkeitstag“). Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust werden die Genussscheine am Fälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.*

- (2) *Die Genussscheininhaber nehmen an einem etwaigen in einem Jahresabschluss der Gesellschaft während der Laufzeit ausgewiesenen Bilanzverlust, der nicht durch den Bilanzposten „Andere Gewinnrücklagen“ gedeckt ist, in voller Höhe durch Verminderung ihrer Rückzahlungsansprüche, und zwar im Verhältnis der Rückzahlungsansprüche zu dem in der Bilanz ausgewiesenen gezeichneten Kapital teil. Bei einer Kapitalherabsetzung zur Deckung eines Bilanzverlustes vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheininhabers in demselben Verhältnis, wie das gezeichnete Kapital herabgesetzt wird.*
- (3) *Werden nach einer Teilnahme des Genussscheininhabers am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussscheine Jahresüberschüsse in dem entsprechenden Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesen, so sind aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der Rücklagen – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussscheine wieder aufzufüllen, bevor eine Ausschüttung auf die Genussscheine oder eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Eine Wiederauffüllung der Genussscheine erfolgt anteilig im Verhältnis ihres Nennbetrags zum Gesamtnennbetrag der Genussscheine. Dies gilt entsprechend auch für die von der Gesellschaft 2020 ausgegebenen Genussscheine sowie für zukünftig begebenes Genussschein- bzw. Genussrechtskapital, sofern dessen Bedingungen eine entsprechende Regelung vorsehen. Eine Pflicht zur Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag besteht nur während der Laufzeit der Genussscheine.*

§ 5 Rangfolge der Ausschüttungs-, Nachzahlungs- und Rückzahlungsansprüche

Ausschüttungs-, Nachzahlungs- und Rückzahlungsansprüche werden in folgender Reihenfolge bedient:

- (1) *Nachzahlungsansprüche in Bezug auf die Ausschüttungen aus den Vorjahren gemäß § 3(5) werden vor den Ausschüttungen des aktuellen Jahres gemäß § 3(3) bedient. Bei der Nachzahlung sind die Ausschüttungsansprüche in der Reihenfolge des Entstehens der Rückstände zu bedienen.*
- (2) *Im Falle einer Verminderung der Rückzahlungsansprüche gemäß § 4(2) darf eine Ausschüttung oder eine Nachzahlung der Ausschüttung erst dann vorgenommen werden, wenn die Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche gemäß § 4(3) bis zum Nennbetrag der Genussscheine erfolgt ist.*

§ 6 Zahlungen

- (1) *Die Rückzahlung der Genussscheine am Fälligkeitstag erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (3) gegen Vorlage und Einreichung der entsprechenden Urkunde bei der Zahlstelle durch den im Genussscheinregister eingetragenen Genussscheininhaber.*
- (2) *Die Zahlung von Ausschüttungen und Nachzahlungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (3) an den im Genussscheinregister eingetragenen Genussscheininhaber. Im Zweifel erfolgt die jährliche Ausschüttung gegen Vorlage der Urkunde.*
- (3) *Sämtliche gemäß diesen Genussscheinbedingungen von der Gesellschaft zu zahlenden Beträge (insbesondere Ausschüttungen und Rückzahlungen) sind von der Zahlstelle direkt an den Genussscheininhaber zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Kontoverbindung.*

- (4) *Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Genussscheine auf einen Tag der kein Geschäftstag ist, wird die Zahlung auf den darauffolgenden Geschäftstag verschoben. Der Genussscheininhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.*

„Geschäftstag“ bezeichnet einen Tag an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr in Münster geöffnet sind.

§ 7 Zahlstellen

Zahlstelle ist die AGRAVIS Raiffeisen AG, Industrieweg 110, 48155 Münster. Die Zahlstelle ist berechtigt durch Bekanntmachung gemäß § 14 eine andere Zahlstelle zu benennen.

§ 8 Vorlegungsfrist

- (1) *Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Genussscheine auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Genussscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist.*

- (2) *Sollte eine Urkunde verloren gehen, gestohlen, beschädigt, unleserlich gemacht oder zerstört werden, so kann sie bei der Zahlstelle vorbehaltlich aller anwendbaren Gesetze ersetzt werden; dabei hat der Anspruchsteller alle dabei möglicherweise entstehenden Kosten und Auslagen zu zahlen und alle angemessenen Bedingungen der Gesellschaft hinsichtlich des Nachweises, der Sicherheit, einer Freistellung und dergleichen zu erfüllen. Eine beschädigte oder unleserlich gemachte Urkunde muss eingereicht werden, bevor eine Ersatzurkunde ausgegeben wird.*

§ 9 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Genussscheine durch die Gesellschaft oder die Genussscheininhaber ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Begebung weiterer Genussscheine

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen zu begeben.

§ 11 Übertragung der Genussscheine

Die Genussscheine sind Inhaberpapiere, ihre Übertragung erfolgt durch Einigung und Übergabe der Wertpapiere (Urkunden) gemäß §§ 929 ff. BGB. Gegenüber der Gesellschaft gilt der Erwerber erst dann als Genussscheininhaber, wenn er ins Genussscheinregister eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt nach Anzeige des Rechtsübergangs und Zustimmung der Gesellschaft.

§ 12 Änderungen der Genussscheinbedingungen; Beschlüsse der Genussscheininhaber, Gemeinsamer Vertreter

- (1) *Die Genussscheininhaber können entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemission (Schuldverschreibungsgesetz – „SchVG“) durch einen Beschluss mit der in Absatz (2) bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand (vorbehaltlich der nachfolgenden Einschränkungen) eine Änderung der Genussscheinbedingungen mit der Gesellschaft vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Genussscheininhaber sind für alle Genussscheininhaber gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Genussscheininhaber vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung zu. Beschlüsse, die dazu führen, dass die Genussscheine nicht mehr als Eigenkapital in den geprüften Jahresabschlüssen der Gesellschaft, die im*

Einklang mit dem Handelsgesetzbuch („HGB“) oder jedem anderen Buchhaltungsstandard, der HGB bei der Erstellung der geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaft ersetzt, erstellt wurden, zu bilanzieren wären, sind unwirksam. Insbesondere können nachträglich die in § 4(2) geregelte Verlustbeteiligung weder zum Nachteil der Gesellschaft noch zu Lasten der Genussscheininhaber geändert, der in § 2(1) geregelte Nachrang der Genussscheine nicht beschränkt sowie die in § 4(1) geregelte Laufzeit nicht verkürzt werden.

- (2) *Die Genussscheininhaber entscheiden mit einer Mehrheit von 75% (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen der Genussscheinbedingungen, insbesondere über die in § 5 Absatz 3 des SchVG aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Genussscheinbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.*
- (3) *Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Gesellschaft finden ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG statt.*
- (4) *Die Abstimmung wird von einem von der Gesellschaft beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.*
- (5) *Jeder Genussscheininhaber nimmt an Abstimmungen nach Maßgabe des Nennwerts teil. Die Genussscheininhaber können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der „gemeinsame Vertreter“) für alle Genussscheininhaber bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Genussscheininhabern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Genussscheininhaber ermächtigt ist, sind die einzelnen Genussscheininhaber zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Genussscheininhabern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.*

§ 13 Steuern

Sämtliche Zahlungen auf die Genussscheine erfolgen unter Einbehaltung der gesetzlich vorgesehenen Steuern und Abgaben. Dies umfasst insbesondere die Kapitalertragssteuer und den Solidaritätszuschlag.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche die Genussscheine betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger und über die Internetseite der Gesellschaft.

§ 15 Anwendbares Recht

- (1) *Form und Inhalt der Genussscheine, sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.*
- (2) *Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genussscheinbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist Münster, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.*

§ 16 Sonstige Bestimmungen

- (1) *Sollte eine Bestimmung dieser Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Genussscheinbedingungen hiervon*

unberührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch wirtschaftlich und sachlich möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.

- (2) *Die zur Vertragserfüllung notwendigen anlegerbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sofern eine Weitergabe erforderlich ist, wird diese ausschließlich aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen.*

5.2.3 Genussscheinbedingungen für die Genussscheine 2021/C

§ 1 Genussscheinkapital

- (1) *Diese Genussscheine (die „**Genussscheine**“) werden von der AGRAVIS Raiffeisen AG (die „**Gesellschaft**“) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 9.785.000 (in Worten: Euro neun Millionen siebenhundertfünfundachtzigtausend) begeben und sind eingeteilt in bis zu 1.957 untereinander gleichberechtigte Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 5.000. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000.*
- (2) *Die Genussscheine lauten auf den Inhaber und werden in Einzel- oder Sammelurkunden (gemeinsam die „**Urkunden**“) verbrieft. Eine Verbriefung der Ausschüttungsansprüche erfolgt nicht. Eine Verwahrung durch die Gesellschaft oder durch einen von ihr beauftragten Dritten findet nicht statt.*
- (3) *Für die Genussscheine richtet die Gesellschaft ein Genussscheinregister ein. Das Genussscheinregister wird wie ein Aktienregister entsprechend § 67 AktG geführt. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Inhaber von Genussscheinen (der „**Genussscheininhaber**“) nur, wer als solcher im Genussscheinregister der Gesellschaft eingetragen ist. Die Genussscheininhaber sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten, insbesondere Änderungen ihrer Adresse und Bankverbindung der Gesellschaft anzuzeigen.*
- (4) *Die Genussscheine begründen Gläubigerrechte, keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Hauptversammlungen der Gesellschaft sowie keine Dividendenberechtigung. Die Genussscheine gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös der Gesellschaft.*

§ 2 Nachrangigkeit / Aufrechnung

- (1) *Die Forderungen aus den Genussscheinen sind untereinander und mit dem von der Gesellschaft 2016 und 2020 begebenen Genussscheinkapital gleichrangig und treten gegenüber den Forderungen von anderen Gläubigern der Gesellschaft im Rang zurück, soweit diese nicht ausdrücklich im Hinblick auf die Genussscheine nachrangig oder gleichrangig gestellt werden. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Gesellschaft werden die Genussscheine nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern und vorrangig vor den Aktionären der Gesellschaft bedient.*
- (2) *Die Aufrechnung mit Forderungen aus den Genussscheinen gegen Forderungen der Gesellschaft ist ausgeschlossen.*

§ 3 Ausschüttung

- (1) *Der Genussscheininhaber erhält vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für jedes Geschäftsjahr während der Laufzeit eine dem Gewinnanteil der Aktionäre vorgehende Ausschüttung auf jeden von ihm gehaltenen Genussschein in Höhe von 1,80% p.a. des Nennbetrags des Genussscheins.*
- (2) *Die Genussscheine sind vom 10. Dezember 2021 an ausschüttungsberechtigt. Für das erste und letzte Jahr der Laufzeit erfolgt die Ausschüttung entsprechend zeitanteilig. Sind Ausschüttungen nicht für ein volles Geschäftsjahr zu berechnen, werden sie*

berechnet auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen.

- (3) *Die Ausschüttungen auf die Genussscheine für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr sind grundsätzlich jeweils nachträglich am 30. April des folgenden Geschäftsjahres fällig, jedoch nicht vor dem ersten Geschäftstag nach endgültiger Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr, für das die Ausschüttung erfolgen soll (der „Ausschüttungstag“).*
- (4) *Bemessungsgrundlage der jährlichen Ausschüttung ist der Nennbetrag der Genussscheine. Die Ausschüttungen auf die Genussscheine sind jedoch dadurch begrenzt, dass bei Ausweis eines Bilanzverlusts in dem Jahresabschluss der Gesellschaft, für das die Ausschüttung erfolgen soll, eine Ausschüttung nur aus dem Bilanzposten „Andere Gewinnrücklagen“ erfolgen darf. Sofern sich durch diese Begrenzung die Ausschüttung vermindert, erfolgt die verminderte Ausschüttung auf diese Genussscheine im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander. Dies gilt entsprechend auch für die von der Gesellschaft 2020 ausgegebenen Genussscheine sowie für zukünftig begebenes Genussschein- bzw. Genussrechtskapital, sofern dessen Bedingungen eine entsprechende Regelung vorsehen.*
- (5) *Im Falle einer Verminderung der Ausschüttung gemäß § 3(4) ist der nicht ausgeschüttete Betrag in den darauf folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen; § 3(4) gilt für etwaige Nachzahlungen von Ausschüttungen entsprechend. Die Nachzahlung wird anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche der Genussscheininhaber zueinander vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für die von der Gesellschaft 2020 ausgegebenen Genussscheine sowie für zukünftig begebenes Genussschein- bzw. Genussrechtskapital, sofern dessen Bedingungen einen entsprechenden Nachzahlungsanspruch vorsehen. Eine Nachzahlungspflicht besteht nur während der Laufzeit der Genussscheine.*

§ 4 Rückzahlung / Verlustbeteiligung

- (1) *Die Genussscheine werden am 9. Dezember 2026 zur Rückzahlung fällig (der „Fälligkeitstag“). Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust werden die Genussscheine am Fälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.*
- (2) *Die Genussscheininhaber nehmen an einem etwaigen in einem Jahresabschluss der Gesellschaft während der Laufzeit ausgewiesenen Bilanzverlust, der nicht durch den Bilanzposten „Andere Gewinnrücklagen“ gedeckt ist, in voller Höhe durch Verminderung ihrer Rückzahlungsansprüche, und zwar im Verhältnis der Rückzahlungsansprüche zu dem in der Bilanz ausgewiesenen gezeichneten Kapital teil. Bei einer Kapitalherabsetzung zur Deckung eines Bilanzverlustes vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheininhabers in demselben Verhältnis, wie das gezeichnete Kapital herabgesetzt wird.*

- (3) *Werden nach einer Teilnahme des Genussscheininhabers am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussscheine Jahresüberschüsse in dem entsprechenden Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesen, so sind aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der Rücklagen – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussscheine wieder aufzufüllen, bevor eine Ausschüttung auf die Genussscheine oder eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Eine Wiederauffüllung der Genussscheine erfolgt anteilig im Verhältnis ihres Nennbetrags zum Gesamtnennbetrag der Genussscheine. Dies gilt entsprechend auch für die von der Gesellschaft 2020 ausgegebenen Genussscheine sowie für zukünftig begebenes Genussschein- bzw. Genussrechtskapital, sofern dessen Bedingungen eine entsprechende Regelung vorsehen. Eine Pflicht zur Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag besteht nur während der Laufzeit der Genussscheine.*

§ 5 Rangfolge der Ausschüttungs-, Nachzahlungs- und Rückzahlungsansprüche

Ausschüttungs-, Nachzahlungs- und Rückzahlungsansprüche werden in folgender Reihenfolge bedient:

- (1) *Nachzahlungsansprüche in Bezug auf die Ausschüttungen aus den Vorjahren gemäß § 3(5) werden vor den Ausschüttungen des aktuellen Jahres gemäß § 3(3) bedient. Bei der Nachzahlung sind die Ausschüttungsansprüche in der Reihenfolge des Entstehens der Rückstände zu bedienen.*
- (2) *Im Falle einer Verminderung der Rückzahlungsansprüche gemäß § 4(2) darf eine Ausschüttung oder eine Nachzahlung der Ausschüttung erst dann vorgenommen werden, wenn die Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche gemäß § 4(3) bis zum Nennbetrag der Genussscheine erfolgt ist.*

§ 6 Zahlungen

- (1) *Die Rückzahlung der Genussscheine am Fälligkeitstag erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (3) gegen Vorlage und Einreichung der entsprechenden Urkunde bei der Zahlstelle durch den im Genussscheinregister eingetragenen Genussscheininhaber.*
- (2) *Die Zahlung von Ausschüttungen und Nachzahlungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (3) an den im Genussscheinregister eingetragenen Genussscheininhaber. Im Zweifel erfolgt die jährliche Ausschüttung gegen Vorlage der Urkunde.*
- (3) *Sämtliche gemäß diesen Genussscheinbedingungen von der Gesellschaft zu zahlenden Beträge (insbesondere Ausschüttungen und Rückzahlungen) sind von der Zahlstelle direkt an den Genussscheininhaber zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Kontoverbindung.*
- (4) *Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Genussscheine auf einen Tag der kein Geschäftstag ist, wird die Zahlung auf den darauffolgenden Geschäftstag verschoben. Der Genussscheininhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.*

„Geschäftstag“ bezeichnet einen Tag an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr in Münster geöffnet sind.

§ 7 Zahlstellen

Zahlstelle ist die AGRAVIS Raiffeisen AG, Industrieweg 110, 48155 Münster. Die Zahlstelle ist berechtigt durch Bekanntmachung gemäß § 14 eine andere Zahlstelle zu benennen.

§ 8 Vorlegungsfrist

- (1) *Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Genussscheine auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Genussscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist.*
- (2) *Sollte eine Urkunde verloren gehen, gestohlen, beschädigt, unleserlich gemacht oder zerstört werden, so kann sie bei der Zahlstelle vorbehaltlich aller anwendbaren Gesetze ersetzt werden; dabei hat der Anspruchsteller alle dabei möglicherweise entstehenden Kosten und Auslagen zu zahlen und alle angemessenen Bedingungen der Gesellschaft hinsichtlich des Nachweises, der Sicherheit, einer Freistellung und dergleichen zu erfüllen. Eine beschädigte oder unleserlich gemachte Urkunde muss eingereicht werden, bevor eine Ersatzurkunde ausgegeben wird.*

§ 9 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Genussscheine durch die Gesellschaft oder die Genussscheininhaber ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Begebung weiterer Genussscheine

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen zu begeben.

§ 11 Übertragung der Genussscheine

Die Genussscheine sind Inhaberpapiere, ihre Übertragung erfolgt durch Einigung und Übergabe der Wertpapiere (Urkunden) gemäß §§ 929 ff. BGB. Gegenüber der Gesellschaft gilt der Erwerber erst dann als Genussscheininhaber, wenn er ins Genussscheinregister eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt nach Anzeige des Rechtsübergangs und Zustimmung der Gesellschaft.

§ 12 Änderungen der Genussscheinbedingungen; Beschlüsse der Genussscheininhaber, Gemeinsamer Vertreter

- (1) *Die Genussscheininhaber können entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemission (Schuldverschreibungsgesetz – „SchVG“) durch einen Beschluss mit der in Absatz (2) bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand (vorbehaltlich der nachfolgenden Einschränkungen) eine Änderung der Genussscheinbedingungen mit der Gesellschaft vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Genussscheininhaber sind für alle Genussscheininhaber gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Genussscheininhaber vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung zu. Beschlüsse, die dazu führen, dass die Genussscheine nicht mehr als Eigenkapital in den geprüften Jahresabschlüssen der Gesellschaft, die im Einklang mit dem Handelsgesetzbuch („HGB“) oder jedem anderen Buchhaltungsstandard, der HGB bei der Erstellung der geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaft ersetzt, erstellt wurden, zu bilanzieren wären, sind unwirksam. Insbesondere können nachträglich die in § 4(2) geregelte Verlustbeteiligung weder zum Nachteil der Gesellschaft noch zu Lasten der Genussscheininhaber geändert, der in § 2(1) geregelte Nachrang der Genussscheine nicht beschränkt sowie die in § 4(1) geregelte Laufzeit nicht verkürzt werden.*
- (2) *Die Genussscheininhaber entscheiden mit einer Mehrheit von 75% (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen der Genussscheinbedingungen, insbesondere über die in § 5 Absatz 3 des SchVG aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der*

Genussscheinbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

- (3) *Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Gesellschaft finden ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG statt.*
- (4) *Die Abstimmung wird von einem von der Gesellschaft beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.*
- (5) *Jeder Genussscheininhaber nimmt an Abstimmungen nach Maßgabe des Nennwerts teil. Die Genussscheininhaber können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der „**gemeinsame Vertreter**“) für alle Genussscheininhaber bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Genussscheininhabern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Genussscheininhaber ermächtigt ist, sind die einzelnen Genussscheininhaber zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Genussscheininhabern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.*

§ 13 Steuern

Sämtliche Zahlungen auf die Genussscheine erfolgen unter Einbehaltung der gesetzlich vorgesehenen Steuern und Abgaben. Dies umfasst insbesondere die Kapitalertragssteuer und den Solidaritätszuschlag.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche die Genussscheine betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger und über die Internetseite der Gesellschaft.

§ 15 Anwendbares Recht

- (1) *Form und Inhalt der Genussscheine, sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.*
- (2) *Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genussscheinbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist Münster, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.*

§ 16 Sonstige Bestimmungen

- (1) *Sollte eine Bestimmung dieser Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Genussscheinbedingungen hiervon unberührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch wirtschaftlich und sachlich möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.*
- (2) *Die zur Vertragserfüllung notwendigen anlegerbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sofern eine Weitergabe erforderlich ist, wird diese ausschließlich aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen.*

6. BESCHREIBUNG DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT VON AGRAVIS

6.1 Überblick

Die AGRAVIS AG ist eine von insgesamt fünf Hauptgenossenschaften in Deutschland, die mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Betriebsmitteln handeln und entsprechende Warenströme steuern. Der AGRAVIS-Konzern ist eine Gruppe von Agrarhandels- und Dienstleistungsunternehmen mit rund EUR 6,4 Mrd. Umsatz und über 6.300 Mitarbeitern im Geschäftsjahr 2020. Die Unternehmen des AGRAVIS-Konzerns dienen als Warenzentrale für ca. 120 Primärgenossenschaften sowie eine Vielzahl von Landwirten.

Das Arbeitsgebiet der AGRAVIS mit seinen mehr als 400 Standorten erstreckt sich in Deutschland schwerpunktmäßig über Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und angrenzenden Regionen.

Der AGRAVIS-Konzern fasst einerseits das Angebot der beteiligten Primärgenossenschaften zu großhandelsfähigen Parteien zusammen und vertreibt diese weiter, andererseits bedient er die Nachfrage der Landwirtschaft durch von ihm bei Herstellern erworbenen Produkten. Die AGRAVIS AG ist als Hauptgenossenschaft Großhandelspartner der Primärgenossenschaften, die ihrerseits Handelspartner der landwirtschaftlichen Betriebe sind. Daneben sorgt AGRAVIS über Konzernunternehmen durch den Einkauf und Verkauf direkt von und an Erzeuger für einen überregionalen Marktausgleich, insbesondere in Gebieten, in denen die Primärgenossenschaften nicht tätig sind.

Das Geschäft von AGRAVIS untergliedert sich in zwei Geschäftsbereiche und fünf Geschäftsfelder:

<u>Geschäftsbereiche</u> <u>Geschäftsfelder</u>	<u>Agrargeschäft</u>			<u>Komplementärgeschäft</u>	
	<u>Pflanzen</u>	<u>Tiere</u>	<u>Technik</u>	<u>Märkte</u>	<u>Energie</u>
Umsatz im Geschäftsjahr 2020 in Millionen Euro (geprüft)	<u>2.677</u>	<u>1.270</u>	<u>973</u>	<u>350</u>	<u>1.051</u>

<u>Geschäftsbereiche</u> <u>Geschäftsfelder</u>	<u>Agrargeschäft</u>			<u>Komplementärgeschäft</u>	
	<u>Pflanzen</u>	<u>Tiere</u>	<u>Technik</u>	<u>Märkte</u>	<u>Energie</u>
Umsatz im Geschäftsjahr 2019 in Millionen Euro (geprüft)	<u>2.684</u>	<u>1.268</u>	<u>868</u>	<u>293</u>	<u>1.255</u>

<u>Geschäftsbereiche</u> <u>Geschäftsfelder</u>	<u>Agrargeschäft</u>			<u>Komplementärgeschäft</u>	
	<u>Pflanzen</u>	<u>Tiere</u>	<u>Technik</u>	<u>Märkte</u>	<u>Energie</u>
Umsatz im Geschäftsjahr 2018 in Millionen Euro (geprüft)	<u>2.782</u>	<u>1.259</u>	<u>946</u>	<u>285</u>	<u>1.241</u>

Der Fokus der Geschäftstätigkeit von AGRAVIS liegt auf dem Agrargeschäft. Das Agrargeschäft umfasst die Geschäftsfelder Pflanzen, Tiere und Technik, das Komplementärgeschäft umfasst die Geschäftsfelder Märkte und Energie.

In den Geschäftsfeldern Pflanzen und Tiere sind die klassischen Agrarhandelsprodukte (Futterrohstoffe, Futtermittel, Getreide und Saatgut sowie Dünge- und Pflanzenschutzmittel) zusammengefasst, die im Großhandel über die Primärgenossenschaften und im Einzelhandel über die verschiedenen Tochtergesellschaften/Agrarzentren vertrieben werden. In diesen Geschäftsfeldern bestehen die beiden Kernkompetenzen des AGRAVIS-Konzerns in der Steuerung von Warenströmen und in der individuellen Beratung zum Pflanzenbau und zur Tierhaltung. Im Geschäftsfeld Technik vertreibt der AGRAVIS-Konzern neue und gebrauchte landwirtschaftliche Maschinen. AGRAVIS bietet zudem vielfältige Service- und Beratungsleistungen wie beispielsweise die Beratung von Kunden bei der markt- und umweltgerechten Produktion oder die Wartung und Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen an.

AGRAVIS erzielte in den Geschäftsjahren 2020, 2019 und 2018 ihren Gesamtumsatz zu über 90 Prozent im Inland; der im Ausland erzielte Umsatz betrug EUR 486 Mio. im Geschäftsjahr 2020, EUR 491 Mio. im Geschäftsjahr 2019 und EUR 585 Mio. im Geschäftsjahr 2018.

6.2 Die wichtigsten Märkte

Im Markt der Agrarhandels- und Agrardienstleistungsunternehmen in Deutschland sind sowohl private als auch genossenschaftlich organisierte Unternehmen tätig. Der Verkauf an und der Erwerb von Waren von Landwirten stellt dabei die Einzelhandelsstufe des Agrarhandels dar. Im Genossenschaftsbereich übernehmen Primärgenossenschaften das Direktgeschäft mit den landwirtschaftlichen Kunden und Mitgliedern in ihrem Arbeitsgebiet mit diversen Betriebsmitteln und erwerben und vermarkten deren Produkte.

Die Hauptgenossenschaften übernehmen die Großhandelsfunktion, indem sie selbst hergestellte oder von der Industrie erworbene Betriebsmittel von der Industrie erwerben und an die Primärgenossenschaften liefern und auf der anderen Seite landwirtschaftliche Erzeugnisse von den Genossenschaften erwerben und an die Industrie und im Export vermarkten.

Daneben umfasst das Angebot von Hauptgenossenschaften auch weitere Bereiche wie Agrartechnik inklusive Reparaturservice, Energieversorgung und den Fachhandel für Baustoffe. Zudem bieten Hauptgenossenschaften im Einzelhandel über Raiffeisen-Märkte ein Sortiment an Waren für Landwirte und Verbraucher im ländlichen Raum.

Derzeit existieren neben der AGRAVIS AG noch vier Hauptgenossenschaften in Deutschland. Dabei handelt es sich um die BayWa AG, die Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG, Köln, die Raiffeisen Zentralgenossenschaft eG, Karlsruhe, und die Raiffeisen Waren GmbH, Kassel.

6.3 Geschäftsfelder des AGRAVIS-Konzerns

6.3.1 Geschäftsfeld Pflanzen

Das Geschäftsfeld Pflanzen umfasst den Vertrieb von Getreide, Ölsaaten, Futterrohstoffen sowie Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Folien und Saatgut sowie die umfassende produktionstechnische Beratung der Handelspartner und Landwirte.

Zu den vom AGRAVIS-Konzern vertriebenen Agrarerzeugnissen gehören Brot- und Futtergetreide sowie Ölsaaten mit einem Handelsvolumen von insgesamt 3,7 Mio. Tonnen sowie Futterrohstoffe mit einem Handelsvolumen von 2,1 Mio. Tonnen im Geschäftsjahr 2020. Zur Preissicherung bei Getreide und Futterrohstoffen nutzt AGRAVIS die entsprechenden Börsen in Paris und Chicago.

Bei dem zum Anbau von Agrarerzeugnissen notwendigen Saatgut bietet AGRAVIS ein Vollsortiment, das sich aus eigener Saatgutproduktion sowie von Dritten zugekauften Saaten zusammensetzt.

Der AGRAVIS-Konzern handelt mit international tätigen Unternehmen wie BASF, Syngenta, Bayer, Yara und K+S Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel. AGRAVIS übernimmt die Zwischenlagerung und Logistik und vertreibt die Produkte an Handelspartner, Primärgenossenschaften und im Direktvertrieb an Landwirte. Um die für den Verkauf von Pflanzenschutz- und Düngemitteln relevante Sortimentsauswahl und die rechtzeitige Voreinlagerung zu den jeweiligen Einsatzterminen sicherzustellen, unterhält AGRAVIS Lager und beschäftigt eigene Pflanzenbauberater. AGRAVIS vertreibt außerdem Folien, Netze und Garne für die Landwirtschaft.

Die produktionstechnische Beratung der Handelspartner und landwirtschaftlichen Betriebe von der Saat bis zur Ernte nimmt im Geschäftsfeld Pflanzen einen wesentlichen Stellenwert ein. Die Beratung in den Bereichen Saaten sowie Pflanzenschutz und Düngemittel soll es den Kunden ermöglichen, ihre Maßnahmen optimal aufeinander abzustimmen. Beim Handel mit Pflanzenschutzmitteln sind zahlreiche gesetzliche Vorschriften zu beachten, da Lagerung, Transport, Abgabe und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufwändig und kompliziert sind. Zur Optimierung der Beratung unterhält der AGRAVIS-Konzern eigene Versuchsflächen und entwickelt eigene Produktkonzepte.

6.3.2 Geschäftsfeld Tiere

Im Geschäftsfeld Tiere produziert und vertreibt AGRAVIS Mischfutter, Futtermittel-Spezialprodukte, Tierarzneimittel und Produkte für die Tier- und Stallhygiene. Zusammen mit der individuellen Beratung hinsichtlich der einzusetzenden Produkte bietet AGRAVIS ein komplettes Konzept für fast alle Nutztierarten an.

Im Geschäftsjahr 2020 stellte AGRAVIS in ihren internationalen und nationalen Futtermittelwerken knapp 5 Mio. Tonnen Futtermittel her. Diese Herstellung erfolgt in den 17 Standorten der Konzernunternehmen und in Beteiligungsgesellschaften. Die in der Livisto Gruppe zusammengefassten Tochtergesellschaften der AGRAVIS AG vertreiben Tierarzneimittel und stellen generisch produzierte Tierarzneimittel für den Nutz- und Heimtierbereich her.

Zum Bereich Futtermittel-Spezialprodukte zählen Vormischungen für Mischfutter, Mineral- und Spezialfuttermittel, Desinfektions-, Reinigungs- und Pflegeprodukte, Silier- und Konservierungsmittel sowie Leckmassen. Durch die eigene Herstellung und den Vertrieb von Produkten Dritter bietet der AGRAVIS-Konzern eine vollständige Produktpalette in diesem Spezialsegment für Rinder, Schweine, Geflügel, Pferde, Schafe und Kleintiere an. Das Sortiment wird regelmäßig an die Anforderungen des Marktes angepasst.

6.3.3 Geschäftsfeld Technik

Im Geschäftsfeld Technik bietet AGRAVIS über 27 Tochter- und Beteiligungsgesellschaften an Standorten im gesamten Geschäftsgebiet sowie seit April 2020 über den Webshop „ATStore24“ Verkauf, Leasing, Miete, Wartung und Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen u.a. schwerpunktmäßig der Hauptmarken Fendt, Claas und New Holland an. Neben dem Verkauf von landwirtschaftlichen Maschinen bietet AGRAVIS in diesem Bereich eine Vielzahl von Serviceleistungen durch ca. 2.400 qualifizierte Mitarbeiter an, z.B. Wartungs-, Reparatur- und Umbauarbeiten an den Maschinen. Auch werden Ersatzmaschinen zur Verfügung gestellt, um bei Ausfällen zeitliche Verzögerungen (insbesondere in der Anbau- oder Erntezeit) zu verhindern. In der Erntezeit steht ein umfangreicher Reparaturservice und Notdienst zur Verfügung. Soweit möglich, werden Reparaturen direkt beim Kunden vor Ort durchgeführt. In den Werkstätten werden entsprechend ausgestattete Ersatzteillager unterhalten. Um den Markt für Gebrauchtmaschinen zu entlasten, verwertet AGRAVIS Gebrauchtmaschinen regelmäßig in öffentlichen Versteigerungen durch Einschaltung eines Dienstleisters bundesweit und im Ausland. Neben dem stationären Verkauf über die AGRAVIS Standorte werden Landmaschinen auch über das Internet angeboten.

6.3.4 Geschäftsfeld Märkte

Der AGRAVIS-Konzern vertreibt im Rahmen eines franchiseähnlichen Kooperationssystems über ca. 410 Kooperations-Märkte Produkte für den Endverbraucher im ländlichen Raum. Die genossenschaftlichen Kooperationspartner werden bei der Sortimentszusammenstellung, der Preispflege, dem Einkauf, der Standortentwicklung und bei Marketing- und Personalentwicklungsmaßnahmen unterstützt. Daneben betreibt der AGRAVIS-Konzern 73 eigene Raiffeisen-Märkte. Zusammen mit den Kooperations- und eigenen Märkten werden insgesamt rund 1.000 Raiffeisenmärkte mit einem Sortiment beliefert, das aus Haus- und Heimwerkerbedarf, Gartenbauprodukten, Gartenmöbeln, Dekorations- und Grillzubehör, Heim- und Kleintierbedarf, Reitsportprodukten sowie Berufs-, Freizeit- und Outdoorbekleidung besteht. Darunter gibt es eine Vielzahl von Eigenmarken. Gemeinsam mit 35 Genossenschaften betreibt die AGRAVIS den Onlineshop „raiffeisenmarkt.de“, der einen weiteren Vertriebskanal darstellt.

Außerdem ist hier seit Oktober 2017 auch der Baustoffhandel angesiedelt. Das Endkundengeschäft des Baustoffhandels ist in wesentlichen Teilen im zweiten Halbjahr 2020 durch Kooperationen und Verkäufe von Standorten an die genossenschaftlichen Partner übertragen worden. Der AGRAVIS-Konzern fokussiert sich weiterhin auf die Bündelung der Einkaufsaktivitäten in der mit 14 Genossenschaften und Branchenpartnern geführten Baustoffhandelsgesellschaft.

6.3.5 Geschäftsfeld Energie

Im Geschäftsfeld Energie vertreibt der AGRAVIS-Konzern die gängigen Brenn- und Kraftstoffe (Heizöl, Diesel, Ottokraftstoffe und Autogas) sowie Schmierstoffe über Genossenschaften sowie eigene Gesellschaften und über die 240 Tankstellen im genossenschaftlichen Verbund. Ferner bietet AGRAVIS den Tankstellenpartnern Serviceleistungen wie die Entwicklung, die Wartung und die Beratung zur Optimierung von Tankstellen und der zugehörigen Shops an. Darüber hinaus betreibt AGRAVIS konzernweit 97 eigene Tankstellen, die je nach Ausstattung auch das klassische Shop- und Waschgeschäft umfassen. Das Geschäftsfeld Energie koordiniert zudem einen flächendeckenden Tankverbund und beschäftigt sich mit dem Neubau von Tankstellen. Neben dem Großhandel mit Heizöl und Diesel nimmt AGRAVIS über Agrarzentren am Endkundengeschäft von Heizöl und Diesel teil.

Der Großhandel und der Vertrieb sonstiger Brennstoffe (Erdgas, Holzpellets, Flüssiggas) ist in Tochtergesellschaften und Beteiligungsunternehmen organisiert; das Endkundengeschäft wird auch über Agrarzentren durchgeführt.

Im Schmierstoffsegment bietet AGRAVIS insbesondere Multifunktionsöle, Motorenöle, Getriebeöle, Hydrauliköle und Fette unter anderem unter der Eigenmarke „TECTROL“ an. Neben dem Geschäftsbereich Energie und den Agrarzentren sind auch Landtechnikgesellschaften der AGRAVIS im Schmierstoffvertrieb tätig.

Für Biogasanlagen bietet AGRAVIS die Hilfestellung bei der Substratbeschaffung und -lagerung, und Beratung bei der Prozessoptimierung, der Gärresteverwertung, beim Energiemanagement sowie bei Technik und Wartung an.

6.4 Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2019 hatte der AGRAVIS-Konzern 6.458 und zum 31. Dezember 2020 6.336 Mitarbeiter.

6.5 Wesentliche Verträge

Nachfolgend sind die für die AGRAVIS AG und den AGRAVIS-Konzern wesentlichen Verträge dargestellt.

6.5.1 Konsortialkreditvertrag – Konzern

Am 19. Dezember 2019 haben die AGRAVIS AG als Darlehensnehmerin und andere Konzerngesellschaften als Garanten einen Konsortialkreditvertrag über EUR 650 Mio. mit, unter anderem, der Deutsche Bank Luxembourg S.A. als Agent, der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank als Sicherheitenagent und verschiedenen anderen Banken als Kreditgeber abgeschlossen. Zum Prospektdatum hatte die AGRAVIS AG hiervon EUR 419 Mio. (per 31. August 2021) in Anspruch genommen. Die Kreditlinien wurden zur Refinanzierung der unter dem vorherigen Konsortialkreditvertrag bestehenden Verbindlichkeiten verwendet und sind im Übrigen zur allgemeinen Betriebsmittelfinanzierung zu verwenden. Durch den Konsortialkreditvertrag werden AGRAVIS verschiedene Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt. Hierzu gehören unter anderem Einschränkungen bei der Bestellung von Sicherheiten, der Verfügung über Vermögensgegenstände, der Gewährung von Darlehen und der Eingehung von Garantien und sonstigen Haftungsübernahmen, der Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten, der Durchführung von Geschäften, die einem Drittvergleich nicht standhalten, einer eventuellen Veränderung der Geschäftstätigkeit sowie bei der Übernahme von Beteiligungen und Akquisitionen, dem Abschluss von Unternehmensverträgen, dem Versicherungsumfang, dem Abschluss von Sicherungsgeschäften sowie der Wahl der kontoführenden Bank. Zudem ist die AGRAVIS AG im Rahmen des Konsortialkreditvertrages verpflichtet, verschiedene Finanzkennzahlen (sog. *financial covenants*) einzuhalten. Auch treffen die AGRAVIS AG sowie einige Konzerngesellschaften gegenüber den Banken diverse Informationspflichten. Zur Besicherung der Ansprüche der Banken aus dem Konsortialkreditvertrag haben verschiedene Konzerngesellschaften überdies Garantien übernommen; außerdem haben verschiedene weitere Konzerngesellschaften Sicherheiten für die Ansprüche der Banken gegenüber der AGRAVIS AG aus dem Konsortialkreditvertrag gewährt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Sicherungsübereignungen von Warenbeständen und Maschinen und Abtretungen von Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen sowie aus Ausfuhr- und Warenkreditversicherungen. Der Konsortialkreditvertrag hat eine Laufzeit von fünf (5) Jahren mit zwei Verlängerungsoptionen von jeweils einem Jahr.

Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind von dem Konsortialkreditvertrag insofern abhängig, als die finanzielle Lage der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns wesentlich beeinträchtigt würde, müsste der Konsortialkredit vorzeitig vollständig oder teilweise zurückgezahlt werden.

6.5.2 Konsortialkreditvertrag – Akquisition Getreide AG (heute: Ceravis AG)

Die AGRAVIS AG als Darlehensnehmerin hat am 27. Mai 2015 (geändert und neu gefasst am 7. April 2020) zur Finanzierung des Erwerbs des Landhandelsgeschäftes der Getreide Aktiengesellschaft (heute: Ceravis AG) einen Konsortialkreditvertrag über EUR 35 Mio. mit, unter anderem der Deutsche Bank Luxembourg S.A. als Agent und verschiedenen Banken als Kreditgebern abgeschlossen. Durch diesen Akquisitions-Konsortialkreditvertrag werden der AGRAVIS AG erneut verschiedene Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt. Die Gewährung des Kredites erfolgt ohne Stellung von Sicherheiten.

Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind von dem für die Akquisition des Landhandelsgeschäftes der Getreide Aktiengesellschaft aufgenommenen Konsortialkreditvertrag insofern abhängig, dass die finanzielle Lage der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns wesentlich beeinträchtigt würde, müsste dieser Konsortialkredit vorzeitig vollständig oder teilweise zurückgezahlt werden.

6.5.3 Langfristige Darlehensverträge

Die AGRAVIS AG hat diverse weitere langfristige Darlehensverträge unter der Führung der WGZ Bank AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, welche am 1. August 2016 im Rahmen einer Fusion in der DZ BANK AG aufgegangen ist, und der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank sowie bei der Deutsche Bank AG, Landesbank Baden-Württemberg, COMMERZBANK AG und diversen Volks- und Raiffeisenbanken abgeschlossen. Das

Gesamtvolumen dieser Darlehensverträge betrug zum 30. Juni 2021 EUR 89,7 Mio. Zur Besicherung dieser Darlehen wurden den darlehensgewährenden Banken Grundschulden für Grundstücke gewährt, die unter anderem im Eigentum von der AGRAVIS AG aber auch anderer Gesellschaften des AGRAVIS-Konzerns stehen.

Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind von langfristigen Darlehens insofern abhängig, dass die finanzielle Lage der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns wesentlich beeinträchtigt würde, müssten die langfristigen Darlehen vorzeitig vollständig oder teilweise zurückgezahlt werden.

6.5.4 *Schuldscheindarlehen*

Am 8. Mai 2015 hat die AGRAVIS AG zwei Schuldscheindarlehen unter der Führung der Deutsche Bank AG, DZ Bank AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und Norddeutsche Landesbank Girozentrale mit einem Nominalbetrag von EUR 22,5 Mio. bzw. EUR 37,5 Mio. begeben. Die Zahlungen, die aus diesen Schuldscheindarlehen resultieren, werden im Mai 2022 fällig. Durch die Schuldscheindarlehen werden AGRAVIS erneut verschiedene Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt. Hierzu gehören vor allem bestimmte Informationspflichten, Einschränkungen hinsichtlich der Bestellung von Sicherheiten sowie die Pflicht zur Einhaltung von bestimmten Finanzkennzahlen. Zur Besicherung der Ansprüche unter den Schuldscheindarlehen haben verschiedene Konzerngesellschaften Garantien übernommen. Im Übrigen sind die Schuldscheindarlehen unbesichert.

Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind von den Schuldscheindarlehen insofern abhängig, dass die finanzielle Lage der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns wesentlich beeinträchtigt würde, müssten die Schuldscheindarlehen vorzeitig vollständig oder teilweise zurückgezahlt werden.

6.5.5 *Forderungsverkaufsvereinbarung*

Die AGRAVIS AG hat am 17. September 2003 einen Vertrag über den fortlaufenden Verkauf und die Abtretung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit der heutigen Nieuw Amsterdam Receivables Corporation als ursprünglichen Forderungskäufer abgeschlossen; deren Rolle als Forderungskäufer wurde inzwischen von der Coöperatieve Rabobank U.A., (handelnd als Rabobank Dublin) übernommen. Im Rahmen dieses Forderungsverkaufs verkaufen und treten die AGRAVIS AG und weitere Gesellschaften des AGRAVIS-Konzerns Forderungen ab, die nach den im Vertrag festgelegten Kriterien ausgewählt werden. Verkauf und Abtretungen erfolgen an die Coöperatieve Rabobank U.A. (handelnd als Rabobank Dublin). Die Summe der ausstehenden verkauften Forderungen darf dabei nach gegenwärtigem Vertragsstand zu keinem Zeitpunkt einen Gesamtbetrag von EUR 95 Mio. übersteigen.

Die AGRAVIS AG hat als Versicherungsnehmerin zugunsten der Coöperatieve Rabobank U.A. (handelnd als Rabobank Dublin) als Versicherten einen Vertrag zur Versicherung bestimmter Forderungen gegen Zahlungsausfall mit der Compagnie Francaise d'Assurance pour le Commerce Extérieur S.A., Niederlassung in Deutschland (Coface) abgeschlossen.

Die AGRAVIS AG und der AGRAVIS-Konzern sind von der Forderungsverkaufsvereinbarung insofern abhängig, dass die finanzielle Lage und Liquidität der AGRAVIS AG und des AGRAVIS-Konzerns wesentlich beeinträchtigt würde, würden die Forderungen gegen Kunden nicht mehr an die Coöperatieve Rabobank U.A. (handelnd als Rabobank Dublin) verkauft werden können.

6.5.6 *Genussscheinkapital*

Die AGRAVIS hat am 6. Dezember 2016 auf den Inhaber lautende Genussscheine in zwei Tranchen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30,0 Mio. ausgegeben. Die erste Tranche mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 wurde im Aktienbuch verzeichneten Aktionären mit Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland, sowie AGRAVIS-Beschäftigten angeboten. Der Erwerb von Genussscheinen der zweiten Tranche mit einem Gesamtnennbetrag von weiteren EUR 20,0 Mio. stand hingegen der Allgemeinheit offen. Die angebotenen Genussscheine wurden vollständig gezeichnet. Die

Genussscheine werden entsprechend den Genussscheinbedingungen am 6. Dezember 2021 zur Rückzahlung fällig.

Außerdem hat AGRAVIS am 13. November 2020 auf den Inhaber lautende Genussscheine in drei Tranchen ausgegeben. Die erste Tranche mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25,0 Mio. wurde im Aktienbuch verzeichneten Aktionären mit Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland, sowie AGRAVIS-Beschäftigten angeboten. Der Erwerb von Genussscheinen der zweiten Tranche mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 30,0 Mio. stand nur Inhabern der Genussscheine 2016 offen. Die Genussscheine der dritten Tranche mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 10,0 Mio. konnten hingegen auch von der Allgemeinheit erworben werden. Die angebotenen Genussscheine wurden in Höhe von insgesamt EUR 60,2 Mio. gezeichnet. Die Genussscheine werden entsprechend den Genussscheinbedingungen am 12. November 2025 zur Rückzahlung fällig.

6.6 Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Innerhalb der letzten 12 Monate bestanden keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Gesellschaft noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der AGRAVIS AG und/oder des AGRAVIS-Konzerns ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

6.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage sowie der Schulden und Finanzierungsstruktur

Die Finanzierung der Tätigkeit der AGRAVIS AG erfolgt aus vorhandenen Barmitteln, dem aus der laufenden Geschäftstätigkeit generierten Cashflow, dem unter 6.5.1 beschriebenen Konsortialkreditvertrag und dem unter 6.5.4 beschriebenen Schuldscheindarlehen sowie dem unter 6.5.5 beschriebenen fortlaufenden Verkauf und der Abtretung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Aus unechten Pensionsgeschäften, das heißt Geschäften zur Verbesserung der kurzfristigen Liquidität, die darin bestehen, dass die AGRAVIS AG börsennotierte landwirtschaftliche Produkte (sog. *Agrarcommodities*) an ein Finanzierungsunternehmen verkauft und gleichzeitig die Möglichkeit erhält, die landwirtschaftlichen Produkte von dem Finanzierungsunternehmen zurück zu erwerben, sobald die AGRAVIS AG diese landwirtschaftlichen Produkte an ihre Kunden veräußert, sowie Lieferantenkrediten aus Liefer- und Leistungsbeziehungen steht der AGRAVIS AG darüber hinaus ein Betrag in Höhe von EUR 200 Mio. zur Verfügung. Die Genussscheine werden die im Vorjahr emittierten Genussscheine als zusätzliche Finanzierungsquelle ergänzen und wie diese bisher zur Stärkung der Eigenkapitalquote als (wirtschaftliches) Eigenkapital in die Bilanz eingestellt.

Die Finanzierungsbausteine des AGRAVIS-Konzerns bleiben ansonsten unverändert und stehen diesem mittel- bis langfristig zur Verfügung.

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres sind bis zu dem Datum dieses Prospekts folgende wesentliche Veränderungen der Schulden- und Finanzierungsstruktur der AGRAVIS AG eingetreten:

- Die Tilgung der neben dem Konsortialkredit bestehenden langfristigen Darlehen, zu denen auch der Ceravis-Kredit zählt, erfolgte in Höhe von EUR 12,1 Mio. mit Stand vom 30. Juni 2020.
- Die Inanspruchnahme des Konsortialkredits zu Beginn des Geschäftsjahres bis Ende Juni 2021 konnte mit aus der laufenden Geschäftstätigkeit generierten Mitteln in Höhe von EUR 195 Mio. auf 280 EUR zurückgeführt werden.

Außer den dargestellten wesentlichen Veränderungen, ist keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage des AGRAVIS-Konzerns seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums (31. Dezember 2020), für den bis zum Datum des Prospekts Finanzinformationen veröffentlicht wurden, eingetreten.

7. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE GRUPPE

7.1 Gründung, Firma, Rechtsform, Sitz, Geschäftsanschrift und Telefonnummer der Gesellschaft

Die AGRAVIS AG, Rechtsträgerkennung (**LEI**) 5299000FFO662LJS6A11, ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt deutschem Recht. Sie hat ihren Sitz in Münster und ist unter ihrer Firma „AGRAVIS Raiffeisen AG“ im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter der Registernummer HRB 9692 eingetragen. Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften treten unter den Geschäftsbezeichnungen „AGRAVIS Raiffeisen AG“ oder „AGRAVIS“ und unter den Firmen der Gruppengesellschaften des AGRAVIS-Konzerns am Markt auf.

Die Anschrift in Münster lautet:

AGRAVIS Raiffeisen AG
Industrieweg 110
48155 Münster
Tel. 0251/682-0

Die Website der AGRAVIS AG lautet www.agravis.de. Die Angaben auf der Website sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

7.2 Geschichte

Die AGRAVIS AG ist am 21. Oktober 2004 durch die Verschmelzung der Raiffeisen Central-Genossenschaft Nordwest eG („**RCG**“) in Münster auf die Raiffeisen Hauptgenossenschaft Nord Aktiengesellschaft („**RHG**“) in Hannover entstanden.

Die RHG ist zurückzuführen auf ein im 19. Jahrhundert unter der Firma „Haupt-Genossenschaft eGmbH“ (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht) mit dem Ziel gegründetes genossenschaftliches Unternehmen, für seine Mitglieder Agrarrohstoffe und Agrarprodukte günstig einkaufen und zentral vermarkten zu können. Bis zum Jahr 1928 wuchs die Mitgliederzahl des Unternehmens auf über 700. Im Jahr 1970 überstieg der Umsatz erstmalig die Grenze von 1 Milliarde Deutscher Mark; die Zahl der Mitarbeiter lag über 2.000. 1974 wurde die Gesellschaft in „RAIFFEISEN HAUPT-GENOSSENSCHAFT eG“ umfirmiert. Nach dem Fall der innerdeutschen Grenze hat das Unternehmen den Aufbau der genossenschaftlichen Organisation in Ostdeutschland unterstützt. Von den knapp 3.000 Mitarbeitern im Jahre 1992 waren etwas weniger als ein Drittel Mitarbeiter in Ostdeutschland. Am 21. Juni 1993 wurde die RAIFFEISEN HAUPT-GENOSSENSCHAFT eG in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und in Raiffeisen Hauptgenossenschaft Nord Aktiengesellschaft umfirmiert.

Die RCG ist 1990 durch die Verschmelzung der Landwirtschaftliche Zentral-Genossenschaft eG, Oldenburg („**LZG**“) und der Zegeno eG, Osnabrück („**Zegeno**“) auf die Westfälische Central-Genossenschaft eG, Münster („**WCG**“), entstanden. Alle drei Genossenschaften wurden im 19. Jahrhundert gegründet. Zum Zeitpunkt der Verschmelzung hatte die LZG einen Umsatz von etwa 0,6 Mrd. Deutsche Mark, die Zegeno einen Umsatz von etwa 0,5 Mrd. Deutsche Mark und die WCG einen Umsatz von etwa 1 Mrd. Deutsche Mark.

7.3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft und Unternehmensgegenstand

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember desselben Jahres. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

Gegenstand der AGRAVIS AG ist nach § 2 Absatz 2 der Satzung der Betrieb einer genossenschaftlichen Warenzentrale zur Deckung des Bedarfs und zum Absatz der Erzeugnisse der Aktionäre und Kunden. Die Gesellschaft kann alle Aufgaben wahrnehmen, die der Förderung ihrer Aktionäre (Mitglieder) dienen. Im Rahmen ihrer Aufgaben darf die AGRAVIS Raiffeisen AG

Zweigniederlassungen, Handels-, Produktions-, Lagerei-, Be- und Verarbeitungs- sowie Dienstleistungsbetriebe errichten oder erwerben und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

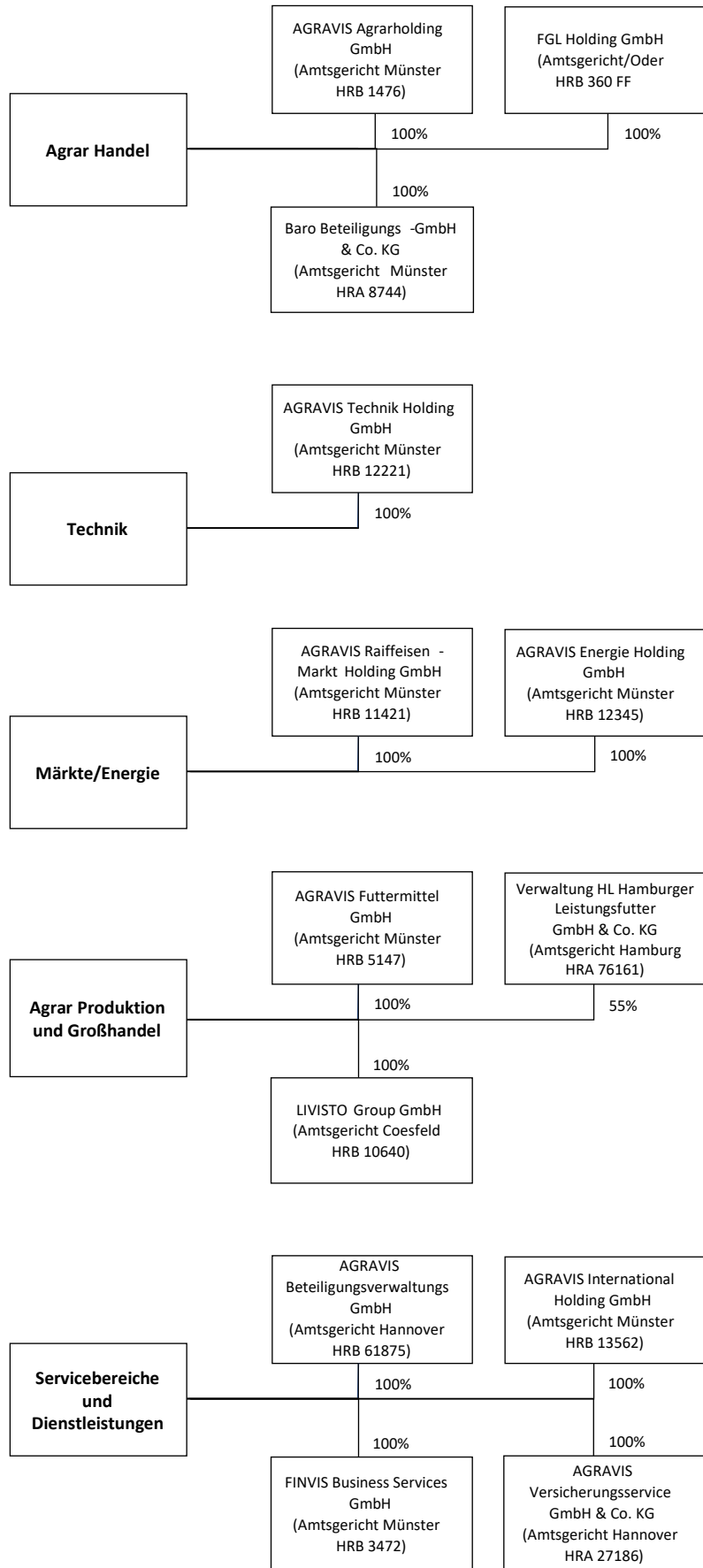
7.4 Organisationsstruktur

Die AGRAVIS AG ist die Konzernobergesellschaft des AGRAVIS-Konzerns. Abhängigkeitsverhältnisse aus Unternehmensverträgen, aufgrund derer die Gesellschaft von anderen Konzerngesellschaften beherrscht wird, wie beispielsweise aktienrechtliche Beherrschungsverträge gemäß § 291 Absatz 1 1. Alt. Aktiengesetz, bestehen nicht.

Im Großhandel erfolgt die Geschäftstätigkeit von AGRAVIS überwiegend über die AGRAVIS AG, im Direktvertrieb agiert AGRAVIS dagegen insbesondere über operativ tätige Tochtergesellschaften. Der Konzernabschluss erfasst alle Tochtergesellschaften, deren Finanz- bzw. Geschäftspolitik die AGRAVIS AG direkt oder indirekt bestimmen kann, um wirtschaftlich von deren Aktivitäten zu profitieren. Zum 31. Dezember 2020 umfasste der AGRAVIS-Konzern 99 deutsche (davon 79 voll konsolidierte) und 13 (davon 10 voll konsolidierte) ausländische Gesellschaften.

Der bei Weitem größte Anteil am Konzernumsatz entfällt auf die AGRAVIS AG. Die Tochtergesellschaften, die in dem folgenden Schaubild (in vereinfachter Form) dargestellt sind, tragen jeweils weniger als 10% zum Konzernumsatz bei.

AGRAVIS Raiffeisen AG
 (Amtsgericht Münster HRB 9692)



7.5 Rating

Für die Gesellschaft besteht derzeit kein durch für Anleger relevante internationale oder sonstige Ratingagenturen abgegebenes aktuelles Rating.

7.6 Abschlussprüfer

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, hat die Konzernabschlüsse der Gesellschaft für die am 31. Dezember 2020 und 2019 endenden Geschäftsjahre und den Jahresabschluss der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr nach § 317 HGB unter der Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers versehen. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied in der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

7.7 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der AGRAVIS AG erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

8. ANGABEN ÜBER DIE ORGANE DER GESELLSCHAFT

8.1 Überblick

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, der Satzung der Gesellschaft sowie in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft geregelt.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnungen für den Vorstand sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung, des Aufsichtsrats und eines Geschäftsverteilungsplanes. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten.

Der Aufsichtsrat hat insbesondere den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Der Aufsichtsrat hat bestimmt, dass bestimmte Maßnahmen des Vorstandes seiner Zustimmung bedürfen. Um die Überwachung des Vorstands zu gewährleisten, muss der Vorstand dem Aufsichtsrat unter anderem regelmäßig über den laufenden Gang der Geschäfte und die künftige Geschäftsplanung Bericht erstatten. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, jederzeit Sonderberichte anzufordern.

Die Gesellschaft hat zudem einen fakultativen Beirat, dessen Kompetenzen in der Satzung der Gesellschaft und in seiner Geschäftsordnung geregelt sind. Der Beirat hat den Vorstand bei der Erörterung unternehmenspolitischer Grundsätze und Entscheidungen unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Belange zu beraten. Beschlüsse des Beirats haben beratenden Charakter. Den Beirat der Gesellschaft bilden bis zu 40 Personen, die von den Aktionären unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte vorgeschlagen werden und von der Hauptversammlung gewählt werden.

Darüber hinaus wurde eine Bewertungskommission zusammengesetzt aus Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern und Beiratsvorsitzenden eingerichtet, deren Aufgabe in der Bewertung der AGRAVIS-Aktien besteht.

8.2 Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Gemäß der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand der AGRAVIS AG aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Nach der Satzung ernennt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund widerrufen. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Durch Beschluss vom 21. Juni 2017 hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand der AGRAVIS AG erlassen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit es an einer expliziten Regelung durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung fehlt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

8.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand der AGRAVIS AG besteht zurzeit aus vier Mitgliedern. In der nachfolgenden Tabelle sind die Mitglieder und ihre jeweilige Funktion aufgeführt:

Name	Ressort
Dr. Dirk Köckler, Vorstandsvorsitzender	<ul style="list-style-type: none"> – AGRAVIS Ost – Agrarzentren – Futtermittel – Spezialfutter – Kommunikation – Revision/Compliance – Personal
Hermann Hesseler, Vorstandsmitglied	<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzenbau – Agrarerzeugnisse – Livisto – Controlling & Unternehmensentwicklung – IT – Digitalisierung
Johannes Schulte-Althoff, Vorstandsmitglied	<ul style="list-style-type: none"> – Märkte – Energie – Finanzen – Konzernservice – Recht
Jörg Sudhoff, Vorstandsmitglied	<ul style="list-style-type: none"> – Technik – Logistik

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten, die die Vorstandsmitglieder außerhalb der AGRAVIS AG ausüben und die für die AGRAVIS AG von Bedeutung sind:

<u>Name</u>	<u>Tätigkeiten</u>
Dr. Dirk Köckler	<ul style="list-style-type: none"> – Mitglied des Aufsichtsrats (stellvertretender Vorsitzender) der Vilomix Holding A/S – Mitglied des Aufsichtsrats (stellvertretender Vorsitzender) der Ceravis AG – Mitglied des Präsidiums des Deutscher Raiffeisenverband e.V. – Mitglied des Verbandsrats des Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. – Mitglied des Aufsichtsrats der Westfleisch Finanz AG – Mitglied der Geschäftsführung des INTERCOOP EUROPE Verein Europäischer Ländlicher Genossenschaften, Winterthur, Schweiz
Hermann Hesseler	<ul style="list-style-type: none"> – Mitglied des Aufsichtsrats der Vilomix Holding A/S – Mitglied des Verwaltungsrats der Roland Mills United GmbH & Co. KG – Mitglied des Aufsichtsrats der Ceravis AG – Mitglied der Geschäftsführung der Novafeld GmbH – Mitglied des Aufsichtsrates der DA AGRAVIS Machinery Holding A/S, Galten, Dänemark
Johannes Schulte-Althoff	<ul style="list-style-type: none"> – Mitglied des Aufsichtsrats der Raiffeisen Lippe-Weser AG – Mitglied des Verwaltungsrats der Roland Mills United GmbH & Co. KG – Mitglied des Verbandsrats des Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.
Jörg Sudhoff	<ul style="list-style-type: none"> – Mitglied des Aufsichtsrates der DA AGRAVIS Machinery Holding A/S, Galten, Dänemark

Die Vorstände sind über die Geschäftsanschrift der Gesellschaft unter AGRAVIS Raiffeisen AG, Industrieweg 110, 48155 Münster zu erreichen.

8.3 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der AGRAVIS AG besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich nach Maßgabe des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer zusammen. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl einen kürzeren Zeitraum beschließt, erfolgt die Wahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder und gegebenenfalls ihrer Ersatzmitglieder gemäß der Satzung der Gesellschaft für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Eine Wiederwahl ist, auch mehrfach, zulässig, es sei denn, das Aufsichtsratsmitglied hat das 67. Lebensjahr vollendet. Ein

Aufsichtsratsmitglied scheidet satzungsgemäß vorzeitig mit der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres folgenden ordentlichen Hauptversammlung aus seinem Amt aus. Die Hauptversammlung wählt mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes gleichzeitig ein oder mehrere Ersatzmitglieder und legt im Bestellungsbeschluss die Art und Weise des Nachrückens fest. Das Ersatzmitglied tritt bis zum Ende der nächsten Hauptversammlung, die ein neues Aufsichtsratsmitglied wählt, an die Stelle des vor dem Ende seiner Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes.

Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Aufsichtsratssitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen und finden mindestens viermal jährlich statt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören, auch wenn das für seine Zusammensetzung maßgebende zahlenmäßige Verhältnis nicht gewahrt ist. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegraphische, fernschriftliche, durch telefonische Stimmabgabe oder mittels Telefax zu übermittelnde Stimmabgaben auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig, soweit kein Aufsichtsratsmitglied der gewählten Art der Beschlussfassung widerspricht. Nach der Satzung der Gesellschaft gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat hat sich am 21. Juni 2017 eine Geschäftsordnung gegeben.

Der Aufsichtsrat der AGRAVIS AG hat vier Ausschüsse gebildet: Den Personalausschuss, den Bilanz- und Prüfungsausschuss, den Investitionsausschuss und den ständigen Ausschuss nach § 27 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz. Der Bilanz- und Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie fünf weiteren Mitgliedern, davon drei Arbeitnehmervertretern. Der Ausschuss nimmt vor der Prüfungsschlusssitzung des Aufsichtsrates den Bericht der Wirtschaftsprüfer entgegen und gibt dem Aufsichtsrat Empfehlungen hinsichtlich der Annahme der Prüfungsberichte für die AGRAVIS AG und den AGRAVIS-Konzern und der Feststellung der Konzern- und Jahresabschlüsse.

8.3.1 Zusammensetzung

In der folgenden Tabelle sind die Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Mitgliedschaft in Ausschüssen aufgeführt. Zudem gibt die Tabelle einen Überblick über sämtliche Unternehmen und Gesellschaften (mit Ausnahmen der Tochtergesellschaften der Gruppe), bei denen die Mitglieder des Aufsichtsrats während der letzten fünf Jahre Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane bzw. Partner waren. Sofern nicht nachfolgend jeweils gegenteilig angegeben, sind die Mandate noch nicht beendet:

<u>Name</u>	<u>Mitgliedschaft in Ausschüssen</u>
Holzenkamp, Franz-Josef, <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Vermittlungsausschuss – Personalausschuss – Bilanzausschuss/Prüfungsausschuss – Investitionsausschuss

Name	Mitgliedschaft in Ausschüssen
Brocks, Friederike ¹ , <i>stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Vermittlungsausschuss – Personalausschuss – Bilanzausschuss/Prüfungsausschuss – Investitionsausschuss
Buth, Birgit	– <i>Keine</i>
Duesmann-Artmann, Martin	– Investitionsausschuss
Haahr, Henning	– <i>Keine</i>
Hukriede, Theresa ¹	– Bilanzausschuss/Prüfungsausschuss
Jülich, Urban	– <i>Keine</i>
Lange, Detlef ¹	– <i>Keine</i>
Lohse, Axel	– Bilanzausschuss/Prüfungsausschuss
Lüking, Lutz ¹	<ul style="list-style-type: none"> – Vermittlungsausschuss – Bilanzausschuss/Prüfungsausschuss – Investitionsausschuss
Mester, Reinhard ¹	– Investitionsausschuss
Osteroth, Jürgen ¹	– <i>Keine</i>
Schoppe, Arno	– Investitionsausschuss
Schulze Baek, Manfred	– Investitionsausschuss
Schulze Bockeloh, Susanne ¹	– Bilanzausschuss/Prüfungsausschuss

Name	Mitgliedschaft in Ausschüssen
Simon, Thomas ¹	– <i>Keine</i>
Steinmann, Friedrich	– Vermittlungsausschuss – Personalausschuss
Terhalle, Holger	– Investitionsausschuss
Wiesner, Thomas	– <i>Keine</i>
Wolters, Annette ¹	– <i>Keine</i>

¹ Arbeitnehmervertreter/-in.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten, die die Mitglieder des Aufsichtsrats außerhalb der AGRAVIS AG ausüben und die für die AGRAVIS AG von Bedeutung sind:

Name	Tätigkeiten
Holzenkamp, Franz-Josef	<ul style="list-style-type: none"> – DRV Deutscher Raiffeisenverband Berlin, Präsident – DGRV Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Präsident – Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Mitglied des Verbandsrats – Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, Mitglied des Aufsichtsrats – Raiffeisendruckerei GmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrats – Deutsche Friedrich Wilhelm Raiffeisen-Gesellschaft e.V., Vorsitzender des Kuratoriums – Deutscher Bauernverband e.V., Mitglied des Präsidiums – Forum Moderne Landwirtschaft e.V., Mitglied des Vorstands – Landwirtschaftliche Rentenbank (Anstalt des öffentlichen Rechts), Mitglied des Verwaltungsrats – LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G., Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats – LVM Lebensversicherungs-AG, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats – LVM Krankenversicherungs-AG, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats – LVM Pensionsfonds-AG, Münster, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats – EnviTec Biogas AG, Mitglied des Aufsichtsrats

<u>Name</u>	<u>Tätigkeiten</u>
Brocks, Friederike	– <i>Keine</i>
Buth, Birgit	<ul style="list-style-type: none"> – Verpackungspool-Deutschland Obst und Gemüse eG, Mitglied des Vorstandes – Raiffeisen-Stiftung, stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes – Ackerbau GmbH, Geschäftsführerin – Deutsche Obst- und Gemüse-Marketing GmbH, Mitglied der Geschäftsführung
Duesmann-Artmann, Martin	– Raiffeisen Hohe Mark Hamaland eG, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Haahr, Henning	<ul style="list-style-type: none"> – Danish Agro a.m.b.a., Karise, Dänemark, Vorstandsvorsitzender – INTERCOOP EUROPE Verein Europäischer Ländlicher Genossenschaften, Winterthur, Schweiz, Mitglied der Geschäftsführung – Landbrug & Fødevarer F.m.b.a, Kopenhagen, Dänemark, Mitglied der Geschäftsleitung – DAKOFO, Kopenhagen, Dänemark, Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender – DanBred P/S, Herlev, Dänemark, Mitglied des Aufsichtsrats – Ceravis AG, Rendsburg, Aufsichtsratsvorsitzender – Vilomix Holding A/S, Lime, Dänemark, Aufsichtsratsvorsitzender – DA AGRAVIS Machinery Holding A/S, Galten, Dänemark, Aufsichtsratsvorsitzender – DV AGRAVIS International Holding A/S, Galten, Dänemark, Aufsichtsratsvorsitzender
Hukriede, Theresa	– <i>Keine</i>
Jülich, Urban	– <i>Keine</i>
Lange, Detlef	– <i>Keine</i>
Lohse, Axel	<ul style="list-style-type: none"> – RAISA eG, Mitglied des Vorstands – Volksbank Stade-Cuxhaven eG, Vorsitzender des Aufsichtsrates – Versorgungslasten-Ausgleichskasse des

Name	Tätigkeiten
	<ul style="list-style-type: none"> Genossenschaftsverbandes e.V. Hannover, Mitglied des Aufsichtsrates – Nordkartoffel Zuchtgesellschaft mbH, Mitglied des Verwaltungsrates
Lüking, Lutz	– <i>Keine</i>
Mester, Reinhard	– Sparkasse Sauerland, stellvertretender Vorstandsvorsteher
Osteroth, Jürgen	– <i>Keine</i>
Schoppe, Arno	– <i>Keine</i>
Schulze Baek, Manfred	<ul style="list-style-type: none"> – Disposition AT BvL GmbH – Disposition AT Ahaus-Borken GmbH – Disposition van Lengerich Landtechnik GmbH
Schulze Bockeloh, Susanne	<ul style="list-style-type: none"> – BHD/MR, Mitglied des Vorstandes – WLW, Mitglied des Vorstandes – Stiftung Westfälische Landschaft, Direktionsmitglied
Simon, Thomas	– <i>Keine</i>
Steinmann, Friedrich	<ul style="list-style-type: none"> – Vereinte Volksbank eG, Mitglied des Aufsichtsrates – Landwirtschaftsverlags GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates
Terhalle, Holger	<ul style="list-style-type: none"> – Raiffeisenbank Ems-Vechte eG, Mitglied des Vorstands – Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs-GmbH, Geschäftsführer – VR-Holding GmbH, Geschäftsführer – VR Weser-Ems Holding GmbH, Geschäftsführer
Wiesner, Thomas	<ul style="list-style-type: none"> – Intercoop House & Garden Cooperative, Mitglied des Verwaltungsrats – DRWZ Marken GmbH, Mitglied der Geschäftsführung

Name

Tätigkeiten

Wolters, Annette

– Keine

Die Aufsichtsräte sind über die Geschäftsanschrift der Gesellschaft unter AGRAVIS Raiffeisen AG, Industrieweg 110, 48155 Münster zu erreichen.

8.4 Interessenkonflikte

Alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben das Recht, im Rahmen der in diesem Prospekt beschriebenen Genussscheinbegebung Genussscheine an der AGRAVIS AG zu zeichnen. Andererseits sind sie im Rahmen der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat zuständig für die Festlegung der Bedingungen der Genussscheine. Damit besteht ein potentieller Interessenkonflikt, da das Interesse der Genussscheininhaber bei beabsichtigter Zeichnung allgemein auf eine für sie möglichst vorteilhafte Ausgestaltung, insbesondere mit Blick auf die Zinszahlungen, gerichtet ist, das Interesse der AGRAVIS AG hingegen auf möglichst ihr günstige Konditionen gerichtet ist.

Im Aufsichtsrat der AGRAVIS AG sind Mitglieder, die zugleich gesetzliche Vertreter von Primärgenossenschaften oder Gesellschaften sind, die Lieferanten bzw. Kunden von AGRAVIS sind. Nach Kenntnis von AGRAVIS AG werden Geschäfte mit diesen Primärgenossenschaften bzw. Gesellschaften zu marktüblichen Bedingungen geschlossen. Mit Ausnahme des vorgenannten Sachverhalts sind der Gesellschaft keine tatsächlichen oder potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates und der Gesellschaft und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bekannt. Die Gesellschaft hat Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern weder Darlehen gewährt noch Bürgschaften oder Gewährleistungen für sie übernommen. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates bestehen nicht.

8.5 Hauptversammlung

In der Hauptversammlung üben die Aktionäre der AGRAVIS AG ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft aus. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft sowie unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Hauptversammlung einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Aktionäre, die zusammen mindestens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals halten oder einen anteiligen Betrag von EUR 500.000 am Grundkapital erreichen, können ebenfalls die Einberufung einer Hauptversammlung vom Vorstand verlangen. Das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen und muss den Zweck und die Gründe der Einberufung enthalten

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger. Die Hauptversammlung wird im Regelfall einmal jährlich einberufen (ordentliche Hauptversammlung). Die ordentliche Hauptversammlung findet satzungsgemäß innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung der Hauptversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand, in den gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat. Sofern das Wohl der Gesellschaft es erfordert, hat der Vorstand oder der Aufsichtsrat eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung werden bei dieser Frist nicht mitgerechnet.

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Nur die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder sich ordnungsgemäß vertreten lassen, sind in der Hauptversammlung stimmberechtigt. Gehören einem Aktionär mehr als 22,5 Prozent der gesamten AGRAVIS-Aktien, so ist sein Stimmrecht auf die Anzahl von Stimmen beschränkt, die 22,5 Prozent der gesamten AGRAVIS-Aktien gewähren. Zu den AGRAVIS-Aktien, die einem Aktionär gehören, zählen auch die AGRAVIS-Aktien, die einem anderen für seine Rechnung gehören oder die

einem von ihm abhängigen oder ihn beherrschenden oder mit ihm konzernverbundenen Unternehmen oder für Rechnung solcher Unternehmen einem Dritten gehören. Gleichfalls sind dem Aktionär auch AGRAVIS-Aktien eines anderen Aktionärs zuzurechnen, der sich verpflichtet hat, das ihm zustehende Stimmrecht nach Weisung des ersteren auszuüben. Weitere Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Das Stimmrecht entsteht erst mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage auf die AGRAVIS-Aktie. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht bedarf nach der Satzung der Gesellschaft der Schriftform.

9. ANGABEN ÜBER AKTIEN DER GESELLSCHAFT UND DIE AKTIONÄRSSTRUKTUR

9.1 Grundkapital

Das Grundkapital der AGRAVIS AG beträgt derzeit EUR 205.536.563,20. Es ist eingeteilt in 8.028.772 Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) mit einem derzeitigen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 25,60 je Aktie (die „**AGRAVIS-Aktien**“). Sämtliche AGRAVIS-Aktien sind voll eingezahlt.

9.2 Genehmigtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Mai 2021 ist der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 3 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital in der Zeit bis zum 3. Mai 2023 einmalig oder mehrmalig um einen Nominalbetrag von insgesamt bis zu EUR 12 Mio. durch Ausgabe neuer Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) gegen Geld- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Datum dieses Prospekts wurden hieraus keine weiteren Aktien begeben.

9.3 Bedingtes Kapital

Es besteht derzeit kein bedingtes Kapital.

9.4 Bestand eigener Aktien

Am 31. Dezember 2020 hielt die AGRAVIS AG 26.611 eigene Aktien ohne Nennwert (Stückaktien). Der rechnerische Wert dieser eigenen Aktien betrug zu diesem Zeitpunkt EUR 681.241,60.

9.5 Vinkulierung

Nach der Satzung der AGRAVIS AG ist zu jeder Übertragung, Sicherungsabtretung und Verpfändung der AGRAVIS-Aktien die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich, die vom Vorstand erteilt werden kann. Eine Zustimmung zur Übertragung der AGRAVIS-Aktien hat der Vorstand zu verweigern, wenn der Erwerber nach der Übertragung eine Beteiligung halten würde, die 22,5 Prozent der insgesamt von AGRAVIS AG ausgegebenen AGRAVIS-Aktien überschreitet.

9.6 Aktionärsstruktur

Die Satzung der AGRAVIS AG legt Kriterien fest, die den Aktionärskreis begrenzen. Nach § 4 Absatz 2 der Satzung ist sicherzustellen, dass 60 Prozent der AGRAVIS AG-Aktien von Aktionären gehalten werden, die das genossenschaftliche Warengeschäft betreiben und Mitglieder eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder Mitglieder des Deutschen Raiffeisenverbandes sind. Bei diesen Aktionären soll sich die Anzahl der gehaltenen oder zu erwerbenden Aktien an dem Jahreswarenumsatz des jeweiligen Aktionärs orientieren. Die übrigen Aktien können (i) soweit dies im Interesse der Gesellschaft ist, von natürlichen und juristischen Personen bzw. (ii) von Mitgliedern des Vorstands, Aufsichtsrats, Beirats oder Mitarbeitern der Gesellschaft erworben werden.

Nach Kenntnis der Gesellschaft hält zum Prospektdatum keiner der Aktionäre eine Beteiligung an der AGRAVIS AG oder entsprechende Stimmrechte, die gemäß § 20 AktG meldepflichtig sind. Die Gesellschaft hat auch keine Kenntnis über Verträge (wie z.B. Stimmbindungsverträge), welche eine Beherrschung der Gesellschaft bedingen können. Der Gesellschaft sind derzeit keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Gesellschaft führen könnte.

10. FINANZTEIL

INHALTSVERZEICHNIS

Konzernabschluss der AGRAVIS AG zum 31. Dezember 2020 (HGB, geprüft)	F-2
Bilanz	F-2
Gewinn- und Verlustrechnung	F-4
Kapitalflussrechnung	F-5
Entwicklung des Konzerneigenkapitals 2019 bis 2020	F-6
Anhang	F-6
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F-25
Konzernabschluss der AGRAVIS AG zum 31. Dezember 2019 (HGB, geprüft)	F-29
Bilanz	F-29
Gewinn- und Verlustrechnung	F-31
Kapitalflussrechnung	F-32
Entwicklung des Konzerneigenkapitals 2018 bis 2019	F-33
Anhang	F-33
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F-57
Abschluss der AGRAVIS AG zum 31. Dezember 2020 (HGB, geprüft)	F-60
Bilanz	F-60
Gewinn- und Verlustrechnung	F-62
Anhang	F-64
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F-84

11. ANGABEN ÜBER DIE JÜNGSTEN ENTWICKLUNGEN UND AUSBLICK

11.1 Jüngster Geschäftsgang und Aussichten

Während sich die globale Wirtschaft inzwischen von den Folgen der COVID-19-Pandemie erholt, konnte der AGRAVIS-Konzern die für das erste Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres ausgegebenen internen Zielgrößen abermals erreichen. Bis jetzt hat es insofern auch keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Gesellschaft seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2020) gegeben. Angesichts der hochansteckenden und sich auch in Deutschland rasch ausbreitenden Delta-Variante des Virus könnten trotz Impffortschritts aus Sicht der Gesellschaft Unsicherheitsfaktoren auftreten, die sich auf die Aussichten des AGRAVIS-Konzerns zumindest im laufenden Geschäftsjahr auswirken könnten und zwangsläufig mit Planungsunsicherheiten verbunden sind. Darüber hinaus können Störungen der weltweiten Lieferketten aufgrund von Corona das AGRAVIS-Geschäft beeinflussen. Zu spüren war dies beispielsweise im Baustoffhandel, in der Technik durch fehlende Ersatzteile bzw. Lieferengpässe bei Neumaschinen oder bei Futtermittelspezialprodukten, die aus Fernost kommen. Einhergehen kann diese Entwicklung mit steigenden Frachtraten für Container aus Asien.

Die seit Jahresbeginn 2021 zu beobachtende Preishausse bei Getreide, Mineraldünger und Energie ist für die AGRAVIS Chance und Risiko zugleich. Während es im Ackerbau ordentliche Erlösaussichten gibt, heizen hohe Rohstoffpreise den Wettbewerb im Futtermittelgeschäft weiter an. Und die hohen Ölpreise treffen auf eine geringere Mobilität und damit auf einen niedrigen Kraftstoffabsatz und eine Kaufzurückhaltung beim Heizöl.

11.2 Trends

Der Ausbruch der afrikanischen Schweinepest, die schon jetzt zu Verwerfungen auf den globalen Fleischmärkten geführt hat, könnte sich kurzfristig und zumindest im laufenden Geschäftsjahr negativ auf die Aussichten der AGRAVIS auswirken, nachdem im Juli 2021 erstmals Hausschweinbestände betroffen waren. Das liegt darin begründet, dass infolge möglicher Bestandsreduzierungen zwangsläufig auch der Futtermittelbedarf im Rahmen der kommerziellen Schweinehaltung abnehmen würde. Auch könnten betroffene Kunden der AGRAVIS – insbesondere Schweinebauern – infolge dieser Entwicklung in eine finanzielle Schieflage geraten. Darüber hinaus kann es zu Exportverboten für Schweinefleisch aus den betroffenen Regionen und auch Deutschland kommen, was ein kurzfristiges Überangebot an Schweinefleisch verbunden mit Preissenkungen zur Folge hätte. Der Preisverfall könnte die weitere Reduzierung der Bestände befördern und die zuvor beschriebenen Folgen verstärken. Obgleich die afrikanische Schweinepest nicht auf den Menschen übertragbar ist, könnte eine gesteigerte Sensibilität der Endverbraucher für Tierseuchen und das Tierwohl im Allgemeinen zusätzlich zu einem Rückgang des Fleischkonsums und dadurch zu einer negativen Beeinträchtigung der Aussichten der AGRAVIS zumindest im laufenden Geschäftsjahr führen.

Der Klimawandel begründet einen weiteren Unsicherheitsfaktor, da sich der AGRAVIS-Konzern zunehmend wetterbedingten Herausforderungen stellen müssen. In den Geschäftsjahren 2018 bis 2020 ließen sich in Deutschland – aber auch Europa – starke Hitzeperioden in den Sommermonaten und infolgedessen ein Absinken des Grundwasserspiegels beobachten. In der Folge kam es zu teils erheblichen Ernteaussfällen. Im laufenden Geschäftsjahr kam es in Teilen Deutschlands zu extremen Starkregenereignissen mit verheerenden Überflutungen. Auch landwirtschaftliche Flächen wurden dabei zerstört. Klimatische Phänomene dieser Art werden vermehrt Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der AGRAVIS haben, da die Erntetätigkeit der Gesellschaft und ihrer Kunden auch in Zukunft in verstärktem Maße extremen Wetterlagen ausgesetzt sein wird. Vor diesem Hintergrund wird auch die AGRAVIS ihre Geschäftstätigkeit dem sich wandelnden Klima und den damit einhergehenden veränderten Bedürfnissen ihrer Kunden anpassen müssen.

11.3 Negativerklärung – Jüngste Ereignisse von besonderer Bedeutung für die Finanzlage des AGRAVIS-Konzerns und Aussichten der AGRAVIS AG

Von den unter 6.7 genannten wesentlichen Veränderungen abgesehen, ist keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage des AGRAVIS-Konzerns seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums (31. Dezember 2020), für den bis zum Datum des Prospekts Finanzinformationen veröffentlicht wurden, eingetreten.

Eine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der AGRAVIS AG seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses (31. Dezember 2020) ist nicht gegeben.

Weitere als die in diesem Abschnitt genannten Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der AGRAVIS AG zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen könnten, gibt es nicht.

ANNEX I: ZEICHNUNGSSCHEIN FÜR INHABER-GENUSSSCHEINE 2021/A

AGRAVIS Raiffeisen AG
Bereich Recht / Aktionäre
Industrieweg 110
48155 Münster

Tel.-Nr.: 0251-682-19300
Fax: 0251-682-4666
E-Mail: genussschein@agravis.de

Antrag auf Beteiligung am Genussscheinkapital

(Zeichnungsschein)

Ich/Wir gehöre/n zu einer der nachfolgenden Personengruppen (es handelt sich um Pflichtangaben - soweit zutreffend, bitte beide Felder ausfüllen):

Aktionär der AGRAVIS Raiffeisen AG mit Erstwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland,

Nennung der Aktionärs-Nr.: _____

Beschäftigter der AGRAVIS Raiffeisen AG, eines Tochterunternehmens im Sinne von § 294 Absatz 1 HGB oder eines assoziierten Unternehmens im Sinne von § 311 Absatz 1 HGB, welcher seinen Erstwohnsitz in Deutschland hat.

Nennung des Unternehmens und Personal-Nr.: _____

Name, Vorname (bei natürlichen Personen): _____

Firma (bei juristischen Personen): _____

Ansprechpartner (bei juristischen Personen): _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

E-Mail: _____

Mobil: _____

Festnetz: _____

Fax: _____

Geldinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: _____

Geburtsdatum (bei natürlichen Personen): _____

Steueridentifikations-Nr. (bei natürlichen Personen): _____

Zeichnungssumme: EUR _____

(mindestens EUR 2.000 oder ein höherer Betrag, der durch EUR 1.000 teilbar ist.)

Soweit eine Zuteilung der Genussscheine 2021/A in Übereinstimmung mit den Angebotsbedingungen wegen Überzeichnung der Genussscheine 2021/A nicht erfolgen kann, beantrage ich hiermit, soweit dies aufgrund der Mindestzeichnungssumme und der Stückelung der Genussscheine 2021/C (mindestens EUR 5.000 oder ein höherer Betrag, der durch EUR 5.000 teilbar ist) möglich ist, die Zeichnung von Genussscheinen der Tranche Genussscheine 2021/C im höchstmöglichen Betrag meiner oben angegebenen Zeichnungssumme, nicht aber darüber hinausgehend.

Der Zeichnungsschein ist unterschrieben entweder (i) auf dem Postweg an die oben angegebene Anschrift zu schicken, (ii) per Telefax an oben angegebene Faxnummer der AGRAVIS AG zu senden, oder (iii) in Form einer pdf-Datei als Anhang zu einer E-Mail an die oben angegebene E-Mail-Adresse der AGRAVIS AG zu senden.

Nach Bestätigung der Zuteilung der Genussscheine nach Maßgabe des unter Ziffer 4 des Abschnitts „DAS ANGEBOT“ des Prospekts beschriebenen Ablaufs werde/n ich/wir die Zeichnungssumme für die mir/uns zugeteilten Genussscheine auf das folgende Konto der Gesellschaft überweisen:

AGRAVIS Raiffeisen AG
IBAN: DE57 4006 0000 0005 4016 64
BIC: GENODEMSXXX
Bank: DZ BANK AG
Verwendungszweck: Genussscheine 2021/A

Ich/Wir habe/n den Wertpapierprospekt inklusive der Genussscheinbedingungen gelesen und zur Kenntnis genommen.

Die Gesellschaft ist befugt, die ihr von mir/uns anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten und zu verwenden oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

Ort, Datum

Unterschrift

ANNEX II: ZEICHNUNGSSCHEIN FÜR INHABER-GENUSSSCHEINE 2021/B

AGRAVIS Raiffeisen AG
Bereich Recht / Aktionäre
Industrieweg 110
48155 Münster

Tel.-Nr.: 0251-682-19300
Fax-Nr.: 0251-682-4666
E-Mail: genusschein@agravis.de

Antrag auf Beteiligung am Genussscheinkapital

(Zeichnungsschein)

Ich/Wir bin/sind

Genussscheininhaber der Genussscheine 2016 der AGRAVIS Raiffeisen AG mit Erstwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland und als solche/solcher im Genussscheinregister der AGRAVIS Raiffeisen AG unter der

Genussschein-Vertragsnummer: _____
eingetragen.

Name, Vorname (bei natürlichen Personen): _____

Firma (bei juristischen Personen): _____

Ansprechpartner (bei juristischen Personen): _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

E-Mail: _____

Mobil: _____

Festnetz: _____

Fax: _____

Geldinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: _____

Geburtsdatum (bei natürlichen Personen): _____

Steueridentifikations-Nr. (bei natürlichen Personen): _____

Zeichnungssumme: EUR _____
(mindestens EUR 5.000 oder ein höherer Betrag, der durch
EUR 5.000 teilbar ist.)

Soweit eine Zuteilung der Genussscheine 2021/B in Übereinstimmung mit den Angebotsbedingungen wegen Überzeichnung der Genussscheine 2021/B nicht erfolgen kann, beantrage ich hiermit die Zeichnung von Genussscheinen der Tranche Genussscheine 2021/C im höchstmöglichen Betrag meiner oben angegebenen Zeichnungssumme, nicht aber darüber hinausgehend.

Der Zeichnungsschein ist unterschrieben entweder (i) auf dem Postweg an die oben angegebene Anschrift zu schicken, (ii) per Telefax an oben angegebene Faxnummer der AGRAVIS AG zu senden, oder (iii) in Form einer pdf-Datei als Anhang zu einer E-Mail an die oben angegebene E-Mail-Adresse der AGRAVIS AG zu senden.

Nach Bestätigung der Zuteilung der Genussscheine nach Maßgabe des unter Ziffer 4 des Abschnitts „DAS ANGEBOT“ des Prospekts beschriebenen Ablaufs werde/n ich/wir die Zeichnungssumme für die mir/uns zugeteilten Genussscheine auf das folgende Konto der Gesellschaft überweisen:

AGRAVIS Raiffeisen AG
IBAN: DE57 4006 0000 0005 4016 64
BIC: GENODEMSXXX
Bank: DZ BANK AG
Verwendungszweck: Genussscheine 2021/B

Ich/Wir habe/n den Wertpapierprospekt inklusive der Genussscheinbedingungen gelesen und zur Kenntnis genommen.

Die Gesellschaft ist befugt, die ihr von mir/uns anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten und zu verwenden oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

Ort, Datum

Unterschrift

ANNEX III: ZEICHNUNGSSCHEIN FÜR INHABER-GENUSSSCHEINE 2021/C

AGRAVIS Raiffeisen AG
Bereich Recht / Aktionäre
Industrieweg 110
48155 Münster

Tel.-Nr.: 0251-682-19300
Fax: 0251-682-4666
E-Mail: genussschein@agravis.de

**Antrag auf Beteiligung am Genussscheinkapital
(Zeichnungsschein)**

Name, Vorname (bei natürlichen Personen): _____

Firma (bei juristischen Personen): _____

Ansprechpartner (bei juristischen Personen): _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

E-Mail: _____

Mobil: _____

Festnetz: _____

Fax: _____

Geldinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: _____

Geburtsdatum (bei natürlichen Personen): _____

Steueridentifikations-Nr. (bei natürlichen Personen): _____

Zeichnungssumme: EUR _____

(mindestens EUR 5.000 oder ein höherer Betrag, der durch
EUR 5.000 teilbar ist.)

Der Zeichnungsschein ist unterschrieben entweder (i) auf dem Postweg an die oben angegebene Anschrift zu schicken, (ii) per Telefax an oben angegebene Faxnummer der AGRAVIS AG zu senden, oder (iii) in Form einer pdf-Datei als Anhang zu einer E-Mail an die oben angegebene E-Mail-Adresse der AGRAVIS AG zu senden.

Nach Bestätigung der Zuteilung der Genussscheine nach Maßgabe des unter Ziffer 4 des Abschnitts „DAS ANGEBOT“ des Prospekts beschriebenen Ablaufs werde/n ich/wir die Zeichnungssumme für die mir/uns zugeteilten Genussscheine auf das folgende Konto der Gesellschaft überweisen:

AGRAVIS Raiffeisen AG
IBAN: DE57 4006 0000 0005 4016 64
BIC: GENODEMSXXX
Bank: DZ BANK AG
Verwendungszweck: Genussscheine 2021/C

Ich/Wir habe/n den Wertpapierprospekt inklusive der Genussscheinbedingungen gelesen und zur Kenntnis genommen.

Die Gesellschaft ist befugt, die ihr von mir/uns anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten und zu verwenden oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

Ort, Datum

Unterschrift